

MAV Mitteilungen

2026 Juli/August

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



Editorial • Seite 4 | Landgraf's juristisches Kaleidoskop • Seite 5 | Jahresmitgliederversammlung des MAV • Seite 8 | Münchener Mietgerichtstag • Seite 9 | Einladung: MAV-Sommerfest • Seite 11 | MAV-Netzwerk-Event • Seite 12 | DAT in Freiburg • Seite 14 | Gesprächsrunde: Starker Schutz gegen Gewalt • Seite 16 | Gebührenrecht • Seite 23 | Personalia • Seite 30 | MAV Seminarprogramm II/2026 • Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



www.muenchener-anwaltverein.de



Gemeinsam!
Vernetz Dich mit Deinem MAV



Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des MAV → Seite 8

MAV Intern

Editorial	4
Landgraf's juristisches Kaleidoskop	5
MAV-Themenstammtische	
Ansprechpartner	6
MAV-Service	7
Einladung: Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des MAV – Tagesordnung	8
Bericht: 17. Münchener Mietgerichtstag 2026	9
Einladung: MAV-Sommerfest 2026	11
MAV-Netzwerk-Event	12
Deutscher Anwaltstag 2026 in Freiburg	14
Starker Schutz gegen Gewalt: Gesprächsrunde	16
Die Kanzlei als Ausbilder	17
Erinnerungsabend und IT-Rechtstag 2026	18
Neues aus der MediationsZentrale München	20
Die MAV Lawyer Wiesen 2026	21

Aktuelles

..... **22**



Bericht: 17. Münchener Mietgerichtstag 2026 → Seite 9

Social Media News: → Seite 39

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Kosten der Vollstreckungsandrohung	23
Interessante Entscheidungen	24
Interessantes	28
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	
Bayern übernimmt Vorsitz des E-Justice-Rats	29
Personalia	
Neue Präsidentin am BGH;	
Vorstandswahlen der RAK München und	
konstituierende Sitzung des RAK Vorstands	30
Nützliches und Hilfreiches	
Young Lawyers Camp 2026; Aktenviewer der BRAK;	
Save the Date: MAV Weihnachtsfeier	31
Neues vom DAV	32

Buchbesprechung

von Bernstorff, Einführung in das englische Recht	33
Zöller, Zivilprozessordnung (ZPO)	33
Solmecke, Das einzige Buch über Recht, das du lesen musst	34
Bub/Treier, Handbuch Geschäfts- und Wohnraummiete	35
Impressum	35

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	
HAAR – MACHT – LUST: Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung;	
Die Mächtigen im Lande Bayern;	
Kultur-Gut Bier	36

Social Media News

Aktivitäten des MAV	39
----------------------------------	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	41
---------------------------------------	----

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung
September 2026 bis Dezember 2026 → Heftmitte**

2026 Juli/August

Flüchtige Moderne

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Welt verändert sich. Wir bemerken das an vielen Phänomenen. Doch allzu oft verharren wir in der Betrachtung oder sogar in Schockstarre. Dagegen fragen wir viel zu selten nach Gründen, Entwicklungslinien oder systemischen Folgen. Erfreulicherweise widmete sich genau diesen Fragen der polnisch-britische Soziologe Zygmunt Bauman. In zahlreichen Veröffentlichungen, insbesondere nach seiner Emeritierung 1990, erklärte er uns, was gerade geschieht und warum.

Der wohl wichtigste Aspekt seiner Überlegungen ist das Konzept der „flüchtigen“ oder „flüssigen Moderne“ (liquid modernity). Dem liegt die Beobachtung zugrunde, dass in der heutigen Gesellschaft soziale Strukturen, Beziehungen und Identitäten nicht mehr fest sind, sondern sich ständig auflösen und neu formieren. Zudem streben wir selbst beständig nach einem möglichst freien Leben, vgl. Zygmunt Bauman, Flüchtige Zeiten – Leben in der Ungewissheit, 2008.

In dieser Situation fühlen sich viele Menschen immer unsicherer. Während der Einzelne in früheren Zeiten beispielsweise durch seinen Stand oder eine „gottgegebene Ordnung“ in die Gesellschaft (im Wortsinn) eingebunden war, konfiguriert sich das Leben heute aus einer Abfolge von Projekten und Episoden. Eine einheitliche Reaktion der Menschen darauf ist nicht feststellbar. Was für den einen vorteilhaft scheint, sieht ein anderer als existentielle Bedrohung. Und mit beidem muss sich beschäftigen, wer sein eigenes Leben oder sogar die Gesellschaft gestalten will.

Dabei setzt die Möglichkeit, etwas gestalten zu können, Freiheit voraus. Individuell nehmen wir sehr viel Freiheit für uns in Anspruch. Doch können wir diesen Anspruch auch durchsetzen? Der US-Schauspieler Rock Hudson wird mit dem Satz zitiert: „Individualismus bedeutet heute, dass man alles tut, was alle andern tun, bloß einzeln.“ Besonders im Konsumverhalten bewahrheitet sich dieser Satz. Die Individualität von IKEA ist weltweit in fast jedem Wohnzimmer zu bewundern. TEMU überschwemmt den Markt. Erst recht verhüten Social Media Individualität, wenn man auf die Wirkung erfolgreicher Influencer auf ihre Follower schaut. Der Einzelne muss flexibel und anpassungsfähig sein, um mithalten zu können.

Das fällt uns aber auch leicht, weil wir diese Flexibilität dadurch erlangt haben, dass wir uns von Prinzipien, Dogmatik, Moral oder gar Ideologien frei gemacht haben. Loyalität oder Pflichtgefühl passen nicht mehr in ein Mindset, das situativ und emotional gesteuert wird. Das belegen die Beiträge in den Social Media, aber auch die gesellschaftliche Realität. Immer weniger Menschen „bekennen“ sich zu einer Religion, einer Partei und deren Programm, zu den Zielen eines Vereins. Wahlen haben inzwischen den Charakter eines Glückspiels. Gezockt wird um die staatliche Ordnung und ihren Fortbestand. Oder wie soll man es nennen, wenn junge Wähler eine extremistische Partei wählen, weil die einen(!) coolen oder wylden Auftritt in den Social Media hat. Wieviel „Verflüssigung“ vertragen unsere Institutionen und unser Staatswesen?



Die Flüchtigkeit hat aber längst auch unsere materielle Welt verwandelt. Früher wurde Wissen in Büchern materialisiert. Darin bestand auch eine Festlegung auf das, was einmal gedruckt war.

Eine Datei in einer Datenbank

kann jederzeit verändert werden. Ein Gedanke, der Extremisten mit Freude erfüllt. Es braucht keine Bücherverbrennungen mehr, um eine unliebsame Meinung auszulöschen. Das Umschreiben oder die Löschung einer Datei reichen völlig aus. Das sollte man bedenken, wenn man (öffentliche) Bibliotheken auflöst und die Bestände „entsorgen“ lässt.

Konsum besteht inzwischen im kurzzeitigen Besitz verarbeiteter Rohstoffe, bevor diese weltweit als Müll die Umwelt belasten. Funktionalität oder (dauerhafter) Nutzen spielen keine Rolle. Rund ein Drittel der globalen Lebensmittel wird nicht konsumiert, etwa 20 Millionen Artikel werden als Retoure im Internethandel pro Jahr allein in Deutschland vernichtet. Ein Markt von Konsumenten, die sich selbst ausschließlich durch wechselnde Moden, Erfahrungen und Beziehungen inszenieren. Soziale Verantwortung und Rationalität weichen Situativität und Emotionalität. Was das bedeutet, erfahren die Opfer von Hatespeech und anderer Gewalt im Netz. Wer einmal in den Social Media Objekt von Hass und Hetze war, den begleitet das erlittene Trauma ein Leben lang.

Und was bedeutet das für das Recht? Kann sich die Justiz gegen die negativen Seiten der Digitalisierung wehren? Derzeit ist nicht ersichtlich, dass es wirkungsvolle Konzepte zur Wiedererlangung digitaler Souveränität oder dem Schutz der Persönlichkeitsrechte im Netz gibt – auch für Organe der Rechtspflege. Die Folgen des Einsatzes von KI und den damit verwendeten Algorithmen sind allen Beteiligten derzeit noch unklar. Und auch der Trend weg von Inhalten hin zur Emotionalität wird Auswirkungen auf die Justiz haben. Das alles führt zu einer Entrechtlichung der Gesellschaft. Was derzeit fehlt, ist eine Analyse, was digital und was analog bewältigt werden sollte und vor allem, was man damit erreichen will. Selten war der Wald so wenig vor lauter Bäumen zu erkennen. Und selten haben sich die Justizverwaltung und Politik einem Dialog über ihre Planungen so vehement entzogen wie heute. Dazu passt, was unsere Vorsitzende, Michaela Landgraf in ihrem Kaleidoskop im Blick auf die Aushöhlung des IFG berichtet.

Unterstützen Sie den MAV als Vertreter anwaltlicher Interessen vor allem dort, wo ihn die Politik aktuell am meisten wahrnimmt – in den Social Media!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

I CAN'T SEE CLEARLY NOW! – Welcome to the Blackbox Berlin.

BAAM! Was für ein Paukenschlag aus Berlin. Mitten in der hochsommerlichen Hitze, that news just hit me right in the face:

Am 2. Juli haben die Spitzen von SPD, CDU und CSU beschlossen, das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) faktisch abzuschaffen. Ein Frontalangriff auf unsere Demokratie. Dabei versprach diese Bundesregierung im Koalitionsvertrag noch das genaue Gegenteil: eine Reform „mit einem Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger“¹.

Pustekuchen. Hinter verschlossenen Türen hat sich der Koalitionsausschuss auf ein weitreichendes Reformpaket geeinigt. Versteckt hinter der bürokratischen Chiffre „Punkt 32“ im „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ zum Unterpunkt „Bürokratieabbau“ werden unsere Rechte auf staatliche Auskünfte radikal beschränkt.²

Kein Wunder, dass diese Pläne gerade völlig zurecht in den Medien viral gehen. Warum das Ganze ein demokratiepolitischer Total-schaden ist? *Let me help:*

Das IFG wird massiv kastriert, staatliche Transparenz de facto abgeschafft. Ein Schelm, wer da an eine kalkulierte Salami-Taktik beim Abbau von Bürgerrechten denkt. Denn künftig sollen Anfragen ein „berechtigtes Interesse“ darlegen. Damit wird ein rechtsstaatliches Grundprinzip einfach auf den Kopf gestellt: **Bisher galt, der Staat muss sich gegenüber dem Bürger erklären. Künftig muss der Bürger erklären, warum er den Staat überhaupt kontrollieren will! Are you kidding me?**

Und es geht munter weiter: Die Antragsberechtigung soll auf in Deutschland lebende EU-Bürger beschränkt werden – juristische Personen fliegen komplett raus. Das heißt im Klartext: Bei jedem IFG-Antrag wird künftig erst einmal die Staatsbürgerschaft geprüft, während NGOs und Investigativ-Netzwerke komplett mundtot gemacht werden. **The era of whistleblowing and deep research? Gone.**

Es kommt aber noch dicker: Die Bundesregierung plant, die Gebühren nach dem strengen Kostendeckungsprinzip anzuheben. Der schützende Gebührendeckel fällt. Komplexe Transparenzanfragen könnten BürgerInnen künftig Tausende von Euro kosten. Wenn der Zugang zu behördlichen Informationen zur Frage des Geldbeutels wird, **verkommt Transparenz zum exklusiven „Good to know“ für die Upper Class.** Unliebsame, kritische Fragen werden so ganz elegant wirtschaftlich abgewürgt.

Um das Ganze abzurunden, packt die Reform noch eine pauschale Schwärzungswelle oben drauf: Zum Schutz vor „Anfeindungen“ sollen die Namen von Behördenmitarbeitern grundsätzlich unkenntlich gemacht werden. Viel Spaß dabei, künftig politische Verantwortlichkeiten bei Lobbyismus oder Maskendeals nachzuvollziehen! Gepaart mit schwammigen Ausnahmen für „komplexe Bedrohungslagen“ im Sicherheitsbereich zimmert sich Berlin hier die perfekte juristische Festung. **Government secrecy at its best.**

Nun gut, wir in Bayern sind Kummer gewöhnt. Der MAV kommt sich ohnehin manchmal vor wie das sprichwörtliche gallische Dorf – man denke nur an unseren Dauerzoff um die außergerichtliche Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherer. Schließlich ist der Freistaat eines der ganz wenigen Bundesländer, die sich bis heute standhaft weigern, ein eigenes Landes-IFG zu erlassen. Wenn nun auch noch das Bundesgesetz derart beschnitten wird, verbleiben Bürger- und Anwaltschaft im Süden kaum noch Hebel für echte Transparenz. Wer hätte gedacht, dass Berlin den bayerischen „Transparenz-Sonderweg“ mal als Trendsetter kopiert? Grandios!



Da ist es wieder, mein Déjà-vu: „What times we are living in?“, hatte ich Sie ja erst im letzten Kaleidoskop gefragt. Scheint so, als wäre diese rhetorische Frage ein echter Dauerbrenner. Dabei hatte ich für dieses Heft so richtig gute, konstruktive Themen auf dem Zettel: Das Fazit zum Deutschen Anwaltstag in Freiburg (Bericht auf Seite 14), die Novellierung des GewSchG (lesen Sie mehr über unsere starke Veranstaltung auf Seite 16) oder unsere wachsende MAV-Community mit dem grandiosen Abschluss der Reihe „Die Kanzlei als Startup 2026“ (Auswertung auf Seite 12).

Und dann das. **Change of plans.** Bleibt mir als Ihrer Vereinsvorsitzenden am Ende wirklich nur noch die Rolle der Zynikerin, der Pessimistin oder – schlimmer noch – der Dystopikerin? Nun, das entscheiden Sie. Aber lassen Sie es mich gerne wissen! Per E-Mail, via LinkedIn oder am besten ganz persönlich auf unserem **MAV-Sommerfest am 28. August.**

Ich werde auch weiterhin den Finger in die Wunde legen, wenn es um die Kontrollrechte der BürgerInnen geht, wenn die Politik eine solche Zirkuswende hinlegt oder mein anwaltliches Selbstverständnis berührt wird. Ich will Sie nicht schocken, aber ich will Sie direkt informieren und Zusammenhänge aufzeigen. Denn wir sind Anwältinnen und Anwälte. Wir wissen, wie das Spiel läuft: **Rechtsstaat und Demokratie sind der Treibstoff für eine freie Anwaltschaft und eine freie Gesellschaft.** Wer Freiheiten beschneidet, erntet bei mir Sturm.

Apropos Wetterphänomene: Der „Orkan der Rechtspflege“ aka Stephanie Beyrich nimmt das Thema IFG in ihrem Podcast gewohnt hochkarätig auseinander – hören Sie unbedingt rein!³

Und am **20. September** weht sie dann direkt weiter ins Armbrustschützenzelt, wenn der MAV seine allererste **Lawyer Wiesen** startet.⁴ Damit schließe ich mit einem echten bayerischen Tusch: **Ja, wir gehen auf die Wiesen!** Als starke Community mit tollen VIP-Gästen aus der **AnwaltVereinFamilie**, der Jura-Bubble und der Münchener Gesellschaft. Die Lawyer Wiesen bringt genau das auf den Punkt, wofür wir stehen: **Echten Austausch, neue Kontakte und ein Netzwerk, das im Alltag den Unterschied macht.**

In diesem Sinne: **Lawyers dahoam in Munich!**

Ihre

Michaela A.E. Landgraf
Vereinsvorsitzende

¹ <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1183502>

² Das ganze Programm finden Sie hier: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/2196306/2445592/344cc50b4c10a5939658e3fc0a5fd93f/2026-07-02-koalitionsvertrag-data.pdf>

³ <https://plaudern-mit-partsch.letscast.fm/>

⁴ <https://wiesen.muenchener-anwaltverein.de/>

MAV-Themenstammtische

Die MAV-Themenstammtische sind ein Forum für Vernetzung, kollegialen Austausch, Diskussionen und gesellige Treffen, organisiert von Mitgliedern, für Mitglieder.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Termine, Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Themen
Stammtisch
aktuell



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

Dimitrios Th. Papoulis, LL.M.
✉ info@kanzlei-papoulis.de (Tel. 089 904226020)
WhatsApp „Stammtisch Arbeitsrecht MAV“

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Michael Scheffelt, FA für Bau- u. Architektenrecht
✉ info@scheffelt.com (Tel. 089 217516710)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Beate Schneider-Koslowski und
RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ office@sk-familienrecht.de (Tel. 089 62171110)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)

www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

NEU: Themenstammtisch Datenschutz & IT-Recht

Anmeldung und Kontakt:

RA David Wittemann, LL.M. (CIPP/E)
✉ info@ra-wittemann.de, ☎ 0170 90 65 351
Threema: XVZ6PH8D

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, FA für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Scheidt und RA David-Joshua Petters (geb. Grziwa)
Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
für die LG-Bezirke München I und II (www.davforum.de)
✉ rb-muenchen-i@davforum.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer-Rode
✉ sw@wiedorfer.eu (Tel. 089 2024568 0) oder

RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ kedak@kedak-law.com

RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

Fortsetzung nächste Seite

Themenstammtisch Medizinrecht**Anmeldung und Kontakt:**

RAin Benigna Lehner
✉ benigna@benignalehner.com

RAin Erika Lorenz-Löblein,
✉ info@lorenz-loeblein.de ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Steuerstrafrecht**Anmeldung und Kontakt:**

RA Dr. Mirko Wolfgang Brill
✉ stammtisch@ckss.de

NEU: Themenstammtisch Strafverteidiger**Anmeldung und Kontakt:**

RAin Laura Daimer
✉ laura.daimer@daimer-rechtsanwaltskanzlei.de
☎ +49 155 67108208

Themenstammtisch Verkehrsrecht**Anmeldung und Kontakt:**

RA Albert Cermak, FA für Verkehrsrecht, FA für Arbeitsrecht
✉ mail@racermak.de
🌐 kanzlei-cermak.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationssprechstunde

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts

bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft



7

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten (siehe rechts) etc. mit.

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor dem Einzug des Jahresbeitrags die uns mitgeteilte Bankverbindung für den SEPA-Lastschrifteinzug. Dies hilft uns hohe Bankgebühren bei Rückbuchungen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit bei der Bank leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006
E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de



8

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2026 des Münchener Anwaltvereins e.V.

Mittwoch, den 14. Oktober 2026, 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

im Seminarraum der MAV GmbH

Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
RAin Michaela A.E. Landgraf
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des
Geschäftsführers
3. Bericht des Schatzmeisters,
Jahresabschluss 2025
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstands
6. Verein und Social Media und Aufnahme
außerordentliches Mitglied
7. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
8. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Snacks und Getränke ist gesorgt.

Anmeldung per E-Mail (info@muenchener-anwaltverein.de) erbeten. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Michaela A.E. Landgraf
Vereinsvorsitzende

MAV Intern

17. Münchener Mietgerichtstag 2026

Münchener Anwaltverein e.V. und Amtsgericht München tagten im Justizpalast und online



Am 22. Juni 2026 fand im Justizpalast der vom Münchener Anwaltverein e.V. und dem Amtsgericht München gemeinsam veranstaltete 17. Münchener Mietgerichtstag statt. Erneut als Hybrid-Tagung organisiert, fanden sich mehr als 200 Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter sowie weitere mit dem Mietrecht befasste Praktiker im Saal 270 des Justizpalastes ein oder waren online zugeschaltet. **RiOLG Jost Emmerich**, dem auch in diesem Jahr die souveräne Moderation oblag, ist es gemeinsam mit der **Geschäftsstelle des MAV** sowie der **MAV GmbH** wieder gelungen, hochkarätige Referenten aus Justiz, Ministerium, Wissenschaft und Anwaltschaft zu gewinnen.

Quartal 2026 sei ein Zuwachs von 14 % zu verzeichnen.

Für die Bayerische Staatsregierung sprach **Ministerialdirektor Dr. Winfried Brechmann, Amtschef des Staatsministeriums der Justiz**. Er warb für Ausgewogenheit zwischen Eigentümer- und Mieterinteressen, betonte, dass Vermieten wirtschaftlich sinnvoll bleiben müsse, und verwies darauf, dass die Mieterschutzverordnung in Bayern nunmehr 285 Städte und Gemeinden erfasse (bisher 208). Den Berliner Mietendeckel hielt Bayern hingegen für zu weitreichend.

RAin Michaela Landgraf, Vorsitzende des MAV, dankte allen Beteiligten und unter-

haben. Bis Ende des Jahres solle Konkretes auf dem Tisch liegen – Schwerpunkte seien u.a. die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Mietpreisbremse sowie die Überarbeitung des Mietwucher-Tatbestands im Wirtschaftsstrafgesetz. Auch das Phänomen der sich ausweitenden Untervermietung werde als Indikator dafür gesehen, dass Ausgangsmiete und aktuelles Mietniveau zunehmend auseinanderfielen.

Es folgte der unterhaltsam präsentierte und spannende Rechtsprechungsblock. **RiOLG Jost Emmerich und VRiOLG Hubert Fleindl** referierten die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht. Behandelt wurden u.a. ein Glatteis-



RiOLG Jost Emmerich, Angela Baral, Dr. Sabine Gramm, RAin Michaela Landgraf



Dr. Sabine Gramm, Präsidentin des Amtsgerichts München



Ministerialdirektor Dr. Winfried Brechmann, Amtschef des BayStMJ



RAin Michaela Landgraf, Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins e.V.

Den Reigen der Grußworte eröffnete Frau **Dr. Sabine Gramm**, die im Mai 2026 Beate Ehardt als **Präsidentin des Amtsgerichts München** nachgefolgt ist. Sie verdeutlichte eindrucksvoll, dass München weiterhin ein Mietpreis-Hotspot ist: 16 Mietrichterinnen und Mietrichter hätten im Jahr 2025 rund 5.000 Verfahren bearbeitet, allein im ersten

Strich die Bedeutung des kontinuierlichen Austauschs zwischen Anwaltschaft und Richterschaft.

Dr. Frank Böhme, Referatsleiter Mietrecht im Bundesministerium der Justiz, eröffnete die Sachvorträge mit einem kompakten Überblick über die aktuellen Gesetzesvor-

unfall des Mieters auf dem Grundstück einer Wohnungseigentümergeinschaft mit den daraus folgenden Abgrenzungsfragen zwischen § 278 und § 831 BGB, Fragen der Mietpreisbremse bei nachträglicher Reduzierung der Miethöhe, die Reichweite des § 553 BGB sowie die Anwendbarkeit der Sperrfrist des § 577a



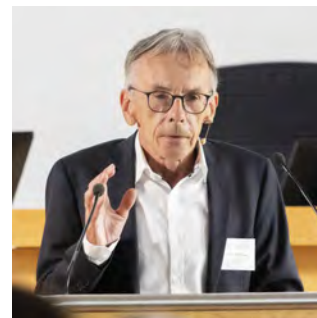
Dr. Frank Böhme, Referatsleiter Mietrecht im Bundesministerium der Justiz



RiOLG Jost Emmerich



VRiOLG Hubert Fleindl



RiBGH Dr. Peter Günter

BGB auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

RiBGH Dr. Peter Günter, Karlsruhe, schloss mit der Rechtsprechung zum Gewerberaummietrecht an. Im Mittelpunkt standen die Inhaltskontrolle von Wertsicherungs- und Indexklauseln, das Verhältnis von Preisklauselgesetz zu den §§ 305 ff. BGB, der Verjährungsbeginn nach § 548 BGB sowie Schriftformfragen bei Nebenkostenänderungen.



Prof. Dr. Michael Voigtländer vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln



Nach der Pause warf **Prof. Dr. Michael Voigtländer vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln** einen erkenntnisreichen Blick über den juristischen Tellerrand.

Er belegte mit zahlreichen Statistiken und Erhebungen, dass der laut IW seit Jahren bestehende Wohnungsbaubedarf von rund 380.000 Einheiten zwischen 2005 und 2026 nie erreicht wurde; in München würden derzeit lediglich rund 48 % des Bedarfs fertiggestellt. Mietpreisregulierungen führten zu „Lock-in-Effekten“ – Neumieten in München lägen rund 30 % über den Bestandsmieten – und damit zu einer Benachteiligung gerade einkommensschwacher Wohnungssuchender bei der Mieterauswahl.



RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mieterverein München



RA Georg Hopfensperger, stv. Vorsitzender Haus und Grund



RA Jörg Weißker



RiAG (waRi) Johannes Jahrbeck

In der traditionellen Podiumsrunde „Mietrecht aktuell – Stellungnahmen und Standpunkte“ trafen erneut die bekannten Positionen aufeinander: **RAin Beatrix Zurek** (Mieterverein München) verwies auf die soziale Schieflage des Münchener Wohnungsmarktes. **RA Georg Hopfensperger** (Haus und Grund) stellte Ergebnisse der bundesweiten Vermieterbefragung 2026 vor, wonach Mieterhöhungen, Betriebskostenabrechnungen und Hausordnungsverstöße die Hauptkonfliktfelder seien und ein erheblicher Teil der privaten Vermieter über einen Rückzug nachdenke; er verwies zudem auf Vorschläge von OB-Kandidat Dominik Krause zur Umwandlung von Gewerbe- in Wohnraum. **RA Jörg Weißker** beklagte den engen Handlungsspielraum für die Anwaltschaft, und **RiAG Johannes Jahrbeck** mahnte, dass Klimaschutz und Markteingriffe am Ende stets bezahlt werden müssten – die Fallzahlen stiegen seit 2024 jährlich um rund 10 %, die Mietabteilung seien am Kapazitätslimit.

Den Nachmittag eröffnete **RA Serdar C. Karabulut**, Bremen, mit einem praxisnahen Vortrag zur Beschaffenheitsvereinbarung im Mietrecht. Er arbeitete den subjektiven Mangelbegriff heraus, grenzte ausdrückliche und konkludente Vereinbarungen ab, beleuchtete negative Beschaffenheitsvereinbarungen und zeigte die AGB-rechtlichen Grenzen auf – ein Thema, das in rund einem Drittel aller Mietstreitigkeiten eine Rolle spielt.



RA Serdar C. Karabulut, Bremen

Abschließend stellte **VRi'inLG Anja Hambach**, 14. Zivilkammer des LG München I, die aktuelle Rechtsprechung der Münchener Gerichte vor. Sie behandelte u.a. Eigenbedarf für

einen Zweitwohnsitz, die Kündigung wegen Beleidigung, Mietspiegelmerkmale (Stichwort „Dachspitz“), Räumungsfristen nach § 721 ZPO sowie Haftungsfragen bei Wasserschäden durch Waschmaschinen.



VRi'inLG Anja Hambach, 14. Zivilkammer des LG München I



Mit neuen Erkenntnissen, vielen praktischen Hinweisen und gewohnt pointierten Worten verabschiedete RiOLG Jost Emmerich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der fachliche Austausch kam in den beiden Pausen bei Snacks und Getränken ebenfalls nicht zu kurz.

Der 18. Münchener Mietgerichtstag ist bereits für den 14. Juni 2027 in Planung – die Vormerkung im Kalender lohnt sich.

RA Sebastian Landgraf, München

Einladung zum MAV-Sommerfest 2026

Freitag, 28. August 2026
ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Augustiner Biergarten
Arnulfstr. 52, 80335 München

Wir freuen uns, Sie auf unser 5. Sommerfest einzuladen. Nehmen Sie sich eine, zwei oder auch gerne drei Stunden Zeit, um mit uns zu feiern und sich mit Ihren Vereinskolleginnen und Vereinskollegen, dem MAV-Vorstand oder dem Team des MAV und der MAV GmbH auszutauschen.

Kulinarisch ist bestens für Sie gesorgt.

Uns steht wie gewohnt die Jagdstube mit Terrasse zur Verfügung. Daher können wir uns bei jedem Wetter treffen.

Wir freuen uns auf Sie!

Damit wir besser planen können, bitten wir um Ihre **Zusage** mit Angabe Ihrer **MAV-Mitgliedsnummer bis zum 19.08.2026** per E-Mail an den MAV :
info@muenchener-anwaltverein.de.



Münchener **Anwalt**Verein e.V.

MAV-Netzwerk-EVENT

Your Key to Success: High Energy,
Perfect Vibes und die Kanzlei von morgen

Netzwerken über den Dächern Münchens:
Was für eine legendäre Sommernacht liegt hinter uns!



12

Wenn der MAV zu seinem großen Netzwerk-Event lädt, dann ist eines vorab garantiert: Standard-Floskeln und steife Krawatten-Atmosphäre haben Hausverbot. Unter dem zukunftsweisenden Motto „Your Key to Success“ haben wir am 25. Juni die spektakuläre Dachterrasse der Event-Arena des Bayerischen Fußball-Verbands in den Brienner Gärten gecrasht. Das Ergebnis?

Ein Abend voller Highlights, ein Meilenstein für unsere Community und der finale Beweis, dass die Next Generation der Rechtsberatung bereit ist, neue Wege zu gehen. Let's review a night to remember!

Der Icebreaker: Von Solo-Ridern zur eingeschworenen Crew

Das Wetter meinte es fast schon zu gut mit uns – es war unfassbar heiß! Doch statt hitzebedingter Trägheit herrschte von der ersten Minute an absolute *High Energy*. Wer dachte, Anwältinnen und Anwälte bräuchten erst ein förmliches Anschreiben, um miteinander ins Gespräch zu kommen, wurde auf der Dachterrasse eines Besseren belehrt.

Das absolute Highlight des Abends zeigte sich schon beim Check-in: Super viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind als Solo-Rider eingekcheckt. Ohne Kollegium im Schlepptau, einfach nur mit einer Riesenportion Neugier im Gepäck. Und genau hier passierte die Magie des MAV: Es dauerte keine zehn Minuten, da wurden die ersten Fotos geblitzt, erfrischenden Drinks geschwenkt, Kontakte geknüpft und Visitenkarten (digital wie analog) getauscht. Viele haben die Dachterrasse am Ende des Abends als fester Teil einer völlig neuen Crew und mit einem stylischen Armband (Aufdruck „Proud to be a lawyer“) in den neuen Vereinsfarben verlassen.

Exactly how networking is supposed to work!



Dafür sorgte auch der perfekte Soundtrack im Hintergrund: DJane Yra Sagner (@yysaya) heizte der MAV-Family mit den passenden Beats und live Performance Acts von Florian Sagner ein und bewies, dass juristischer Tiefgang und chillige Open-Air-Vibes eine unschlagbare Kombination sind.

Das Erfolgsformat im Rampenlicht: „Die Kanzlei als Start-up“

Ein ganz zentraler Programmpunkt, der für reichlich Gesprächsstoff und begeistertes Nicken sorgte, war der Rückblick auf unser neues, bahnbrechendes Erfolgsformat: „Die Kanzlei als Start-up“.

Dr. Marie-Theres Boetzkes und unsere Vorsitzende Michaela Landgraf warfen einen herrlich launigen und humorvollen Rückblick auf das neue Format. Da war definitiv der eine oder andere Schmunzler im Publikum dabei, denn die Realität einer Kanzleigründung hält nun mal so manche skurrile Überraschung bereit.

Doch was steckt eigentlich hinter diesem Format, das die Münchener Anwaltschaft gerade so elektrisiert?

Der MAV hat erkannt, dass der Sprung in die Selbstständigkeit für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte heute weit mehr bedeutet, als nur ein Kanzleischild an die Tür zu schrauben und auf Mandanten zu warten. Der moderne Rechtsmarkt fordert unternehmerisches Denken, Innovationskraft und den Mut zur Veränderung. Genau hier setzt „Die Kanzlei als Start-up“ an: Es ist die ultimative Plattform für gründungswillige Kolleginnen und Kollegen, um das klassische juristische Mindset aufzubrechen und mit echtem Start-up-Spirit aufzuladen.

Der Digital Community Launch: Smarteres Networking per Mausclick



Weil wir beim MAV das Thema Start-up und Innovation nicht nur predigen, sondern auch selbst leben, hatten wir an diesem Abend mit Angela Baral noch ein ganz besonderes Ass im Ärmel: Sie hat uns die brandneue **digitale MAV-Plattform** vorgestellt.

Big News for the Community: Ab jetzt wird das Netzwerken bei uns noch smarter, intuitiver und unkomplizierter. Die Plattform fungiert



ab sofort als das digitale Wohnzimmer des MAV und ist als App „Coapp“ immer auf dem Smartphone dabei. Egal ob man einen Kooperationspartner für ein fächerübergreifendes Mandat sucht, sich mit anderen Kanzleigründern austauschen möchte oder einfach nur den kurzen Dienstweg zu den Kolleginnen und Kollegen vom Stammtisch sucht – die neue digitale Community macht es möglich. Näheres zur Registrierung auf unserer Homepage.

Welcome to the future of legal networking!

Deep Dives und geballte Expertise an den Themenstammtischen

Wer neben dem Feiern und Networken auch fachlich tiefer bohren wollte, war bei unseren Stammtisch-Captains goldrichtig. Unsere engagierten Stammtischleiter Laura Daimer, Albert Cermak, Michael Scheffler und Martin Lang standen den gesamten Abend über Rede und Antwort für alle Fragen rund um die Stammtische. An dieser Stelle ein riesiges Dankeschön und *deepest respect* an unsere Stammtischleiter vor Ort für ihren unermüdlichen Einsatz bei dieser Hitze! Ihr seid das Fundament, das unsere MAV-Family so stark macht.

The Perfect Mix: Wenn Synergien lebendig werden

Was diesen Abend aber letztlich so unvergesslich gemacht hat, war die einzigartige Zusammensetzung der Gäste. Die Mischung war schlichtweg bombastisch:

Mentoren trafen auf ihre Mentees und konnten sich abseits des Kanzleialltags in entspannter Atmosphäre austauschen. Die Next-Gen der Anwaltschaft – voller Tatendrang und frischer Ideen – traf auf die „alten Hasen“ des Vereins, die mit ihrer langjährigen Erfahrung und wertvollen Anekdoten glänzten. Gleichzeitig mischten sich etablierte Mitglieder der MAV-Family mit völlig neuen Gesichtern und interessierten Newcomern, die zum ersten Mal MAV-Luft schnupperten. Das Ergebnis war ein generationenübergreifender Dialog auf Augenhöhe, der zeigt, wie lebendig, divers und zukunftsorientiert der MAV aufgestellt ist.

Ein solches Event lässt sich natürlich nicht im Alleingang stemmen. Ein dickes, herzliches Dankeschön geht deshalb an unseren starken Kooperationspartner: die **DKV** für ihren großartigen Support, der diesen Abend in dieser Form erst möglich gemacht hat. Ein riesiges Lob gilt dem gesamten Orga-Team rund um Angela Baral sowie allen Helferinnen und Helfern im Hintergrund. Ihr habt einen logistischen und atmosphärischen Meisterjob abgeliefert!

Goodbye FOMO – Das nächste Highlight steht in den Startlöchern!

Wer bei unserem Netzwerk-Event nicht dabei sein konnte und jetzt beim Lesen des Artikels und Betrachten der vielen tollen Fotos die klassische FOMO (Fear Of Missing Out) spürt – oder wer nach dieser Sommernacht einfach nicht genug vom MAV-Spirit bekommen kann – dem sei zugerufen: Keine Sorge, das war erst das Warm-up!

Im nächsten Jahr startet das Format wieder neu und es wird auch wieder einen fulminanten Abschluss mit Event Charakter geben, so viel sei versichert.

Dieses Jahr haben unsere Mitglieder aber noch mehrmals die Möglichkeit zum Netzwerken, zum Beispiel am 28. August beim Sommerfest oder am 20. September auf der ersten MAV Lawyer Wiesen.

Wir freuen uns schon jetzt darauf, die Tracht auszupacken, gemeinsam anzustoßen und das Netzwerk-Level noch einmal eine Stufe höher zu schrauben.

Fazit des Abends

Ein riesiges Danke an jede und jeden Einzelnen von euch! Ihr habt diese Sommernacht über den Dächern Münchens mit eurer Energie und guten Laune unvergesslich gemacht. Die MAV-Community lebt, wächst und gestaltet aktiv die Zukunft unseres Berufsstandes.

Let's keep pushing, let's keep growing – we see you on the Wiesen!





Deutscher Anwaltstag 2026 in Freiburg – Anwaltschaft im Aufbruch

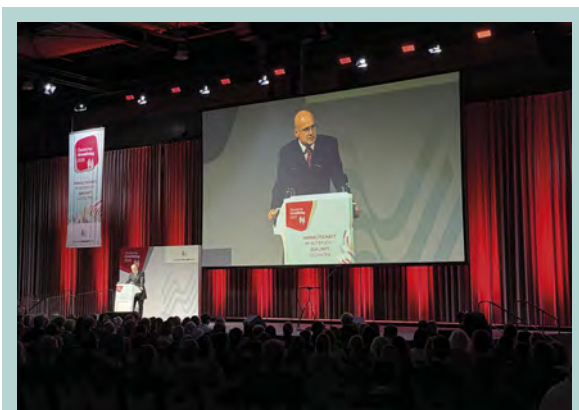
Unter dem Motto „Anwaltschaft im Aufbruch – Zukunft gestalten“ versammelte der Deutsche Anwaltstag (DAT) 2026 vom 8. bis 12. Juni rund 1.700 Teilnehmende in der Messe Freiburg. Für die bayerischen Anwaltvereine war das Heimspiel im Süden ein voller Erfolg: **Der MAV sowie die bayerischen Regionalvereine waren stark vertreten.** Es war eine Freude, sich innerhalb unserer **AnwaltVereinFamilie wiederzusehen**, Impulse auszutauschen und das Netzwerk zu festigen. Besonders schön war es, **Dr. Marie-Theres Boetzkes**, neues außerordentliches Mitglied unseres MAV, zum ersten Mal in diesem Kreis zu begrüßen.



Eröffnungsveranstaltung:

Klare Kernforderungen und Lob für München

In seiner Eröffnungsrede konfrontierte DAV-Präsident **Stefan von Raumer** das Auditorium mit KI-Zukunftsszenarien. Er leitete daraus den Gestaltungsauftrag ab, technische Entwicklungen zur Entlastung von Standardaufgaben zu nutzen, um mehr Raum für die persönliche, unabhängige Rechtsberatung zu gewinnen. Gleichzeitig formulierte er deutliche rechtspolitische Kernforderungen: Das Festhalten am Anwaltszwang ab 5.000 Euro Streitwert, die Verteidigung des Rechtsberatungsmonopols gegen Rechtsschutzversicherer sowie eine überfällige RVG-Anpassung in jeder Legislaturperiode zur Sicherung der flächendeckenden Versorgung.

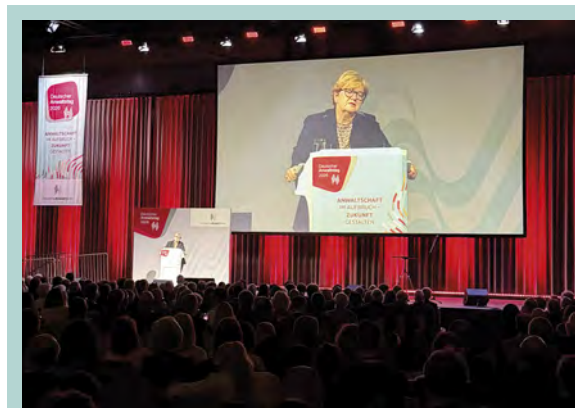


DAV-Präsident Stefan von Raumer

Ein besonderer Moment für uns: Er **erwähnte den MAV explizit** und hob unsere viel beachtete Gemeinschaftsveranstaltung vom 18.03.2026 zum Schutz des Rechtsstaats hervor. (Bericht hierüber siehe MAV-Mitteilungen, Heft März/April 2026, Seite 12 ff.)

Die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesjustizministerium, **Annette Kramme**, brachte direkt im Anschluss aktuelle Impulse zur Digitalisierung mit (Chancen von KI, Erprobung des Online-Zivilverfahrens und strukturierte Daten). Für ein echtes MAV-Highlight sorgte Kramme, als sie in ihrer Rede **besonders den MAV als Vorbild lobte**. Sie betonte, dass sich alle Anwaltvereine ein Beispiel an

München nehmen sollten, wenn es darum geht, über Bildung unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat zu verteidigen. Sie bezog sich explizit auf unser Kooperationsprojekt „**Justice for all – gemeinsam für den Rechtsstaat**“, bei dem Juristinnen und Juristen mittels SchulPlanspielen die Bedeutung des Rechtsstaats vermitteln. Das Projekt gründet auf einem Aktionsbündnis des **MAV mit dem Deutschen Juristinnenbund (djv) und dem Bayerischen Richterverein**. (Siehe auch MAV-Mitteilungen, Heft Nov/Dez 2025, Seite 12 f.)



Annette Kramme, Parlamentarische Staatssekretärin im BMJ

Der Netzaktivist **Markus Beckedahl** mahnte in seinem Festvortrag zur digitalen Souveränität, dass eine Anwaltschaft, die ihre eigene IT-Infrastruktur nicht kontrolliert, langfristig ihre Unabhängigkeit aufgibt. Er forderte unter anderem eine digitale Berufsgeheimnis-Prüfung für Kanzlei-Tools, die Bündelung anwaltlicher Anforderungen für europäische Software-Alternativen sowie ein wachsendes Auge gegenüber problematischem „Lawfare“ durch mächtige Digital-Konzerne.

Integriert in die feierlichen Programmpunkte wurde zudem der renommierte **DAV-Medienpreis** für herausragende publizistische Beiträge zum Rechtsstaat verliehen:

Der Hauptpreis ging an **Dr. Ronen Steinke** (Süddeutsche Zeitung), für seine tiefgehenden, meinungsstarken Leitartikel zu den Angriffen auf den liberalen Rechtsstaat. Der Sonderpreis wurde an die Redaktion der **LTO** (Legal Tribune Online) für ihre tagesaktuelle, qualitativ hochwertige Berichterstattung und juristische Presseschau verliehen. Der Nachwuchspreis ging an **Özge Inan** (zeit.de) für ihre sprachlich präzisen und packenden Beiträge.

Feierliche Verleihungen des Ehrenzeichens

Ein emotionaler Höhepunkt war die **vorgeschaltete Mitgliederversammlung am 10. Juni**, auf der Rechtsanwältin **Petra Heinicke** feierlich mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft 2026 ausgezeichnet wurde.



DAV-Präsident Stefan von Raumer ehrt Petra Heinicke

Der DAV würdigte damit ihr jahrzehntelanges Engagement: **25 Jahre lang leitete sie den MAV als Vorsitzende (zweimal fand in dieser Zeit der DAT in München statt)**, engagierte sich **30 Jahre in der Satzungsversammlung** und ist bis heute Vorstandsmitglied der RAK München. Sie prägte den DAV nachhaltig als **Mitherausgeberin des Anwaltsblatts**. Stefan von Raumer betonte in seiner Laudatio: „*Sie haben den Verein mit Ihrem persönlichen Stil geprägt: Bedacht, konzilient und bei kritischen Fragen stets pointiert standen Sie für Ihre Überzeugungen ein, gaben als gute Teamplayerin aber zugleich immer anderen den Raum, eigene Ideen zu entfalten und umzusetzen*“.

Zudem wurde das Ehrenzeichen an den Briten **Philip Worthington** (European Lawyers in Lesvos) für seinen humanitären Einsatz an den EU-Außengrenzen verliehen.



VertreterInnen der größten Anwaltvereine im DAV, (München, Hamburg, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Köln und "Mr. ARD" Frank Bräutigam)



VertreterInnen der Landesverbände, die Geschäftsführung des DAV und der DAV Präsident



V.l.n.r.: VertreterInnen der Ortsvereine Dortmund, Berlin, Düsseldorf, München, Frankfurt, Bremen, Darmstadt, Schwerin und nochmal Frankfurt

Das neue Format: Schlankere Struktur durch „Tracks“

Strukturell erprobte der DAT ein gestrafftes Konzept. Das Wetter in Freiburg präsentierte sich zwar **nicht so sommerlich und warm wie gewohnt**, was der Dynamik aber keinen Abbruch tat – die kühleren Temperaturen begünstigten den intensiven Austausch in den vier neuen **Tracks: Rechtspolitik, Zukunft, Netzwerk und Workshop**. Diese Neuausrichtung ist ausdrücklich positiv zu bewerten, da sie die traditionelle Zersplitterung verhinderte. Für den **Deutschen Anwaltstag 2027 in Erfurt** gilt es nun, das System durch noch interaktivere Elemente in den Workshops zu schärfen.

Fachmesse AdvoTec:

Drei Start-ups im Rampenlicht

Aus meiner Sicht als MAV-Vorsitzende müssen hier drei Start-ups eine ganz besondere Erwähnung finden, da sie kreative Ideen absolut praxistauglich in unseren Kanzleialltag integrieren. Dahinter stehen erfahrene Rechtsanwältinnen und -kollegen, die den echten Bedarf genau kennen:



1. **MaraDocs** (gegründet u.a. von **RA Martin Kurtz**): Schließt die digitale Lücke am Smartphone des Mandanten. Die Suite verarbeitet via WhatsApp oder E-Mail eingereichte Handyfotos vollautomatisch in rechtssichere, beA-konforme PDFs.
2. **LawYeah** (initiiert von **RAin Marie Schäfer**): Das Portal widmet sich dem Access to Justice sowie der digitalen Mandantenakquise. Über eine KI-Vorqualifizierung werden Nutzeranliegen strukturiert und passgenau mit spezialisierten AnwältInnen gematcht.
3. **iurApp** (initiiert von **RA Maximilian Sprenger**): Ein innovatives System für echte Kanzleidigitalisierung. Die cloudbasierte Software führt beA, Outlook und PDF-Dateien zentral zusammen. Das Herzstück bildet eine kontextbasierte E-Akte für automatisierte Workflows, ergänzt durch KI-Dokumentenanalyse, OCR-Texterkennung und eine starke Volltextsuche, die völlig unabhängig von der Netzwerkqualität zuverlässig funktioniert.

Das Begleitprogramm: Vernetzung am Abend

Das Rahmenprogramm bot die perfekte Kulisse für den persönlichen Austausch. Ein Highlight war das Get-together des Freiburger Anwaltvereins in den historischen Markthallen – bei regionaler Kulinarik pulsierte das juristische Netzwerk. Am Folgetag lud der Verein zu einem glanzvollen offiziellen Begrüßungsabend ins Ballhaus Freiburg (Tanzschule Gutmann) ein, wo



die Impulse des Tages in festlicher Atmosphäre nachhallten. Ein inspirierender Theaterabend am Freitag sowie die ausgelassene AdvoParty rundeten den Anwaltstag perfekt ab.

Fazit

Der DAT 2026 in Freiburg hat bewiesen, dass sich die Anwaltschaft mitten im Transformationsprozess befindet. Zwischen wirtschaftlichen Realitäten, politischen Impulsen und technologischen Fortschritten hat die AnwaltVereinFamilie wichtige Weichen gestellt. Ich freue mich schon auf Erfurt 2027!



Michaela A. E. Landgraf, Vereinsvorsitzende

Starker Schutz gegen Gewalt:

Der MAV und der djb blicken im Münchener Justizpalast hinter die Kulissen einer historischen Reform



„Starker Schutz gegen Gewalt – was das neue Gesetz verändert“ – Gesprächsrunde von MAV und djb mit Michaela Landgraf, Vorsitzende des MAV, Annette Kramme, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Carmen Wegge, Sprecherin für Justiz und Verbraucherschutz der SPD-Bundestagsfraktion und Renate Maltry, Vorsitzende des djb-Landesverbandes Bayern

Das neue Gewaltschutzgesetz ist beschlossene Sache – ein Meilenstein für den Opferschutz und ein klares rechtspolitisches Signal. Doch ein Gesetz entfaltet seine Schutzwirkung erst dann, wenn es in der juristischen und behördlichen Praxis lückenlos greift. Vor diesem Hintergrund lud der MAV am 30. Juni gemeinsam mit dem Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb) zu einer hochkarätigen Gesprächsrunde in den geschichtsträchtigen Münchener Justizpalast. Unter dem Titel „Starker Schutz gegen Gewalt – was das neue Gesetz verändert“ durfte ich als MAV-Vorsitzende an der Seite von Renate Maltry (Vorsitzende des djb-Landesverbandes Bayern) ein dicht gedrängtes Auditorium aus Frauenverbänden, Politik, Justiz, Sozialbereich und Anwaltschaft begrüßen.

Ein einmaliges Diskussionsformat am Puls der Gesetzgebung

Diese Veranstaltung war in ihrer Konzeption und Besetzung ein absoluter Glücksfall. Uns gelang es, mit **Annette Kramme**, der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, sowie **Carmen Wegge**, der Sprecherin für Justiz und Verbraucherschutz der SPD-Bundestagsfraktion, zwei der maßgeblichen Architektinnen dieser Reform direkt nach München zu holen. Ein solches Format – bei dem die federführenden Bundespolitikerinnen unmittelbar nach dem parlamentarischen Verfahren Rede und Antwort stehen – ist selten und unterstreicht die bundesweite Strahlkraft unserer gemeinsamen Vereinsarbeit.

Um dem hochkarätigen Panel eine klare Struktur und die nötige Dynamik zu verleihen, leiteten der MAV und der DJB durch den Abend. Ich durfte dabei die Moderation der Gesprächsrunde übernehmen und die vielen Fragen des Auditoriums koordinieren sowie strafrechtliche Aspekte miteinbringen, während Renate Maltry die

familienrechtlichen Aspekte beleuchtete und einordnete. Uns war es als engagierte und meinungsstarke Streiterinnen für Frauenrechte ein persönliches Anliegen, keine sterile Debatte zu führen. Wir wollten die echten Sorgen aufgreifen, die Millionen von Frauen in Deutschland umtreiben. So kamen dann auch Betroffene selbst zu Wort, die über ihre Fälle erzählten, echte Schicksale, die einen nicht kalt ließen.

Als Frontrunner für eine moderne Anwaltschaft und eine feministische Rechtspolitik haben wir die Diskussion gezielt dorthin gelenkt, wo es wehtut:

Haben wir in Deutschland ein massives Problem mit institutioneller und struktureller Gewalt gegen Frauen?

Die klare, unmissverständliche Antwort des Abends lautete: Ja.

Genau dieses Problem benannte Carmen Wegge mit Blick auf die Debatten wie sie es bereits im Vorfeld der Novellierung getan hatte: Gewalt gegen Frauen sei eben keine Privatangelegenheit, „sondern ein Angriff auf die Gleichberechtigung und auf uns alle“. Bislang habe sich die Politik jahrzehntelang gefragt, was die Frau tun müsse, um sich zu schützen. Mit der Novelle vollziehe man nun einen längst überfälligen Systemwechsel: „Es ist Aufgabe des Staates, den Täter zu stoppen“.



Die Kernpunkte der Novellierung:

Das zivilrechtliche Fundament steht

Die beiden Rechtspolitikerinnen Annette Kramme und Carmen Wegge haben diese Reformen im Bund erfolgreich durchgesetzt. Das Gesetz setzt die Vorgaben der **Istanbul-Konvention** konsequent um und gibt den Familiengerichten im Gewaltschutzverfahren völlig neue, schärfere Instrumente an die Hand:

- **Die elektronische Fußfessel:** Familiengerichte können künftig die elektronische Überwachung anordnen. Carmen Wegge betonte hierzu nachdrücklich, dass die Fußfessel in Echtzeit warne: „So kann die Polizei eingreifen, bevor es zu spät ist“ und „Leben gerettet werden“.
- **Automatisierte Warnzonen:** Vorgelagerte Sicherheitszonen lösen eine frühzeitige Warnung aus, um betroffenen Frauen den nötigen zeitlichen Vorsprung zur Flucht zu verschaffen.
- **Verpflichtende Täterarbeit:** Gerichte können Täter nun zur Teilnahme an Präventions- oder Anti-Gewalt-Trainings verpflichten, um Verhaltensmuster nachhaltig zu durchbrechen.
- **Geheimhaltungsschutz:** Die Reform verbessert die rechtlichen Mechanismen zur Geheimhaltung des Aufenthaltsortes gewaltbetroffener Elternteile im familiengerichtlichen Verfahren.

- **Beschleunigung im Eilverfahren:** Einstweilige Anordnungen sichern schnellen Opferschutz in akuten Bedrohungslagen, in denen sprichwörtlich jede Minute zählt.

Wichtig für die juristische Praxis zu wissen:

Lücken bei der stark zunehmenden digitalen Gewalt werden im Rahmen dieser Novelle nicht abgedeckt, sondern separat im Strafrecht adressiert. Carmen Wegge bekräftigte jedoch den politischen Willen hinter den nächsten Schritten: „Wir liefern: Schritt für Schritt, Gesetz für Gesetz“ – weitere Regeln wie ein Gesetz gegen digitale Gewalt, die Strafbarkeit von Catcalling sowie Reformen im Sorge- und Umgangsrecht stünden bereits auf der Agenda der Fraktion.

Der lange Weg in die Praxis: Warum das Gesetz erst 2027 greift

Trotz des großen rechtspolitischen Erfolgs mischten sich in die Aufklärung des Abends auch realistische Töne. Das Gesetz wird erst im Jahr 2027 in Kraft treten. Die Bundestagsabgeordnete Carmen Wegge und Staatssekretärin Annette Kramme erläuterten offen den Grund für diesen zeitlichen Verzug: Die Länder müssen zunächst die dafür notwendige technische Infrastruktur für die Verkehrsüberwachung der Fußfesseln aufbauen. Zudem müssen flächendeckend zertifizierte Trainingsplätze für die Täterarbeit geschaffen, die Finanzierung geregelt und sowohl die Justiz als auch die Polizei intensiv geschult werden.

Ausblick: Die Justiz im Praxistest und rechtsstaatliche Bedenken im Vorfeld

Für uns als Anwaltschaft bedeutet diese Novelle eine klare Arbeitsanweisung. Sie liefert das Fundament, um verkrusteten Systemen im Gewaltschutz endlich effektiv zu begegnen. Dennoch wird sich in der Praxis erst noch zeigen müssen, wie das sensible Zusammenspiel zwischen den Familiengerichten und den Strafgerichten im Alltag funktionieren kann.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren im Vorfeld unserer Veranstaltung wurden nämlich grundlegende rechtsstaatliche Bedenken gegen das Modell laut. Die Kritik, unter anderem auch von Seiten des Deutschen Anwaltverein (DAV), bemängelt eine drohende Aufweichung strafrechtlicher Grundmaximen. Durch die Einräumung weitreichender, grundrechtssensibler Anordnungs Kompetenzen im zivilrechtlichen Familienverfahren – wie dem Tragen einer Fußfessel – werden familiengerichtliche Maßnahmen mit strafrechtsähnlichen Sanktionen vermengt. Der DAV gab zu bedenken, dass im familiengerichtlichen Gewaltschutzverfahren das für den Beschuldigten wesentliche Prinzip der Unschuldsvermutung sowie die strengen strafprozessualen Schutzrechte nicht im selben Maße garantiert sind wie im echten Strafverfahren.

Ob diese Instrumente den rechtsstaatlichen Praxistest in der Verzahnung beider Gerichtszweige bestehen, bleibt abzuwarten. Der voll besetzte Saal im Justizpalast hat jedenfalls bewiesen, wie groß das Interesse innerhalb der juristischen Fachgemeinschaft ist. Uns alle verband das Versprechen, bei diesem Thema genau hinzusehen.

Der MAV wird diesen Prozess gemeinsam mit dem djb weiterhin intensiv begleiten – mit dem klaren Ziel, sowohl den effektiven Schutz von Gewaltopfern als auch die kompromisslose Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze in der täglichen Praxis ab 2027 austariert zu sichern.

Michaela A.E. Landgraf, Vereinsvorsitzende

Die Kanzlei als Ausbilder



Neues Ausbildungsjahr: Ausbildungsbeginn 2026/2027

Im September 2026 beginnt für viele Schulabgänger das neue Ausbildungsjahr. Neben der Ausbildung im Betrieb/in der Kanzlei ist der Besuch der Berufsschule ein weiterer Bestandteil des Berufsalltags.

Zuständig für alle Auszubildenden zur /zum Rechtsanwaltsfachangestellten, deren Ausbildungsort in München, dem Landkreis München, in Ebersberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, dem Landkreis Dachau, in Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Miesbach oder Mühldorf ist, ist die

Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe

Astrid-Lindgren-Straße 1, 81829 München

Tel. 089 233-41750, Fax. 089 233-41755

E-Mail: bs-recht-verwaltung@muenchen.de

<https://bs-recht.musin.de>

Berufsschulanmeldung

Für die Anmeldung in der Berufsschule ist ein eingetragenes Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis in den Berufsfeldern Notarfachangestellte/r, Patentanwaltsfachangestellte/r oder Rechtsanwaltsfachangestellte/r Voraussetzung. Folgende Unterlagen sind nötig:

1. Anmeldeblatt ausgefüllt (soweit möglich bitte am PC ausfüllen und ausdrucken)
2. Erklärung zur Teilnahme am Religions- / Ethikunterricht ausgefüllt
3. Kopie vom letzten Schulzeugnis
4. Kopie des eingetragenen, mit Stempel der zuständigen Stelle versehenen Ausbildungsvertrages, (vollständig). Sollte Ihr Ausbildungsvertrag bis dahin noch nicht von der Kammer gestempelt sein, bringen Sie eine ungestempelte Kopie mit und reichen bei Erhalt eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages nach.
5. Bei Bedarf: Antrag zur Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Die Anmeldung kann mit den nötigen Unterlagen per Post, per E-Mail, per Telefax oder persönlich im Sekretariat der Berufsschule (siehe Öffnungszeiten) eingereicht werden.

Alle Formulare finden Sie unter <https://bs-recht.musin.de/anmeldung/>

Erster Berufsschultag

Am Ende der ersten Schulwoche (37. KW) werden auf der Homepage der Berufsschule (<https://bs-recht.musin.de>) Listen eingestellt, aus denen ersichtlich ist, an welchem Wochentag in der KW 38 (zweite Schulwoche) Ihre Auszubildende, Ihr Auszubildender den ersten Schultag hat. Das Sekretariat bittet darum, von vorzeitigen Anfragen hinsichtlich der Klassenzuweisung abzusehen.

(Quelle: Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, <https://bs-recht.musin.de/anmeldung/> Stand 15.07.2026)



Erinnerungsabend für Professor Dr. Peter Bräutigam

Menschen, die unseren beruflichen Alltag geprägt haben, bleiben oft weit über die gemeinsame Zeit hinaus präsent. So geht es vielen von uns mit Peter Bräutigam.

Wir möchten einen Abend des Erinnerns gestalten – mit Gesprächen, Begegnungen und würdigenden Worten seiner Weggefährten Prof. Dr. Jochen Schneider, Prof. Dr. Dirk Heckmann und Dr. Thomas Lapp. Ein Abend, der Raum gibt für Dankbarkeit, für Geschichten und auch für ein gemeinsames Lächeln über das, was wir mit ihm verbinden.

Datum: Mittwoch, 28. Oktober 2026

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Noerr PartGmbH, Brienner Str. 25, 80333 München

Wir würden uns freuen, wenn viele Menschen, die Peter Bräutigam begleitet haben oder von ihm begleitet wurden, diesen Abend gemeinsam mit uns gestalten.

Um Anmeldung wird gebeten.

Anmeldung

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

Mitt HP

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 /2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V.

Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

25. Bayerischer IT-Rechtstag 2026 – EU-Digitalrecht in der Praxis – Neue Spielregeln für die digitale Welt



Hybrid – Tagung *

Donnerstag, 29. Oktober 2026, 9:00 bis 17:30 Uhr

hbw ConferenceCenter, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft.

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6,5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chat-eintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

Leitung: RAin Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

09:00 – 09:45	Begrüßung / Laudatio für RA Prof. Dr. Peter Bräutigam RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., München RAin Dr. Christiane Bierehoven, Vorsitzende des GfA davit, Berlin RAin Marieke Merkle, Mitglied des GfA davit, München
09:45 – 10:30	Keynote: Haftung von Softwareherstellern Prof. Dr. Thomas Riehm, Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie, Universität Passau
10:30 – 11:15	Open Source Software im Zeitalter des neuen Digitalrechts RA Dr. Hendrik Schöttle, Osborne Clarke, München
11:15 – 11:45	Pause
11:45 – 12:30	Data Act – Eine Bestandsaufnahme
12:30 – 13:15	2 Jahre KI-Verordnung – Ein Praxisbericht RAin Elena Stanciu, LL.M. (VU Amsterdam), Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München
13:15 – 14:15	Mittagspause
14:15 – 15:00	KI als Gegenstand der Produkthaftung – Die Produkthaftungsrichtlinie und ihre Umsetzung in nationales Recht RAin Dr. Anita Bell, LL.M., Freshfields, Düsseldorf
15:00 – 15:45	Spannungsfeld KI & DSGVO – Betroffenenrechte, Rechtsgrundlagen, Transparenz Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford), Lehrstuhl für Law and Regulation of the Digital Transformation, TU München
15:45 – 16:15	Pause
16:15 – 17:00	Update aus Berlin und Brüssel Dr. Michael Dose, Senior Referent Innovation, Sicherheit und Technologie BDI e.V., Berlin
17:00 – 17:30	Panel: Das neue EU-Digitalrecht – Innovationstreiber oder Fortschrittschleppschuh? Leitung: RAin Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München Panelists: Dr. Michael Dose, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. Carolin Loy, Bereichsleitung Digitalwirtschaft und Pressesprecherin des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht, Ansbach RAin Elena Stanciu, LL.M. (VU Amsterdam), Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

19

Veranstalter



Sponsoren



Anmeldung



www.bayerischer-it-rechtstag.com

Neues aus der MediationsZentrale München

GeFam – Neues Münchner Projekt zur geförderten Familienmediation gestartet

Im Juni lud die MZM in München zur zweitägigen Fortbildung „Lösungsorientiert arbeiten mit hochstrittigen Eltern“ mit dem renommierten Schweizer Psychotherapeuten, Familientherapeuten und Lehrsupervisor Daniel Pfister Wiederkehr ein. Die Veranstaltung stieß auf großes Interesse und brachte Mediatoren unterschiedlicher Berufsgruppen zusammen, um sich intensiv mit den besonderen Herausforderungen hochstrittiger Familienkonflikte auseinanderzusetzen.

Im Mittelpunkt der Fortbildung standen die Dynamiken hocheskalierten Trennungs- und Scheidungskonflikte, deren Auswirkungen auf Eltern und Kinder sowie praxisnahe Ansätze zur Deeskalation und konstruktiven Konfliktbearbeitung. Praxisbeispiele, Rollenspiele und der interdisziplinäre Austausch vermittelten wertvolle Impulse für die Arbeit mit hochstrittigen Familiensystemen.

Die Fortbildung bildete zugleich die fachliche Vorbereitung der Mediatorinnen und Mediatoren auf den Start des **Projekts GeFam – Geförderte Familienmediation München**.

Nach mehr als einem Jahr intensiver Vorbereitung startete das Projekt GeFam am 1. Juli 2026 in Kooperation mit dem Familiengericht München und qualifizierten Familienmediatoren. Ziel des Projekts ist es, Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen frühzeitig, schnell und unkompliziert Zugang zur qualifizierten Familienmediation zu ermöglichen und dadurch einvernehmliche, nachhaltige Lösungen zum Wohl der betroffenen Kinder und Familien zu fördern.

Der Ablauf des Projekts ist bewusst niedrigschwellig gestaltet: Familienrichter und Rechtsanwälte können geeignete Familien auf die Möglichkeit der Mediation hinweisen oder an die GeFam-Koordinierungsstelle der MZM verweisen. Anschließend vermittelt die Koordinierungsstelle einen qualifizierten Familienmediator bzw. eine qualifizierte Familienmediatorin aus dem GeFam-Pool. Dort erhalten die Beteiligten zeitnah und kostenlos Erstinformationen über Ablauf, Inhalte und Kosten der Mediation. Die Mediation wird eigenverantwortlich durchgeführt, die Gerichtsverfahren ruhen währenddessen. Die wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojekts soll Erkenntnisse über die Wirksamkeit und den Nutzen einer frühzeitigen Familienmediation liefern.

Die Koordinierungsstelle ist zentrale Anlaufstelle für Familien, Gerichte, Rechtsanwälte sowie alle am Projekt beteiligten Mediatoren. Sie informiert über das Projekt, koordiniert Anfragen, vermittelt geeignete Mediatorinnen und Mediatoren und begleitet den organisatorischen Ablauf des Projekts.

Koordinierungsstelle GeFam – Geförderte Familienmediation München -

Teamleitung Birgit Krüsmann

gefam@mediationszentrale-muenchen.de

www.mediationszentrale-muenchen/familienmediation/gefam

Das Projekt wird von der **MediationsZentrale München e.V.** als gemeinnützigem Verein organisiert. Um möglichst vielen Familien den Zugang zur Mediation zu ermöglichen, wird im Rahmen des Pilotprojekts ein reduzierter Stundensatz für Familien mit geringem Einkommen angeboten.

Um insbesondere einkommensschwache Familien finanziell zu entlasten und Zuschüsse zur Familienmediation zu ermöglichen, setzt sich die MediationsZentrale dafür ein, Fördermittel und Spenden für GeFam zu gewinnen. Wenn Sie dies unterstützen oder hilfreiche Ideen beisteuern möchten, freut sich die MZM über Ihre Kontaktaufnahme.

Mit GeFam wird ein innovativer Weg beschritten, der Mediation als sinnvolle Alternative zu familiengerichtlichen Verfahren stärkt und den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet, eigenverantwortliche und zukunftsorientierte Lösungen zu entwickeln. Wir freuen uns, dieses Projekt nun gemeinsam mit zahlreichen engagierten Mediatorinnen und Mediatoren in die Praxis umzusetzen.

MZM Schulmediation: Start in 23 Schulen – Unterstützer gesucht

Im September 2026 startet die MZM Schulmediation in ihr 16. Schuljahr. Rund 40 ehrenamtliche Schulmediatorinnen und Schulmediatoren werden sich Woche für Woche an 23 Schulen in München und Umgebung einsetzen.

Die MZM Schulmediation unterstützt Kinder und Jugendliche bei Konflikten und Krisen und arbeitet sowohl akut in konkreten Konfliktsituationen als auch präventiv zur Förderung eines respektvollen und friedlichen Miteinanders an Schulen. Mit ihrem systemischen Ansatz bezieht sie Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen ein, vermittelt in Konflikten und fördert nachhaltig soziale Kompetenzen und den Zusammenhalt in der Schulgemeinschaft.

MZM Schulmediation in Zahlen | Schuljahr 2025/26

- 20 Schulen begleitet
- 6.053-mal Kinder und Jugendliche direkt unterstützt
- 874 Konflikt- und Unterstützungsfälle
- 1.534 konkrete Unterstützungsmaßnahmen (Mediation, Einzelhilfe, Trainings, Beratungen)
- 37 Schulmediatorinnen und -mediatoren im Einsatz
- 3.148 Stunden ehrenamtliches Engagement

Trotz des großen Bedarfs und der hohen Wirksamkeit der MZM Schulmediation ist die Finanzierung des bundesweit ausgezeichneten und unabhängig evaluierten Projekts für das kommende Schuljahr noch nicht gesichert. Die MediationsZentrale München e.V. sucht daher dringend Unternehmen, Stiftungen und private Förderer, die dazu beitragen möchten, dieses Präventions- und Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche langfristig zu sichern.

Jede Unterstützung hilft dabei, Konflikte frühzeitig aufzufangen und Kindern und Jugendlichen verlässliche Hilfe direkt an ihrer Schule zu ermöglichen.

MZM Schulmediation

Teamleitung Juliane Wünschmann

schulmediation@mediationszentrale-muenchen.de

www.mediationszentrale-muenchen.de/schulmediation



Lawyer Wiesn 2026 –

Das Signature Event des Münchener Anwaltvereins



Sonntag, 20. September 2026

17:00 Uhr · Armbrustschützenzelt · Oktoberfest München

100 Plätze.

Strong Network.

Ein Abend, der bleibt.

Anmeldung & Rückfragen:



wiesn.muenchener-anwaltverein.de



wiesn@muenchener-anwaltverein.de



Münchener **Anwalt**Verein e.V.
Lawyers, dahoam in Munich.



Aktuelles

Neuer Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Leipzig

Mit Wirkung zum 1. Juli 2026 hat die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig einen weiteren Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Leipzig errichtet.

Der neue 7. Strafsenat ist gemeinsam mit dem bereits in Leipzig ansässigen 5. und 6. Strafsenat in der Villa Sack in der Karl-Heine-Straße 12 in Leipzig untergebracht. Der 7. Strafsenat ist nach dem Beschluss des Präsidiums des Bundesgerichtshofs zuständig für die Revisionen in Strafsachen aus den Oberlandesgerichtsbezirken Bamberg, Bremen, Koblenz, Oldenburg, Schleswig und Stuttgart. Den Vorsitz des 7. Strafsenats hat das Präsidium **Herrn Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Dr. Berg** übertragen. Dem 7. Strafsenat gehören sechs weitere Richterinnen und Richter an, so dass nun insgesamt 21 Richterinnen und Richter des Bundesgerichtshofs ihren Dienst in Leipzig ausüben.

Die **Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg** besuchte am 1. Juli 2026 die in Leipzig tätigen Richterinnen und Richter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und begrüßte insbesondere die Mitglieder des neuen 7. Strafsenats: „Mit der Errichtung eines weiteren Strafsenats ist auf die großen und stetig zunehmenden Belastungen des Bundesgerichtshofs im Bereich der Strafsachen angemessen reagiert worden. Erneut wurde zugleich der Standort des Bundesgerichtshofs im Freistaat Sachsen und damit die dortige Repräsentanz der obersten Bundesgerichte gestärkt.“ Überdies betonte Präsidentin Limperg, dass es das große Verdienst aller Beteiligten gewesen sei, die Unterbringung des weiteren Senats in der Villa Sack durch die Verdichtung von Arbeitsplätzen zu ermöglichen. Damit seien allerdings die Grenzen des Wachstums am gegebenen Standort erreicht.

(Quelle: BGH, PM Nr. 120/2026 vom 01.07.2026)

BMJV legt Gesetzentwurf zur Reformierung der Strafverfolgungsentschädigung vor

Das Bundesjustizministerium schlägt mit am 13. Juni 2026 veröffentlichten Gesetzentwurf eine Reform der Strafverfolgungsentschädigung vor: Bessere Unterstützung und höhere Entschädigung für letztlich zu Unrecht Inhaftierte.

Betroffene von zu Unrecht erfolgten Strafverfolgungsmaßnahmen (zum Beispiel Freiheitsentziehung im Rahmen von Untersuchungshaft oder Freiheitsstrafe), können Entschädigung beantragen. Diese Ansprüche sind seit 1971 im Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen geregelt und wurden seitdem nur punktuell angepasst. Mit der nun vorgeschlagenen Reform sollen die Regelungen grundlegend überarbeitet und die Rechte der Betroffenen gestärkt werden.

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig erklärt dazu: „Zu unserem Rechtsstaat gehört, dass Fehler korrigiert werden. Wer zu Unrecht in Haft war, muss angemessen entschädigt werden. Hier gibt es Reformbedarf: Die Entschädigungssätze wurden seit vielen Jahren nicht mehr angepasst. Außerdem kann es nicht sein, dass zu Unrecht Inhaftierte von ihrer Entschädigung auch noch Abzüge für ‚Kost und Logis‘ erdulden mussten. Deshalb verbessern wir die Rehabilitation zu Unrecht Inhaftierter und stärken dadurch das Vertrauen in einen Rechtsstaat, der Fehler erkennt und korrigiert.“

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

Höhere Entschädigung bei Haft

Die Haftentschädigungspauschale soll von 75 Euro auf 100 Euro erhöht werden. Ab einer Haftdauer von sechs Monaten soll der Betrag auf 150 Euro für jeden weiteren angefangenen Tag der Freiheitsentziehung steigen.

Keine Anrechnung von ersparten Aufwendungen

Zukünftig soll klargestellt werden, dass Betroffene sich bei ihrer Entschädigung nicht die Verpflegung und Unterbringung in einer Haftanstalt als sogenannte ersparte Aufwendungen anrechnen lassen müssen. Nach bisheriger Rechtslage ist es grundsätzlich möglich, dass sich der Entschädigungsanspruch von Betroffenen verringert, weil sie „Kost und Logis“ der Haftanstalt in Anspruch genommen haben – ohne dass ihnen insoweit aber eine Wahl zustand.

Längere Fristen im Entschädigungsverfahren

Die bisher im Gesetz vorgesehenen Antrags- und Klagefristen sollen verlängert werden. Wird beispielsweise ein Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt, so sollen die Betroffene zukünftig zwei Monate Zeit haben, um eine gerichtliche Entscheidung über die Entschädigungspflicht zu beantragen. Für den Antrag auf die Entscheidung über den konkreten Entschädigungsbetrag sollen Betroffene künftig bis zu einem Jahr Zeit haben.

Bessere Rehabilitation durch öffentliche Bekanntmachung

Betroffene, die sich erfolgreich gegen eine frühere Verurteilung gewandt haben, sollen zukünftig auch nach durchgeführter Hauptverhandlung die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils verlangen können. Die Bekanntmachung soll im Bundesanzeiger und nach dem Ermessen des Gerichts auch auf andere geeignete Weise erfolgen. Die Bekanntmachung soll zur Rehabilitation der Betroffenen beitragen und sie öffentlich von dem Makel einer Verurteilung befreien.

Den Gesetzentwurf finden Sie unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Reformierung_Strafverfolgungsentschaedigung.html

(Quelle: BMJV, PM vom 13. Juli 2026)

Verlängerung der „Chatkontrolle 1.0“ beschlossen

Kurz vor der Sommerpause hat das EU-Parlament eine Verlängerung der sogenannten Chatkontrolle-Regelungen beschlossen. Am 09. Juli passierte die erst am 2. Juli angenommene Position des Rates (vgl. EiÜ 25/26) zur Verlängerung der befristeten CSAM-Verordnung das Plenum des EU-Parlaments. Die in zweiter Lesung für die Ablehnung der Ratsposition erforderliche absolute Mehrheit von 361 Stimmen wurde nicht erreicht.

Ursprünglich hatte das Parlament die Verlängerung der Verordnung abgelehnt, die Trilogverhandlungen waren gescheitert, vgl. EiÜ 12/26. Allerdings forderte das EU-Parlament bei der Abstimmung Ausnahmen für verschlüsselte Kommunikation, vgl. die beschlossenen Änderungen des Parlaments. Die Übergangsverordnung ermöglicht Anbietern digitaler Kommunikationsdienste Abweichungen von der E-Privacy-Richtlinie zur Durchleuchtung privater Kommunikation auf Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs (CSAM). Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) ist die umstrittene Entscheidung mit Blick auf den Grundrechtsschutz und den Schutz des Berufsgeheimnisses bedauerlich. Der DAV hatte sich bereits am 07. Juli gegen das Vorgehen im parlamentarischen Eilverfahren ausgesprochen, vgl. PM 25/26. Im nächsten Schritt

MAV Seminare

2026 SEPT - DEZ

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
September bis Dezember 2026

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Bau- und Architektenrecht	11
beA/Elektronischer Rechtsverkehr	12
Berufsrecht	13
Erbrecht	14
Familienrecht	19
Gebührenrecht	23
Handels- und Gesellschaftsrecht	24
Informationstechnologierecht	29
Insolvenz- und Sanierungsrecht	30

Kanzleiführung/Kanzleimanagement	32
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	36
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	39
Sozialrecht	42
Steuerrecht	44
Steuerrecht/Strafrecht	45
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	47
Anmeldeformular	49

Anschrift

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG, 80636 München
Telefon 089 55263237, E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht September 2026 bis Dezember 2026

Veranstalter

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

September 2026

23.09.2026: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D. Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	47
24.09.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr RA Dr. Reinhard Lutz Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht	24
28.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und 29.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Münchener AnwaltVerein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. 10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen) Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden)	13
30.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Dr. Hans-Frieder Krauß, Notar a.D. Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu Gestaltungsfragen rund um die „Soziallast“ Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht	14

Oktober 2026

01.10.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin Anwaltpflichten rund um beA und Fristbearbeitung Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	12
06.10.2026: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr RIOLG Holger Krätzschel, RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley), Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	48
07.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RIArbG Dr. Bernd Wiebauer Wettbewerbsverbote im und nach dem Arbeitsverhältnis Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	6
08.10.2026: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr RA Dr. Hilmar Erb Schwarzgeld in der Familie Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht	15
12.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RIOLG Jost Emmerich, RIOLG Wolfgang Dötsch Wohnungseigentum vor Gericht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht	36
14.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RAin Bettina Schmidt Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht	7
15.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Stephan Lorenz Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA InformationstechnologieR	25
20.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht, sowie qualifizierte Mitarbeitende d. Kanzlei	37

21.10.2026: 10:00 bis ca. 14:00 Uhr

RAin Dr. Jasmin Haider, München

Krypto im Steuerstrafrecht:

Besteuerung, Selbstanzeige und Verteidigung in der Praxis

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): wahlweise für

FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

46

22.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Update Gesellschaftrecht: Neue Rechtsformen vor der Tür!

EU Inc. und GmgV – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen für die anwaltliche Praxis

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

Handels- u. Gesellschaftsrecht

26

27.10.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

RA Thorsten Krause

KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

34

November 2026

11.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Michael Bonefeld, RiOLG Holger Krätzschel

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei

Geschäfts- und Testierunfähigkeit

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht oder FA Familienrecht

16

17.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Ri'inAG (w.a.Ri'in) Ulrike Sachenbacher

Kindschaftsrecht – auch bei Hochkonflikt und

häuslicher Gewalt

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Familienrecht

21

19.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

Optimierte Vermögensnachfolge

mit Familien-Pool-Gesellschaften

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

27

24.11.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie

qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

23

25.11.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D.

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen –

Aktuelle Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Bank- u. Kapitalmarktrecht oder FA Handels u. GesR

10

26.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Christian Schindler

Arbeitsrecht aktuell

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Arbeitsrecht

8

Dezember 2026

01.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann

Schnittstellen des Familienrechts zum Sozialrecht,

Steuerrecht, Versicherungsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Familienrecht

22

02.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Update zur Modernisierung des

Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Handels- und Gesellschaftsrecht

28

03.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRi'in OLG Christine Haumer

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bau- und Architektenrecht

11

08.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Arbeitsrecht

9

09.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Holger Krätzschel

Testamentsrecht: Testamenterrichtung –

Testamentsauslegung – Entscheidungspraxis

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Erbrecht

18

15.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Update Insolvenz- und Restrukturierungsrecht –

für Insolvenzverwalter, Restrukturierungsberater

und Gläubigervertreter

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Insolvenz- u. SanierungsR o. FA Handels- u. GesellschaftsR

31

16.12.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

VRiOLG Hubert Fleindl

Aktuelle Rechtsprechung des OLG München

im Gewerbemietrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für

FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

38

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren

Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer

Homepage unter www.mav-service.de



Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungssformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

MAV-Fortbildung: professionell, persönlich, praxisnah

Präsenz-Teilnahme:

- Präsenz-Fortbildung in hellem und ruhigen Seminarraum, bei Bedarf klimatisiert
- zentrale Lage mit sehr guter öffentlicher Anbindung
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- i.d.R. gedruckte Seminarunterlage
- persönliche Betreuung vor Ort
- kalte Getränke, Kaffee-Spezialitäten und Tee sowie kleiner Snack inklusive

Online-Teilnahme:

- Live-Online Fortbildung mit edudip next
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale Seminarunterlage
- Telefonische Unterstützung während der gesamten Webinarndauer

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Unsere Seminare werden grundsätzlich nicht aufgezeichnet.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Gelegentlich fotografieren wir während einer Veranstaltung zum Zwecke der Veröffentlichung in unseren MAV-Mitteilungen, auf unserer Webseite www.muenchener-anwaltverein.de und Social Media. Mit Ihrer Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie sich mit der Veröffentlichung von Fotos einverstanden, auf denen auch Sie möglicherweise abgebildet sein könnten. Wenn Sie das nicht möchten, teilen Sie dies bitte unseren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit.

Wegbeschreibung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter www.mav-service.de

Anreise mit der MVG (empfohlen)
vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzen Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

Wettbewerbsverbote im und nach dem Arbeitsverhältnis

07.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Wettbewerbsverbote schützen den Arbeitgeber vor unliebsamer Konkurrenz aus dem eigenen Hause. Im laufenden Arbeitsverhältnis verlangt die arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht vom Arbeitnehmer, dass er nicht in Wettbewerb zum eigenen Arbeitgeber tritt. Nach Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Situation rechtlich komplizierter, weil die Berufsfreiheit des Arbeitnehmers ihm das Recht sichert, seine Fähigkeiten gewinnbringend zu verwerten. Gleichzeitig erkennt § 110 GewO ein schutzwürdiges Interesse des Arbeitgebers an, die berufliche Tätigkeit seiner Arbeitnehmer nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beschränken. In der Praxis bieten solche nachvertraglichen Wettbewerbsverbote eine Vielzahl an Fallstricken.

Der Vortrag behandelt neben den unverzichtbaren Grundlagen aktuelle Praxisfragen des vertraglichen und nachvertraglichen Wettbewerbsverbots auf der Grundlage der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Dabei werden insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

1. Geltungsbereich des Wettbewerbsverbots im bestehenden Arbeitsverhältnis
2. Verbotene Betätigung
3. Rechtsfolgen von Wettbewerbsverstößen
4. Form und Inhalt eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots
5. AGB-Kontrolle und andere Unwirksamkeitsgründe
6. Wegfall des Wettbewerbsverbots
7. Karenzentschädigung
8. Vertragsstrafe

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

- Richter am Arbeitsgericht Rosenheim und ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts mit Abordnungen ans Landesarbeitsgericht München sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht
- Autor zahlreicher Publikationen zum Arbeitsrecht, unter anderem Kommentierungen zum Arbeitsschutzrecht, zum Betriebsverfassungsrecht sowie zum Arbeitsrecht der Gewerbeordnung (§§ 105 ff)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken

14.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken – etwa Ärzte, Architekten, Apotheker und Rechtsanwälte – gelten andere Regelungen als in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI. Das Seminar beleuchtet diese Unterschiede und stellt die wesentlichen sozialrechtlichen Besonderheiten bei Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten dar. Im arbeitsrechtlichen Fokus steht die Beratung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit praxisnahen Hinweisen zur Versorgungsoptimierung für beide Versichertengruppen, einschließlich der Berechnung von Abschlägen. Berücksichtigt werden zudem die seit 2023 geltenden Hinzuverdienstregelungen, die es ermöglichen, Altersrente zu beziehen und gleichzeitig weiterzuarbeiten. Darüber hinaus werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des vorzeitigen Renteneintritts, die Voraussetzungen und Berechnung von Abschlägen sowie die Frage des optimalen Rentenzeitpunkts behandelt. Auch Möglichkeiten freiwilliger Beiträge oder einer zusätzlichen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung werden erörtert – ebenso wie deren Auswirkungen, etwa im Hinblick auf Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung im Alter.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen bei der Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Auswirkung auf Krankenversicherungsbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung im Alter
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Aktivrente
- Die Neuregelungen in § 41 SGB VI
- Wie werden Abfindungen angerechnet? Ruhezeit nach § 158 SGB III und Sperrzeit nach § 159 SGB III

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Lehrbeauftragte an der Universität Bonn
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (4. Aufl. 2025), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger
- Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Schindler, Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

26.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker: Update zum Arbeitsrecht 2026

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2024, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2026

- Konsolidierung der Rechtsprechung: Massenentlassung – Fehler im Anzeigeverfahren
- Außerordentliche Kündigung: Anhörung des Arbeitnehmers trotz Urlaubs?

- Klarstellung: Weiterbeschäftigungsanspruch nach § 102 Abs. 5 BetrVG unter Vorbehalt des KSchG
- Fortsetzung der Kasuistik: Verhältnismäßigkeit der Dauer der Probezeit
- (Keine) Risikoverlagerung im Kündigungsschutzprozess: Abbedingung des Annahmeverzugsrisikos
- Diskriminierende Zuschlagsregelungen: Korrekturkompetenz der TV-Parteien vs. gerichtliche Angleichung „nach oben“
- Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz bei freiwilliger Lohnerhöhung
- Wirksamkeit einer Freistellungsklausel – Widerruf der Dienstwagennutzung
- Klarstellung: Berechnung und Erfüllung des Urlaubs auf Grundlage von Arbeitstagen, nicht von Kalendertagen

Dr. Christian Schindler

- Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer

 08.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Annahmeverzugslohnansprüche sind Alltag in arbeitsgerichtlichen Verfahren. Gestritten wird u.a. darüber, ob die Arbeitsleistung korrekt angeboten wurde, ob der Arbeitgeber eine vertragsgemäße Arbeit zugewiesen hat, ob der Arbeitnehmer leistungswillig und leistungsfähig war.

Steht der Annahmeverzug dem Grunde nach fest, kommt es häufig zum Streit darüber, ob und ggf. in welcher Höhe sich der Arbeitnehmer tatsächliche oder unterlassene Einkünfte anrechnen lassen muss.

Ziel des Vortrags ist es, Sie für alle Fragen zu Tatbestand und Rechtsfolgen des Annahmeverzugs fit zu machen und auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Dabei werden insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

1. Abbedingung von Annahmeverzugsansprüchen
2. Annahmeverzug im bestehenden Arbeitsverhältnis
3. Annahmeverzug nach dem Kündigungstermin
4. Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit
5. Annahmeverzug und Mindestlohn
6. Anrechnung anderweitigen Verdienstes
7. Böswillig unterlassener Verdienst
8. Auskunftsrechte des Arbeitgebers
9. Prozessuale Fragen, insb. Darlegungs- und Beweislast im Annahmeverzugsprozess

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

- Richter am Arbeitsgericht Rosenheim und ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts mit Abordnungen ans Landesarbeitsgericht München sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht
- Autor zahlreicher Publikationen zum Arbeitsrecht, unter anderem Kommentierungen zum Arbeitsschutzrecht, zum Betriebsverfassungsrecht sowie zum Arbeitsrecht der Gewerbeordnung (§§ 105 ff)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

25.11.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im November 2025 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche oder solche von Insolvenzverwaltern und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagenrecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
– davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
– Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagenrecht; vgl. etwa NJW 2026, 207 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagenrecht oder Becksches Prozessformularbuch, 16. Aufl. 2025, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRi'inOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

03.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/25 – 11/26.

1. Bauvertragsrecht

- Vertragsrechtliche Themen (§ 134, Verbraucherschutz)
- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte (Primär/Sekundärrechte)
- Bauträgerrecht - Abnahmeklauseln

- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Anspruchssicherung, § 650f BGB
- Verjährung

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Wesentliche Entscheidungen zum Bauprozess

VRi'inOLG Christine Haumer

- Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München, 37. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen am OLG München
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin in: „VOB-Kommentar“ Ingenstau/Korbion, Werner Verlag; BeckOGK ZPO; Glöckner/Manteufel/Rehbein, Handbuch des privaten Baurechts; Baumgärtel/Prütting/Laumen, Handbuch der Beweislast; Beck'scher Online-Kommentar „MietrechtOK“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



beA/Elektronischer Rechtsverkehr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Anwaltspflichten rund um beA und Fristbearbeitung

01.10.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag mit aktueller Rechtsprechung zu wichtigen Praxisthemen.

Vermeiden Sie Haftungsfallen und bringen Sie sich auf den neuesten Stand!

Passive Nutzungspflicht

- Verhinderung der Berufsausübung und Vertreterbestellung
- Pflichten vor dem Urlaub
- Pflichten in Bezug auf unvorhergesehene Ereignisse

BGH zu den Prüfpflichten eines Anwalts / einer Anwältin vor Signatur

- Dokumentenprüfung
- Signaturprüfung
- Prüfung des adressierten Gerichts
- Was keinesfalls auf Mitarbeiter delegiert werden darf!

Fristbearbeitung

- Delegierbare Aufgaben

- Reihenfolge der Tätigkeiten beim Notieren von Fristen – der BGH gibt vor!
- BGH zur Eintragung von Vorfristen – Zeitpunkt – Dauer – Häufigkeit

BGH zur Weiterleitung eines beim falschen Gericht eingereichten Schriftsatzes Rechtsprechung rund um beA

- Dokumentenfehler / Heilung
- beA-Kartenzertifikat abgelaufen – Wiedereinsetzung?
- EU-Anwalt und beA?
- BGH zum Versand aus dem Gesellschafts-beA – Formanforderungen
- BGH zum Patentanwalt
- Status oder Rolle? Wann greift die elektronische Einreichpflicht für RAe?

Die Aufnahme weiterer aktueller BGH-Rechtsprechung, die im Laufe des Sommers ergeht, ist vorgesehen.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 30 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 19 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und
Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

Kostenfreie Teilnahme
für neu zugelassene
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
bei Mitgliedschaft in einem
Bayerischen Ortsverein!

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

Ausgebucht: 28.09.2026 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und 29.09.2026 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO
nächster Termin: 09.03.2027 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und 10.03.2027 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Es referieren:

RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

RA i.R. Dr. Wieland Horn

- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin

RA Florian Domjan (geb. Opper)

- Fachanwalt für Strafrecht

RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu Gestaltungsfragen rund um die „Soziallast“

30.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

Vermeidung sozialrechtlicher Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand, Elternunterhalt, Pflichtteilsverwertung etc.

Das Seminar erläutert den aktuellen (durch Rechtsprechung und Gesetzgebung fortentwickelten) Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsüberleitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behindertentestament/Bedürftigentestament/Sozialhilfetestament).

Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt, einschließlich der (Vermeidung des) Zugriffs auf Pflichtteilsansprüche, Ansprüche aus § 528 BGB etc, sowie Möglichkeiten einer nachträglichen „Korrektur“ (z.B. durch Verzichts- und Erlassverträge, Ausschlagung gegen Abfindung etc. mit gerichtlicher Genehmigung).

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein umfangreiches digitales Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“, 3.400 Seiten (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

08.10.2026: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unbeachtete Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungslichkeiten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzsche, München

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

11.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.

1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht
2. Einflussnahme auf das Sachverständigengutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannte § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?
4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?

5. Die Feststellung der Anschlussstatsachen durch das Gericht

6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen

7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?

8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen

9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?

10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen

11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen

RA Dr. Michael Bonefeld

- Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

RiOLG Holger Krätzsche

- Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbsenat
- Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 13. Aufl. (vorm. Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab kommender Aufl. das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Erbrecht

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

19.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht o. FA Erbrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Auch die Auswirkungen des MoPeG werden berücksichtigt.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

1. Rechtsformen – Vor- und Nachteile

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Abgrenzung zu Stiftung und Genossenschaftsmodell
- Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

2. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen

3. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilung

4. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

5. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft (Immobilien-GmbH)

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH

6. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch

7. Grunderwerbsteuerliche Probleme

8. Minderjährige Gesellschafter

9. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiOLG Holger Krätzschel, München

Testamentsrecht:

Testamenterrichtung – Testamentsauslegung – Entscheidungspraxis

09.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

1. Testamenterrichtung

- Zum Verhältnis von Eigenhändigkeit, Form und Testierwille, aktuelle Rechtsprechung zur Eigenhändigkeit
- Brief- und Nottestamente
- Probleme im Umgang mit Gutachten von Schriftsachverständigen
- Umgang mit verlorenen Testamenten
- Besonderheiten mit Einführung der elektronischen Nachlassakte

2. Testamentsauslegung

- Schwerpunkt: Rechtsprechung des 33. Zivilsenat des OLG München
- Abgrenzung Erbeinsetzung und Vermächtnis (Praxisbeispiele, Anforderungen an Sachvortrag und zu treffende Feststellungen)

- Abgrenzung Erbeinsetzung und Testamentsvollstreckung

- Ergänzende Testamentsauslegung bei Wegfall des ursprünglich Bedachten

- Vor- und Nacherbschaft, Verhältnis zur Ersatzerbenberufung und Vererblichkeit des Anwartschaftsrechts

- Sonderproblem: Testamentsauslegung im ZPO-Verfahren, einschließlich im Berufungsrechtszug

3. Entscheidungspraxis

- Überblick über nicht veröffentlichte Rechtsprechung
- Sittenwidrigkeit von Verfügungen von Todes wegen (aktuelle Entwicklungen; Einsetzung von Berufsbetreuern; Rechtsprechung des OLG Celle)

RiOLG Holger Krätzschel

- Richter am Erbrechtssenat des OLG München (ZPO- und FamFG Erbsachen)
- Hauptautor des Standardwerkes „Nachlassrecht“ (Krätzschel/ Falkner/ Döbereiner, 13. Auflage, 2026)
- Mitkommentator im Nomos Kommentar Erbrecht (Pflichtteilsrecht) und Nachfolgerecht
- Autor des Kapitels „Testamentsauslegung“ in: Frieser / Herzog / Potthast / Stückemann, Erbrecht – Nachlassplanung | Abwicklung | Erbprozess, 8. Aufl., Nomos
- Mitkommentator im Münchener Kommentar zum FamFG
- Mitherausgeber der ZErB
- Langjähriger Referent in der Anwaltsausbildung für Erb- und Nachlassrecht
- Richter am BayAGH

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

08.10.2026: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unbeachtete Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzsche, München

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

11.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.

1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht
2. Einflussnahme auf das Sachverständigen-gutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannte § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?
4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?

5. Die Feststellung der Anschlussstatsachen durch das Gericht

6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen

7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?

8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen

9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?

10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen

11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen

RA Dr. Michael Bonefeld

- Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

RiOLG Holger Krätzsche

- Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat
- Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 13. Aufl. (vorm. Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab kommender Aufl. das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inAG (w.a.Ri'in) Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

Kindschaftsrecht – auch bei Hochkonflikt und häuslicher Gewalt

 17.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Im Fokus der Veranstaltung zum Kindschaftsrecht stehen das Kindeswohl auch bei Hochkonflikt und häuslicher Gewalt. Die Referentin gibt Tipps für die anwaltliche Verfahrensführung im Kindschaftsrecht. Erörtert werden die neueste Rechtsprechung und Gesetzesänderungen seit dem Vortrag im Mai 2024 – dies im Zusammenhang mit den immer wieder erforderlichen Basiskenntnissen zum Kindschaftsrecht. Unter Einbezug auch der neuesten BGH-Rechtsprechung werden folgende Themen behandelt: 1. Verfahrensrechtliche Besonderheiten im Kindschaftsrecht und Tipps zur Verfahrensgestaltung 2. Sachverständigengutachten und deren Notwendigkeit	3. Kindesanhörung – Kindeswohl und Kindeswille 4. Abgrenzung Verfahrensgegenstände Umgang zu elterlicher Sorge 5. Umgang und Wechselmodell 6. elterliche Sorge 7. Kinderschutz bei häuslicher Gewalt 8. Kindeswohlgefährdung Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.	Ri'inAG Ulrike Sachenbacher – Richterin am Amtsgericht München (w.a.Ri) – Abteilungsleiterin einer der beiden Familienabteilungen des Amtsgerichts München – zuständig auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Jugendamt, Jugendhilfeträgern, Sachverständigen und Kliniken – Kompetenzpartnerin Kinderschutz für den Bezirk des OLG München – Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Bildungsträgern
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Schnittstellen des Familienrechts zum Sozialrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht

01.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das Familienrecht hat zahlreiche Berührungen zu anderen Rechtsbereichen, in dem sich aus diesen entweder Rahmenbedingungen für familienrechtliche Ansprüche ergeben oder familienrechtliche Gestaltungen Auswirkungen in diesen Bereichen haben. Viele dieser Bereiche erleben gegenwärtig dynamische rechtliche Entwicklungen, die sowohl im streitigen Mandat als auch bei der Vertragsgestaltung in den Blick zu nehmen sind. Im Seminar werden in der Praxis häufig vorkommende Schnittstellen näher dargestellt und zwar u.a.

1. Schnittstelle zum Sozialrecht

- gesetzliche Krankenversicherung
- gesetzliche Rentenversicherung
- SGB II und SGB XII
(insbesondere Anspruchsübergang)
- Unterhaltsvorschuss
- SGB VIII

2. Schnittstelle zum Steuerrecht

- Wahl der Steuerklassen
- Wahl der Veranlagungsform (Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung; familienrechtliche Überlagerung steuerrechtlich zulässiger Gestaltungen)
- Aufteilung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen / Aufteilungsanträge
- Begrenztes Realsplitting
- Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich
- Steuerrechtliche Fragestellungen bei der Vertragsgestaltung (z.B. § 23 EStG)

3. Schnittstelle zum Versicherungsrecht

- private Krankenversicherung
- Lebensversicherung
- Hausratversicherung
- Rechtsschutzversicherung (u.a. neue Deckungskonzepte)

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht
- Vorsitzende der Ausschüsse Zivilverfahrensrecht sowie RVG und Gerichtskosten und Mitglied im Ausschuss Versicherungsrecht des DAV
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebührenrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss

24.11.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag mit sehr hoher Praxisrelevanz. Vermeiden Sie Haftungsfallen im Termin bei „hektischem“ Vergleichsabschluss. Die Referentin zeigt Fallstricke anhand von Formulierungsbeispiele auf und gibt Tipps zur Fehlervermeidung! Wenn „mehr drin ist“ – Mehrvergleich und falsche Wertfestsetzung durch das Gericht – BGH: Auf die korrekte Zuordnung kommt es an. Was gehört zu den Kosten des Vergleichs? Was gehört zu den Kosten des Verfahrens? Vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr – Vorgehensweise bei Klageeinreichung – Geschäftsgebühr ist titulierte / ist nicht titulierte – Anrechnung bei Regelung im Vergleich in welchen Fällen?	Der unfreiwillige Verzicht – Ansprüche des Mandanten im Vergleich übersehen? Der „falsche“ Vergleich – Protokollberichtigung oder Anfechtung des Vergleichs? Aufklärungspflichten des Anwalts / der Anwältin bei Vergleichsabschlüssen – Der BGH gibt vor! Haftungsfallen oder: Wie sichert man sich ab? Vergleich und Zwangsvollstreckung – Vollstreckbare Ausfertigung / Zustellung – Fehlende Bestimmtheit der zu vollstrecken den Inhalte – V.u.G.-Vermerk – wichtig oder belanglos? u.a.	Sabine Jungbauer – Geprüfte Rechtsfachwirtin – referiert seit über 30 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht – betreut seit mehr als 19 Jahren das Gebührentelefon der RAK München – Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV – aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
---	---	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 10 **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**
25.11.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesR
- S. 31 **Schmidt A., Update Insolvenz- und Restrukturierungsrecht – für Insolvenzverwalter, Restrukturierungsberater und Gläubigervertreter**
15.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA für FA Insolvenz- u. SanierungsR o.FA Handels- u. GesR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Reinhard Lutz (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH

24.09.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Ausschließung von Gesellschaftern, auch durch Rückerwerb von Anteilen im Rahmen von sog. Management- oder Beteiligungsprogrammen, birgt eine Fülle von rechtlichen Problemen und Fallstricken bei der anwaltlichen Beratung. Der BGH hat im Jahr 2023 z.B. seine Rechtsprechung zur Ausschlussklage in der GmbH grundlegend geändert. Das OLG München hat sich jüngst mit der Wirksamkeit einer Call-Option im Rahmen einer Managementbeteiligung auseinandergesetzt. Durch das seit dem 01.01.2024 geltende MoPeG haben sich Änderungen für den Gesellschafterausschluss aus der GbR und bei der gesetzlichen Abfindungsregelung ergeben.

Das Seminar erläutert die Grundlagen, die Durchführung und die speziellen rechtlichen Probleme bei einer Ausschließung von Gesellschaftern aus der GbR, der PartG, der OHG, der KG/GmbH & Co. KG und der GmbH. Es gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die wesentlichen Neuregelungen durch das MoPeG, ergänzt durch praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung und Prozessführung.

Die Veranstaltung behandelt im Überblick folgende Themen:

1. Grundlagen für die Ausschließung von Gesellschaftern
2. Ausschlussgründe
3. Hinauskündigungsklauseln; Rückerwerbsrechte im Rahmen einer Management- oder Mitarbeiterbeteiligung
4. Rechtsfolgen der Ausschließung, insbesondere der Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen in der GmbH
5. Die Ausschlussklage in der GmbH
6. Die wechselseitige Ausschließung, insbesondere in der Zwei-Personen-Gesellschaft
7. Rechtliche und steuerliche Grundzüge der Abfindung
8. Besonderheiten des Beschlussmängelstreits bei der Ausschließung durch Gesellschafterbeschluss
9. Einstweiliger Rechtsschutz

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- Ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor des in Kürze in 9. Auflage 2026 erscheinenden Buches „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“, Verlag C.H. Beck
- Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Gesellschaftsrecht und zu gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht

15.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA IT-Recht

Am 1.1.2022 sind durch das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ sowie durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ bedeutende Änderungen im vertraglichen Schuldrecht eingetreten, die – in Anlehnung an die große Reform des Schuldrechts zum 1.1.2002 – auch als **Schuldrechtsreform 2.0** bezeichnet wurde.

Während die **Reform des Kaufrechts** zu vielfachen Änderungen nicht nur im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs, sondern auch im allgemeinen Kaufrecht mit sich gebracht hat, ist mit dem neuen Abschnitt über digitale Produkte (§§ 327 ff BGB) ein neuer Vertragstyp in das BGB eingefügt worden.

Das Seminar befasst sich mit den Grundstrukturen dieser auch das allgemeine Kaufrecht betreffenden Neuregelungen und ersten Konkretisierungen in Wissenschaft und (Kautelar-)Praxis nach mehr als vier Jahren.

Prof. Dr. Stephan Lorenz

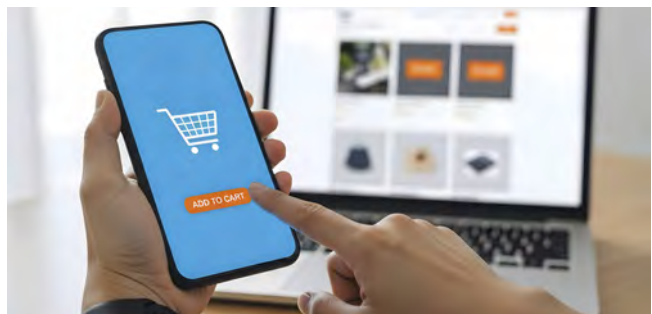
- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“ und Bamberger/ Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Update Gesellschaftsrecht: Neue Rechtsformen vor der Tür! EU Inc. und GmgV – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen für die anwaltliche Praxis

22.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

1. EU Inc.

Die geplante neue Europäische Privatgesellschaft EU Inc. bietet einen modernen Rechtsrahmen für Start-up-Unternehmen und ist damit eine ernst zu nehmende Alternative zur GmbH. Der aktuelle Verordnungsentwurf vom März 2026 enthält zudem wichtige Aspekte, die auf das nationale Gesellschaftsrecht ausstrahlen werden und einen Änderungsbedarf hervorrufen, um die GmbH weiterhin wettbewerbsfähig zu halten. Es zeichnet sich damit der Beginn einer grundlegenden Modernisierung ab, deren Auswirkungen immens sind und bereits frühzeitig in die anwaltliche Beratung mit einbezogen werden sollten.

Der Referent wird den aktuellen VO-Entwurf zur EU Inc. systematisch vorstellen und die Vor- und Nachteile der geplanten neuen Rechtsform erläutern. Zudem werden die Parallelen und Unterschiede zur GmbH dargestellt, um die Wahl der passenden Rechtsform auch aus anwaltlicher Beratungsperspektive zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere Fragen der Gründung, der Kapitalverfassung, der Mitbestimmung und der Bedeutung von Gesellschaftervereinbarungen.

2. GmgV

Mit der Gesellschaft mit gebundenem Eigentum (GmgV) soll in Deutschland erstmals eine Gesellschaftsform für nachhaltiges Wirtschaften entstehen, die sich einerseits grundlegend von GmbH und Privatstiftung unterscheidet, andererseits aber auch deutliche Parallelen hierzu aufweist.

Das aktuell vom BMJV und BMF im März 2026 vorgelegte Rahmenkonzept für ein neues GmGV-G beinhaltet so viele innovative Perspektiven für die gesellschaftsrechtliche Beratungspraxis, die frühzeitig ins Auge gefasst werden sollten.

Es zeichnen sich zudem auch rechtlich neue Perspektiven für das Verständnis des Gesellschaftsrechts im Spannungsfeld zum Stiftungsrecht ab, die die Rechtsentwicklung künftig erheblich beeinflussen werden.

Der Referent stellt das aktuelle Rahmenkonzept systematisch vor und ordnet es in den Kontext der bisherigen Gesellschaftsformen und der Privatstiftung ein.

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- 2009 bis 2024 Richter am OLG München
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2. Aufl. 2026, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2024, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, C.H.BECK; BeckOGK AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

19.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht o. FA Erbrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Auch die Auswirkungen des MoPeG werden berücksichtigt.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

1. Rechtsformen – Vor- und Nachteile

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Abgrenzung zu Stiftung und Genossenschaftsmodell
- Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

2. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen

3. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilung

4. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

5. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft (Immobilien-GmbH)

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH

6. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch

7. Grunderwerbsteuerliche Probleme

8. Minderjährige Gesellschafter

9. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

02.12.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“) ist am **01.01.2024** in Kraft getreten. Erste Urteile zur Anwendung des MoPeG, die die Änderungen konkretisieren, sind bereits ergangen.

Die Veranstaltung wird sich darauf fokussieren, die aktuellen Entwicklungen nach dann fast zwei Jahren MoPeG darzustellen ("MoPeG auf dem neuesten Stand"), jeweils unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung.

Unter anderem werden wir uns mit folgenden Themen befassen:

- Probleme des zeitlichen Anwendungsbereichs der Neuregelungen bei Altgesellschaften
- Reichweite der Voreintragungspflicht im Gesellschaftsregister

- Beschlussmängelrecht
- Selbstständigkeit von Gesellschaftsanteilen
- Probleme der Registereintragung von GbR
- Organisatorische Ausgestaltung rechtsfähiger GbR im Innenverhältnis
- Vererbung von Gesellschaftsanteilen, Nachlassspaltung
- Nachhaftungsbegrenzung
- Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- 2009 bis 2024 Richter am OLG München
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2. Aufl. 2026, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2024, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, C.H.BECK; BeckOGK AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Informationstechnologierecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht

15.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA IT-Recht

Am 1.1.2022 sind durch das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ sowie durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ bedeutende Änderungen im vertraglichen Schuldrecht eingetreten, die – in Anlehnung an die große Reform des Schuldrechts zum 1.1.2002 – auch als **Schuldrechtsreform 2.0** bezeichnet wurde.

Während die **Reform des Kaufrechts** zu vielfachen Änderungen nicht nur im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs, sondern auch im allgemeinen Kaufrecht mit sich gebracht hat, ist mit dem neuen Abschnitt über digitale Produkte (§§ 327 ff BGB) ein neuer Vertragstyp in das BGB eingefügt worden.

Das Seminar befasst sich mit den Grundstrukturen dieser auch das allgemeine Kaufrecht betreffenden Neuregelungen und ersten Konkretisierungen in Wissenschaft und (Kautelar-)Praxis nach mehr als vier Jahren.

Prof. Dr. Stephan Lorenz

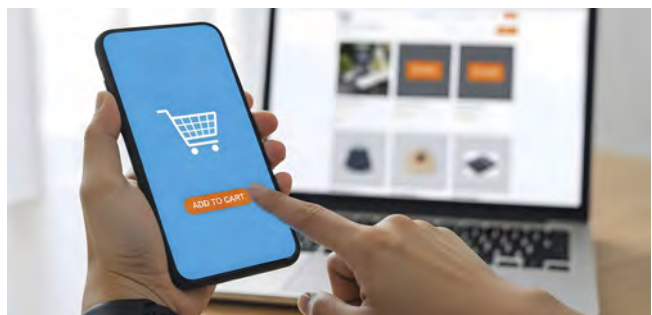
- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“ und Bamberger/ Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Insolvenz- und Sanierungsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Unternehmensinsolvenzrecht 2026

Verschoben: 22.10.2026, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenz- u. SanierungsR oder Handels- u. GesR

Das Unternehmensinsolvenzrecht hat sich mittlerweile zu einem nahezu eigenständigen Rechtsgebiet herausgebildet. Viele Reformen im Gesellschafts-, Insolvenz- und Restrukturierungsrecht haben es stetig konkretisiert und modernisiert. Auch in der Rechtsprechung tritt die Verzahnung deutlich hervor.

Der Referent stellt in seinem Vortrag das Unternehmensinsolvenzrecht und seine praktische Anwendung prägnant und verständlich dar und arbeitet die Verzahnung mit dem jeweils maßgeblichen Gesellschaftsrecht bei GmbH, AG und den Personengesellschaften heraus. Dies betrifft nicht nur Haftungsfragen, sondern auch die Organkompetenzen und die gesellschafts-

rechtlich in der Insolvenz bzw. Restrukturierung möglichen Sanierungsmaßnahmen (Unternehmensfortsetzung, Gesellschafterwechsel, Debt Equity Swap).

Inhaltlich werden die Strukturen des Regel- und Planverfahrens sowie die vorinsolvenzliche Restrukturierung besprochen. Aktuelle Themen werden ebenso vertieft und kritisch gewürdigt, wie die hierzu maßgebliche Rechtsprechung. Gegenstand des Vortrags sind auch anstehende Reformen aus nationaler und europäischer Perspektive.

Die Veranstaltung wurde verschoben und wird in Kürze neu terminiert.

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- von 2017 - 2024 Richter am OLG München
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, Unternehmensinsolvenzrecht, Vahlen (vrs. Oktober 2026); Servatius, GbR, 2. Aufl. 2026; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2024; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024; BeckOGK AktG; alle C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Update Insolvenz- und Restrukturierungsrecht – für Insolvenzverwalter, Restrukturierungsberater und Gläubigervertreter

15.12.2026.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenz- u. SanierungsR o. FA Handels- u. GesR

Die Verfahrenszahlen steigen, und für Insolvenzverwalter, Restrukturierungsberater und für Rechtsanwälte, die häufig Gläubiger vertreten, gibt es viel zu tun! Das Seminar bietet einen soliden Überblick über die jüngere Rechtsprechung des BGH zum Eröffnungsverfahren und zur Insolvenzanfechtung. Der Fokus liegt auf den §§ 133, 134 InsO. Ein fundierter Überblick über aktuelle Entwicklungen beim StaRUG sowie ein Bericht über die Evaluation des StaRUG runden die Veranstaltung ab.

1. Update Eröffnungsverfahren

- Grundlagen des Eröffnungsverfahrens
- Vorläufige Insolvenzverwaltung, Einzelmächtigung, Treuhandkonto
- Umgang mit der „Dunkelnorm“ des § 21 Abs.2 S.1 Nr.5 InsO
- Vorläufige Eigenverwaltung:
Was folgt aus § 15b Abs.8 InsO?

2. Update Insolvenzanfechtung

- Gläubigerbenachteiligung (§ 129 InsO)
- § 133 InsO: Neues zur sog. Neuorientierung des BGH
- „Wunderwaffe“ § 134 InsO?
- Merkwürdiges und Seltsames in der Rechtsprechung des BGH

3. Update StaRUG

- Beseitigung der Insolvenzreife durch das StaRUG?
- Vergleichsrechnung, Gruppenbildung, Abstimmung, cram-down
- Missbrauch des StaRUG bei reinen Gesellschafterplänen?
- Evaluation des StaRUG

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- Richter beim Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg
- u.a. Herausgeber des in 11. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in 5. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Anwaltspflichten rund um beA und Fristbearbeitung

01.10.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag mit aktueller Rechtsprechung zu wichtigen Praxisthemen.

Vermeiden Sie Haftungsfallen und bringen Sie sich auf den neuesten Stand!

Passive Nutzungspflicht

- Verhinderung der Berufsausübung und Vertreterbestellung
- Pflichten vor dem Urlaub
- Pflichten in Bezug auf unvorhergesehene Ereignisse

BGH zu den Prüfpflichten eines Anwalts / einer Anwältin vor Signatur

- Dokumentenprüfung
- Signaturprüfung
- Prüfung des adressierten Gerichts
- Was keinesfalls auf Mitarbeiter delegiert werden darf!

Fristbearbeitung

- Delegierbare Aufgaben

- Reihenfolge der Tätigkeiten beim Notieren von Fristen – der BGH gibt vor!
- BGH zur Eintragung von Vorfristen – Zeitpunkt – Dauer – Häufigkeit

BGH zur Weiterleitung eines beim falschen Gericht eingereichten Schriftsatzes Rechtsprechung rund um beA

- Dokumentenfehler / Heilung
- beA-Kartenzertifikat abgelaufen – Wiedereinsetzung?
- EU-Anwalt und beA?
- BGH zum Versand aus dem Gesellschafts-beA – Formanforderungen
- BGH zum Patentanwalt
- Status oder Rolle? Wann greift die elektronische Einreichpflicht für RAe?

Die Aufnahme weiterer aktueller BGH-Rechtsprechung, die im Laufe des Sommers ergeht, ist vorgesehen.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 30 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 19 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München

Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung

20.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht, sowie für qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Das immobilienrechtliche Mandat ist nicht nur in der Beratung und forensischen Tätigkeit recht komplex, sondern birgt auch in der Realisierung der titulierten Ansprüche im Wege der Vollstreckung einige Fallstricke. Oftmals beginnt die erfolgreiche Durchsetzung der Ansprüche bereits bei der strategischen Titulierung.

Das Seminar vermittelt praxisnah, wie mietrechtliche Ansprüche und Ansprüche der WEG erfolgreich durchgesetzt werden können und gibt zugleich einen verständlichen Überblick über das komplexe Immobilienvollstreckungsrecht.

1. Gerichtliche Titulierung

- Räumungs- und Zahlungsklage oder Trennung der Klagen
- Urkundenprozess pro und contra, auch bzgl. der Betriebs- und Nebenkosten
- Wer ist bei der Räumungsklage passivlegitimiert? (Mehrheit von Mietern Ehegatten, Kinder, etc.)
- Räumungsfrist nach § 721 ZPO
- Räumungsvergleich sinnvoll?
- Notarielle Räumungsverpflichtungserklärung
- Räumung per einstweiliger Verfügung

2. Räumungs- und Herausgabevollstreckung

- Zielsetzung des Gläubigers bei der Räumungs- und Herausgabevollstreckung
- Klassische Räumung nach § 885 ZPO
- Vereinfachte Herausgabevollstreckung nach § 885a ZPO
- Exkurs in die von der Rechtsprechung entwickelten „Räumungsmodelle“
- Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO

- Räumungsauftrag in Kombination mit der Vollstreckung des Zahlungsanspruches sinnvoll?

3. Die WEG als Gläubiger in der Zwangsversteigerung:

- Vorsicht bei der Titulierung von Forderungen zu Gunsten der WEG
- Die Forderungsversteigerung als echte Alternative zur Eigentumsentziehungsklage
- Auswertung des Grundbuchauszuges
- Die Zwangssicherungshypothek (Voraussetzungen, Vor- und Nachteile)
- Grundsätze der Immobilienvollstreckung (persönliche/dingliche Ansprüche)
- Vorbereitende Maßnahmen vor der Einleitung der Zwangsversteigerung
- Pfändung von Rückgewähransprüchen
- Wie hoch valutieren die Grundschulden tatsächlich?
- Die Rangklassen des ZVG
- Die unterschiedlichen Gebote nach ZVG
- Verschleuderungs- und Deckungsgrundsatz – was ist das?
- Wirkungen des Zuschlagsbeschlusses

4. Richtiges Verhalten bei Insolvenz des Mieters:

- Gläubigergruppen in der Insolvenz
- Kündigung des Mietverhältnisses – wer ist Empfänger Insolvenzverwalter oder Mieter?
- Was ist mit den rückständigen Mieten?
- Wer zahlt die künftigen Mieten trotz Insolvenz des Mieters?
- Hilft das Vermieterpfandrecht?
- Absonderungsrechte
- Die richtige Insolvenzforderungsanmeldung
- Prüfung der Obliegenheiten
- Versagungsantrag

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Heinicke, Eggebrecht & Partner mbB in München
- Geschäftsführer der Inkasso-Boutique MH Forderungsmanagement GmbH
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- ehemaliges Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltsspezifischer Software

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Thorsten Krause, München

KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung

Wiederholung: 27.10.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach Art. 4 KI-VO sind Unternehmen (**also auch Kanzleien**), die KI einsetzen **verpflichtet**, sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit KI Systemen arbeiten, "über ausreichende KI-Kompetenz verfügen". Dies beginnt schon beim Einsatz einfacher KI Helfer in der Kanzlei wie dem gelegentlichen Einsatz von ChatGPT.

Diese KI-Grundkompetenz, insbesondere die Kenntnis über die Risiken und worauf zu achten ist, werden in dieser Schulung vermittelt.

Der Vortrag zur KI-VO richtet sich nicht (nur) an Fachanwältinnen und Fachanwälte im IT Recht sondern vielmehr an alle(!) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien, die in irgendeiner Weise mit KI arbeiten.

Inhalt:

1. Gesetzliche Vorgaben & KI-Verordnung der EU

- Pflicht zur Schulung nach Art. 4 der EU-KI-Verordnung (seit 2.2.2025)
- Einstufung von KI-Systemen nach Risiko (gering, begrenzt, hoch, verboten)
- Regulatorische Vorgaben (u.a. Kennzeichnung)

2. Datenschutz & Urheberrecht

- Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Urheberrechtsverletzungen durch KI-generierte Inhalte

3. KI-Halluzinationen & Fehlinformationen

- Warum KI-Systeme falsche oder erfundene Inhalte ausgeben können

- Risiken für Geschäftsentscheidungen und Kundenkommunikation

4. Vorurteile & Diskriminierung durch KI

- Bias in KI-Modellen und dessen Auswirkungen auf Ausgaben und Unternehmensprozesse
- Gefahren durch bösartige Manipulation der Trainingsdaten
- Ethische Aspekte des KI Einsatz
- Verantwortung bei diskriminierenden oder unfairen Entscheidungen durch KI

5. Censoring in der KI

- Censoring in KI-Modellen und deren Auswirkungen auf Ausgaben und Entscheidungen

6. Schatten-KI in Ihrem Unternehmen

- Vorhandensein von Schatten KI in Ihrem Unternehmen
- Risiken der Schatten KI (insbesondere ungesicherte Datenübermittlung und Verwendung unsicherer Tools)

7. Haftung beim KI-Einsatz im Unternehmen

- Wer trägt die Verantwortung bei Schäden oder Fehlentscheidungen durch KI Einsatz?
- Absicherung durch interne Richtlinien und Compliance-Maßnahmen

Sie erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme, die ggf. als Nachweis der Schulung nach Art. 4 KI-VO verwendet werden kann.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss

 24.11.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag mit sehr hoher Praxisrelevanz. Vermeiden Sie Haftungsfallen im Termin bei „hektischem“ Vergleichsabschluss. Die Referentin zeigt Fallstricke anhand von Formulierungsbeispiele auf und gibt Tipps zur Fehlervermeidung! Wenn „mehr drin ist“ – Mehrvergleich und falsche Wertfestsetzung durch das Gericht – BGH: Auf die korrekte Zuordnung kommt es an. Was gehört zu den Kosten des Vergleichs? Was gehört zu den Kosten des Verfahrens? Vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr – Vorgehensweise bei Klageeinreichung – Geschäftsgebühr ist titulierte / ist nicht titulierte – Anrechnung bei Regelung im Vergleich in welchen Fällen?	Der unfreiwillige Verzicht – Ansprüche des Mandanten im Vergleich übersehen? Der „falsche“ Vergleich – Protokollberichtigung oder Anfechtung des Vergleichs? Aufklärungspflichten des Anwalts / der Anwältin bei Vergleichsabschlüssen – Der BGH gibt vor! Haftungsfallen oder: Wie sichert man sich ab? Vergleich und Zwangsvollstreckung – Vollstreckbare Ausfertigung / Zustellung – Fehlende Bestimmtheit der zu vollstrecken Inhalte – V.u.G.-Vermerk – wichtig oder belanglos? u.a.	Sabine Jungbauer – Geprüfte Rechtsfachwirtin – referiert seit über 30 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht – betreut seit mehr als 19 Jahren das Gebührentelefon der RAK München – Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV – aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
---	---	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiOLG Jost Emmerich, Oberlandesgericht München

Wohnungseigentum vor Gericht

12.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Seminar soll in bewährter Form eng am praktischen Fall eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des V. Zivilsenats des BGH, aber auch der Instanzgerichte erfolgen. Im Vordergrund sollen – je nach der aktuellen Rechtsprechung – nachstehende Themen stehen:

1. **3-Angebots-Regel weg?**
– was gilt nun und wie geht das im Prozess?
2. **Update: Bauliche Veränderungen**
3. **Grenzen der Kostenverteilung nach § 16 II 2 WEG?**
4. **Bauträgergewährleistung und stecken-gebliebener Bau - aktuelle Fragen**
5. **Gebrauchsregelungen und Unterlassungsansprüchen – was ist neu?**
6. **Aktuelle Probleme aus der Verwaltungspraxis**
7. **Neue Entwicklungen im Prozessrecht**
8. **Ausblick: GEG-Reform (Gebäudemodernisierungsgesetz) und WEG**

VRiOLG Wolfgang Dötsch

- Vorsitzender Richter am OLG Köln,
- Vorsitzender des Kapitalgesellschaftsrechtssenats
- Interessenschwerpunkte im Miet- und WEG-Recht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
- Mitautor im „großen“ Bärmann
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiOLG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Herausgeber des Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, Autor im „kleinen“ Bärmann, im Staudinger sowie im Beck OGK-BGB
- Organisator des „Münchener Mietgerichtstags“ und des „Münchener WEG-Forums“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München

Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung

20.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht, sowie für qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Das immobilienrechtliche Mandat ist nicht nur in der Beratung und forensischen Tätigkeit recht komplex, sondern birgt auch in der Realisierung der titulierten Ansprüche im Wege der Vollstreckung einige Fallstricke. Oftmals beginnt die erfolgreiche Durchsetzung der Ansprüche bereits bei der strategischen Titulierung.

Das Seminar vermittelt praxisnah, wie mietrechtliche Ansprüche und Ansprüche der WEG erfolgreich durchgesetzt werden können und gibt zugleich einen verständlichen Überblick über das komplexe Immobiliervollstreckungsrecht.

1. Gerichtliche Titulierung

- Räumungs- und Zahlungsklage oder Trennung der Klagen
- Urkundenprozess pro und contra, auch bzgl. der Betriebs- und Nebenkosten
- Wer ist bei der Räumungsklage passivlegitimiert? (Mehrheit von Mietern Ehegatten, Kinder, etc.)
- Räumungsfrist nach § 721 ZPO
- Räumungsvergleich sinnvoll?
- Notarielle Räumungsverpflichtungserklärung
- Räumung per einstweiliger Verfügung

2. Räumungs- und Herausgabevollstreckung

- Zielsetzung des Gläubigers bei der Räumungs- und Herausgabevollstreckung
- Klassische Räumung nach § 885 ZPO
- Vereinfachte Herausgabevollstreckung nach § 885a ZPO
- Exkurs in die von der Rechtsprechung entwickelten „Räumungsmodelle“
- Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO

- Räumungsauftrag in Kombination mit der Vollstreckung des Zahlungsanspruches sinnvoll?

3. Die WEG als Gläubiger in der Zwangsversteigerung:

- Vorsicht bei der Titulierung von Forderungen zu Gunsten der WEG
- Die Forderungsversteigerung als echte Alternative zur Eigentumsentziehungsklage
- Auswertung des Grundbuchauszuges
- Die Zwangssicherungshypothek (Voraussetzungen, Vor- und Nachteile)
- Grundsätze der Immobiliervollstreckung (persönliche/dingliche Ansprüche)
- Vorbereitende Maßnahmen vor der Einleitung der Zwangsversteigerung
- Pfändung von Rückgewähransprüchen
- Wie hoch valutieren die Grundschulden tatsächlich?
- Die Rangklassen des ZVG
- Die unterschiedlichen Gebote nach ZVG
- Verschleuderungs- und Deckungsgrundsatz – was ist das?
- Wirkungen des Zuschlagsbeschlusses

4. Richtiges Verhalten bei Insolvenz des Mieters:

- Gläubigergruppen in der Insolvenz
- Kündigung des Mietverhältnisses – wer ist Empfänger Insolvenzverwalter oder Mieter?
- Was ist mit den rückständigen Mieten?
- Wer zahlt die künftigen Mieten trotz Insolvenz des Mieters?
- Hilft das Vermieterpfandrecht?
- Absonderungsrechte
- Die richtige Insolvenzforderungsanmeldung
- Prüfung der Obliegenheiten
- Versagungsantrag

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Heinicke, Eggebrecht & Partner mbB in München
- Geschäftsführer der Inkasso-Boutique MH Forderungsmanagement GmbH
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- ehemaliges Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht

16.12.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Während der XII. Zivilsenat des BGH in letzter Zeit nur ganz vereinzelt Urteile von grundsätzlicher Bedeutung in der Geschäftsraum- und Gewerberaummieta erlassen hat, gibt es im Bereich des Oberlandesgerichts München ein Vielzahl von Entscheidungen, die für den Praktiker auch über den Einzelfall hinaus von großer Bedeutung sein können.

Unser Referent stellt als Vorsitzender des 32. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München die aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht 2026 unter Berücksichtigung der jüngsten Gesetzesänderungen dar.

Erörtert werden insbesondere:

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags; AGB-Prüfung
2. Schriftform (§§ 578 Abs. 1, 550 S. 1 BGB)
3. Gebrauchsrechte, Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Beendigung des Mietverhältnisses und Kündigung
5. Abwicklung des Mietverhältnisses
6. Prozessrecht und Streitwertfragen

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München (Mietsenat)
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummieta“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 33 **Minisini, Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung**

20.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht, sowie für qualifizierte Mitarbeitende

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Anwaltpflichten rund um beA und Fristbearbeitung

01.10.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag mit aktueller Rechtsprechung zu wichtigen Praxisthemen.

Vermeiden Sie Haftungsfallen und bringen Sie sich auf den neuesten Stand!

Passive Nutzungspflicht

- Verhinderung der Berufsausübung und Vertreterbestellung
- Pflichten vor dem Urlaub
- Pflichten in Bezug auf unvorhergesehene Ereignisse

BGH zu den Prüfpflichten eines Anwalts / einer Anwältin vor Signatur

- Dokumentenprüfung
- Signaturprüfung
- Prüfung des adressierten Gerichts
- Was keinesfalls auf Mitarbeiter delegiert werden darf!

Fristbearbeitung

- Delegierbare Aufgaben

- Reihenfolge der Tätigkeiten beim Notieren von Fristen – der BGH gibt vor!
- BGH zur Eintragung von Vorfristen – Zeitpunkt – Dauer – Häufigkeit

BGH zur Weiterleitung eines beim falschen Gericht eingereichten Schriftsatzes Rechtsprechung rund um beA

- Dokumentenfehler / Heilung
- beA-Kartenzertifikat abgelaufen – Wiedereinsetzung?
- EU-Anwalt und beA?
- BGH zum Versand aus dem Gesellschafts-beA – Formanforderungen
- BGH zum Patentanwalt
- Status oder Rolle? Wann greift die elektronische Einreichpflicht für RAe?

Die Aufnahme weiterer aktueller BGH-Rechtsprechung, die im Laufe des Sommers ergeht, ist vorgesehen.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 30 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 19 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thorsten Krause, München

KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung

Wiederholung: 27.10.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach Art. 4 KI-VO sind Unternehmen (**also auch Kanzleien**), die KI einsetzen **verpflichtet**, sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit KI Systemen arbeiten, "über ausreichende KI-Kompetenz verfügen". Dies beginnt schon beim Einsatz einfacher KI Helfer in der Kanzlei wie dem gelegentlichen Einsatz von ChatGPT.

Diese KI-Grundkompetenz, insbesondere die Kenntnis über die Risiken und worauf zu achten ist, werden in dieser Schulung vermittelt.

Der Vortrag zur KI-VO richtet sich nicht (nur) an Fachanwältinnen und Fachanwälte im IT Recht sondern vielmehr an alle(!) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien, die in irgendeiner Weise mit KI arbeiten.

Inhalt:

1. Gesetzliche Vorgaben & KI-Verordnung der EU

- Pflicht zur Schulung nach Art. 4 der EU-KI-Verordnung (seit 2.2.2025)
- Einstufung von KI-Systemen nach Risiko (gering, begrenzt, hoch, verboten)
- Regulatorische Vorgaben (u.a. Kennzeichnung)

2. Datenschutz & Urheberrecht

- Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Urheberrechtsverletzungen durch KI-generierte Inhalte

3. KI-Halluzinationen & Fehlinformationen

- Warum KI-Systeme falsche oder erfundene Inhalte ausgeben können

- Risiken für Geschäftsentscheidungen und Kundenkommunikation

4. Vorurteile & Diskriminierung durch KI

- Bias in KI-Modellen und dessen Auswirkungen auf Ausgaben und Unternehmensprozesse
- Gefahren durch bösartige Manipulation der Trainingsdaten
- Ethische Aspekte des KI Einsatz
- Verantwortung bei diskriminierenden oder unfairen Entscheidungen durch KI

5. Censoring in der KI

- Censoring in KI-Modellen und deren Auswirkungen auf Ausgaben und Entscheidungen

6. Schatten-KI in Ihrem Unternehmen

- Vorhandensein von Schatten KI in Ihrem Unternehmen
- Risiken der Schatten KI (insbesondere ungesicherte Datenübermittlung und Verwendung unsicherer Tools)

7. Haftung beim KI-Einsatz im Unternehmen

- Wer trägt die Verantwortung bei Schäden oder Fehlentscheidungen durch KI Einsatz?
- Absicherung durch interne Richtlinien und Compliance-Maßnahmen

Sie erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme, die ggf. als Nachweis der Schulung nach Art. 4 KI-VO verwendet werden kann.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss

24.11.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag mit sehr hoher Praxisrelevanz. Vermeiden Sie Haftungsfallen im Termin bei „hektischem“ Vergleichsabschluss. Die Referentin zeigt Fallstricke anhand von Formulierungsbeispiele auf und gibt Tipps zur Fehlervermeidung!

Wenn „mehr drin ist“

- Mehrvergleich und falsche Wertfestsetzung durch das Gericht
- BGH: Auf die korrekte Zuordnung kommt es an. Was gehört zu den Kosten des Vergleichs? Was gehört zu den Kosten des Verfahrens?

Vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr

- Vorgehensweise bei Klageeinreichung
- Geschäftsgebühr ist titulierte / ist nicht titulierte
- Anrechnung bei Regelung im Vergleich in welchen Fällen?

Der unfreiwillige Verzicht

- Ansprüche des Mandanten im Vergleich übersehen?

Der „falsche“ Vergleich

- Protokollberichtigung oder Anfechtung des Vergleichs?

Aufklärungspflichten des Anwalts / der Anwältin bei Vergleichsabschlüssen

- Der BGH gibt vor! Haftungsfallen oder: Wie sichert man sich ab?

Vergleich und Zwangsvollstreckung

- Vollstreckbare Ausfertigung / Zustellung
- Fehlende Bestimmtheit der zu vollstreckenden Inhalte
- V.u.G.-Vermerk – wichtig oder belanglos?

u.a.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 30 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 19 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu Gestaltungsfragen rund um die „Soziallast“

30.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

Vermeidung sozialrechtlicher Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand, Elternunterhalt, Pflichtteilsverwertung etc.

Das Seminar erläutert den aktuellen (durch Rechtsprechung und Gesetzgebung fortentwickelten) Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsüberleitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behindertentestament/Bedürftigentestament/Sozialhilfetestament).

Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt, einschließlich der (Vermeidung des) Zugriffs auf Pflichtteilsansprüche, Ansprüche aus § 528 BGB etc, sowie Möglichkeiten einer nachträglichen „Korrektur“ (z.B. durch Verzichts- und Erlassverträge, Ausschlagung gegen Abfindung etc. mit gerichtlicher Genehmigung).

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein umfangreiches digitales Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“, 3.400 Seiten (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken

14.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken – etwa Ärzte, Architekten, Apotheker und Rechtsanwälte – gelten andere Regelungen als in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI. Das Seminar beleuchtet diese Unterschiede und stellt die wesentlichen sozialrechtlichen Besonderheiten bei Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten dar. Im arbeitsrechtlichen Fokus steht die Beratung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit praxisnahen Hinweisen zur Versorgungsoptimierung für beide Versichertengruppen, einschließlich der Berechnung von Abschlägen. Berücksichtigt werden zudem die seit 2023 geltenden Hinzuverdienstregelungen, die es ermöglichen, Altersrente zu beziehen und gleichzeitig weiterzuarbeiten. Darüber hinaus werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des vorzeitigen Renteneintritts, die Voraussetzungen und Berechnung von Abschlägen sowie die Frage des optimalen Rentenzeitpunkts behandelt. Auch Möglichkeiten freiwilliger Beiträge oder einer zusätzlichen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung werden erörtert – ebenso wie deren Auswirkungen, etwa im Hinblick auf Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung im Alter.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen bei der Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Auswirkung auf Krankenversicherungsbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung im Alter
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Aktivrente
- Die Neuregelungen in § 41 SGB VI
- Wie werden Abfindungen angerechnet? Ruhenszeit nach § 158 SGB III und Sperrzeit nach § 159 SGB III

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Lehrbeauftragte an der Universität Bonn
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (4. Aufl. 2025), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger
- Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

19.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht o. FA Erbrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Auch die Auswirkungen des MoPeG werden berücksichtigt.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

1. Rechtsformen – Vor- und Nachteile

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Abgrenzung zu Stiftung und Genossenschaftsmodell
- Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

2. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen

3. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilung

4. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

5. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft (Immobilien-GmbH)

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH

6. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch

7. Grunderwerbsteuerliche Probleme

8. Minderjährige Gesellschafter

9. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht/Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

08.10.2026: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unbeachtete Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungslichkeiten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Dr. Jasmin Haider, München

Krypto im Steuerstrafrecht:**Besteuerung, Selbstanzeige und Verteidigung in der Praxis**21.10.2026: 10:00 bis ca. 14:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Kryptowerte sind längst in der anwaltlichen Praxis angekommen: Bitcoin, Ethereum, Token, Staking-Rewards, DeFi-Transaktionen, NFTs, Wallets auf zentralisierten und dezentralen Plattformen – häufig ohne vollständige steuerliche Dokumentation.

Was zunächst wie ein rein steuerliches Problem wirkt, kann schnell strafrechtliche Relevanz bekommen: nicht erklärte Veräußerungsgewinne, unvollständige Angaben in der Einkommensteuererklärung, fehlende Aufzeichnungen über Wallets und Börsen, ungeklärte Mittelherkunft oder nachträglich aufgegriffene Transaktionen durch Finanzverwaltung und Steuerfahndung.

Dazu kommen zahlreiche praktische Fragen: Wann sind Gewinne aus Kryptowährungen steuerbar? Wie sind Tauschvorgänge, Staking, Lending, Mining, Airdrops oder NFTs einzuordnen? Welche Bedeutung haben das BMF-Schreiben vom 10.05.2022 und die BFH-Entscheidung vom 14.02.2023? Wann droht der Vorwurf der Steuerhinterziehung nach § 370 AO? Welche Anforderungen gelten an eine wirksame Selbstanzeige nach § 371 AO? Und wie ist mit Kryptovermögen

im Strafverfahren umzugehen, insbesondere bei Sicherstellung, Arrest und Einziehung?

Der Grat zwischen steuerlicher Nachdeklaration und steuerstrafrechtlichem Verteidigungsfall ist häufig schmal. In diesem Seminar stellt Ihnen die Referentin typische Fallkonstellationen aus der Praxis vor und ordnet diese steuerrechtlich und steuerstrafrechtlich ein. Behandelt werden insbesondere die steuerliche Behandlung von Kryptowerten, die strafrechtlichen Risiken bei nicht erklärten Einkünften, Verteidigungsansätze im Ermittlungsverfahren, die Anforderungen an Nachklärung und Selbstanzeige sowie Fragen der Einziehung von Kryptowerten als Tatertrag.

Von den Hinweisen zur effektiven Mandatsbearbeitung, zur Risikoeinschätzung und zur Verteidigung in Krypto-Steuerstrafverfahren profitieren Strafverteidiger ebenso wie Rechtsanwälte und Berater im Steuerrecht. Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Unternehmer, Anleger oder vermögende Privatpersonen beraten, erhalten einen strukturierten Überblick über typische Gefahrenherde und praktische Handlungsmöglichkeiten.

RAin Dr. Jasmin Haider

- Rechtsanwältin, Maître en droit
- Fachanwältin für Steuerrecht und Fachanwältin für Strafrecht
- Inhaberin der Kanzlei HAIDER Rechtsanwälte, München
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Erbrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)

Nichtmitglieder: € 224,00 zzgl. MwSt (= € 266,56)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

23.09.2026: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien: 1. Klageeinreichung 2. Klageerwiderung	3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze 4. Terminsablauf 5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen 6. Beweisverfahren 7. Fristen nach Entscheidungen Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.	Dr. Nikolaus Stackmann – zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München – Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 7. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO und ist Abschnittsherausgeber und Autor im BeckOGK Zivilverfahrensrecht, s.a. Beckssches Prozessformularbuch, 16. Aufl. 2025, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley), München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

06.10.2026: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die erfolgreiche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils erfordert in der Berufungsbegründung das präzise Aufzeigen von Rechtsfehlern und/oder unrichtiger Tatsachenfeststellungen.

In dem Praktikerseminar behandeln die Referenten alle Anforderungen, die eine Berufungsbegründung erfüllen muss, um einerseits das Berufungsgericht von den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu überzeugen und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH zu schaffen.

Seminarinhalte:

1. Zulässigkeit, insbesondere zum Erreichen des Wertes des Beschwerdegegenstandes
2. Erfolgreiche Darstellung von Berufungsrügen (Umfang der Anfechtung, Bezugnahmen, Verweisungen)

3. Unterschied Rechtsverletzung – unrichtige Tatsachenfeststellungen und sich die daraus ergebenden Konsequenzen

4. Verhältnis unrichtige Tatsachenfeststellungen – Tatbestandsberichtigung

5. Umgang mit tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungsgründen

6. Anforderungen für die Zulassung neuen Tatsachenvortrages

7. Reaktion auf einen Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO auch im Hinblick auf eine spätere Nichtzulassungsbeschwerde

8. Taktische Berufungsrügen zur Erreichung der Streitwertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

RAin Dr. Sophie Sitter LL.M.
(UC Berkeley)

– seit 2014 als Rechtsanwältin in München zugelassen und hauptsächlich für den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Thomas Winter tätig, für den sie regelmäßig Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionsbegründungen verfasst

RiOLG Holger Krätzschel

– seit 2014 Richter am Oberlandesgericht in München in einem Berufungs- und Beschwerdesenat mit der Zuständigkeit für streitige Erbsachen und die der freiwilligen Gerichtsbarkeit
– seit vielen Jahren Referent in der Anwalts- und Richterausbildung zu den Themenbereichen Erb- und Prozessrecht.
– Verfasser des Standardwerkes „Nachlassrecht“ im Beck-Verlag
– kommentiert die ZPO im Nomos-Kommentar Nachfolge-recht und in Beckschen Online-Formularen Erbrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV-Mitt. HP SP II/2026

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ☐ ja ☐ neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an ☐ mich ☐ die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte ☐ digital ☐ gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

☐ P ☐ O	Wiebauer, Wettbewerbsverbote im und nach dem Arbeitsverhältnis	6	■	07.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Schmidt B., Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ...	7	■	14.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Schindler, Arbeitsrecht aktuell	8	■	26.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Wiebauer, Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer	9	■	08.12.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	10	■	25.11.26	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	11	■	03.12.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Jungbauer, Anwaltpflichten rund um beA und Fristbearbeitung	12	■	01.10.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
	Ausgebucht: 10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO	13	▲	28.09.26 29.09.26	10:00 Uhr 10:00 Uhr	321,30 € (399,84 €)
☐ P ☐ O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar ...	14	■	30.09.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	15	■	08.10.26	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
☐ P ☐ O	Bonefeld/Krätzschel, Überprüfung von Sachverständigengutachten ...	16	■	11.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Wälzholz, Optimierte Vermögensnachfolge m. Familien-Pool-Gesellschaften	17	■	19.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Krätzschel, Testamentsrecht: Testamentserrichtung – Testamentsauslegung...	18	■	09.12.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	19	■	08.10.26	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
☐ P ☐ O	Bonefeld/Krätzschel, Überprüfung von Sachverständigengutachten ...	20	■	11.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Sachenbacher, Kindschaftsrecht – auch bei Hochkonflikt ...	21	■	17.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Seminare 2026

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV-Mitt. HP SP II/2026

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ☐ ja ☐ neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an ☐ mich ☐ die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte ☐ digital ☐ gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

☐ O	Kindermann, Schnittstellen des Familienrechts z. SozR, SteuerR, VersR	22	●	01.12.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ O	Jungbauer, Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss	23	●	24.11.26	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐ P ☐ O	Lutz, Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften ...	24	■	24.09.26	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Lorenz, Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht	25	■	15.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Servatius, Update Gesellschaftrecht: Neue Rechtsformen vor der Tür! ...	26	■	22.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Wälzholz, Optimierte Vermögensnachfolge m. Familien-Pool-Gesellschaften	27	■	19.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Servatius, Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	28	■	02.12.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Lorenz, Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht	29	■	15.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
	Verschoben: Servatius, Unternehmensinsolvenzrecht 2026	30	■	22.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ O	Schmidt A., Update Insolvenz- und Restrukturierungsrecht – ...	31	●	15.12.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Jungbauer, Anwaltpflichten rund um beA und Fristbearbeitung	32	■	01.10.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐ P ☐ O	Minisini, Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung	33	■	20.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ O	Krause, KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung	34	●	27.10.26	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
☐ O	Jungbauer, Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss	35	●	24.11.26	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐ P ☐ O	Emmerich/Dötsch, Wohnungseigentum vor Gericht	36	■	12.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Minisini, Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung	37	■	20.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Seminare 2026

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV-Mitt. HP SP II/2026

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ☐ ja ☐ neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an ☐ mich ☐ die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte ☐ digital ☐ gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

☐ P ☐ O	Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht	38	■	16.12.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐ P ☐ O	Jungbauer, Anwaltspflichten rund um beA und Fristbearbeitung	39	■	01.10.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐ O	Krause, KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung	40	●	27.10.26	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
☐ O	Jungbauer, Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss	41	●	24.11.26	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐ P ☐ O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar ...	42	■	30.09.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Schmidt B., Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ...	43	■	14.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Wälzholz, Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften	44	■	19.11.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐ P ☐ O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	45	■	08.10.26	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
☐ P ☐ O	Haider, Krypto im Steuerstrafrecht: Besteuerung, Selbstanzeige und ...	46	■	21.10.26	10:00 Uhr	214,20 € (266,56 €)
☐ P ☐ O	Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	47	■	23.09.26	14:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
☐ P ☐ O	Sitter/Krätzschel, Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung ...	48	■	06.10.26	13:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral



Jetzt
unverbindlich
beraten
lassen!

Klarer
Kurs statt
digitalem
Nebel.

Wir schaffen die Verbindung zwischen digitaler Komplexität und Ihrem Kanzleialltag. So gewinnen Sie Orientierung und treffen sichere Entscheidungen.



sales@schweitzer-online.de

muss nun der Rat über die Änderungen des EU-Parlaments befinden. Unterdessen dauern die Trilogverhandlungen über einen permanenten Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Online-Kindesmissbrauch an, vgl. dazu EÜ 42/25.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 26/2026 v. 10.07.2026)

STAR-Umfrage 2026

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft durch das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) durch. Mit STAR 2022/2023 wurde ein jährlicher Befragungsturnus eingeführt, mit der Befragung zu den wirtschaftlichen Verhältnisse in einem und zu Sonderfragen im anderen Jahr.

2026 werden Sonderfragen zu folgenden Themenbereichen untersucht:

- Familienfreundlichkeit im Anwaltsberuf
- Kanzleipflicht nach § 27 BRAO
- Ausgründungen und Standortentscheidungen selbständiger Rechtsanwälte
- Erfahrungen mit Erfolgshonoraren und anwaltlicher Prozessfinanzierung

Die Umfrage erfolgt anonym und dauert ca. 15 bis 20 Minuten. Die Teilnahme ist bis einschließlich 01.09.2026 möglich.

Neue Pfändungsfreigrenzen seit 01. Juli 2026 – Broschüre des BMJV abrufbar



Abb. Screenshot, www.bmjbv.de

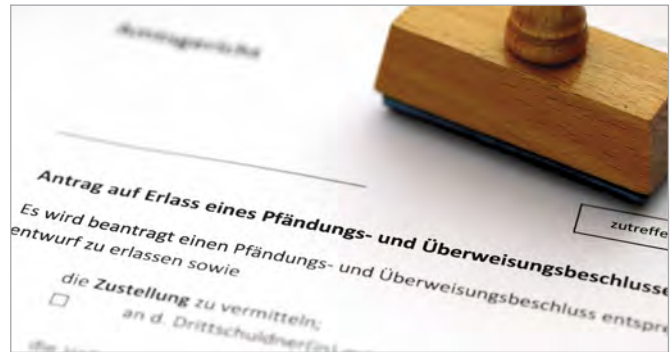
Seit 1. Juli 2026 gelten die neuen Pfändungsfreigrenzen (siehe dazu Erstmeldung in den MAV-Mitteilungen Mai/Juni 2026, S. 13). Das Bundesjustizministerium hat die Tabellen mit den für die Zeit vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 geltenden Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen in einer Broschüre abgedruckt. Die Tabellen sind jeweils gestaffelt nach der Höhe des monatlich, wöchentlich oder tageweise zu leistenden Arbeitslohns sowie nach der Anzahl der Personen, denen der Schuldner/die Schuldnerin unterhaltspflichtig ist und Unterhalt leistet.

Die Broschüre ist unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Pfaendungsfreigrenzen_Arbeitseinkommen.pdf abrufbar.

(Quelle: BMJV, Service, Broschüren und Infomaterial)

Gebührenrecht

Kosten der Vollstreckungsandrohung



Bevor der Anwalt auftragsgemäß zur Vollstreckung schreitet, droht er in der Regel dem Schuldner die Vollstreckung an. Dafür entsteht bereits die Gebühr der Nr. 3309 VV. Diese Gebühr kann dann aber nicht noch zusätzlich verlangt werden, wenn es nachfolgend zur Durchführung der Vollstreckung kommt. Dennoch versuchen Anwälte regelmäßig, diese doppelten Kosten gelten zu machen, wie der aktuelle Fall des AG Brake (Beschl. v. 23.8.2025 – 6 M 563/25, DGVZ 2026, 141) zeigt.

I. Vergütung

Die anwaltliche Vollstreckungsandrohung zählt als Vorbereitungshandlung mit zur Zwangsvollstreckung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG) und löst demzufolge bereits die 0,3-Verfahrensgebühr der Nr. 3309 VV aus (BGH NJW-RR 2003, 1581). Bei dem zu vollstreckenden Titel kann es sich um ein Urteil handeln, um einen Beschluss, eine Notarurkunde, eine Jugendamtsurkunde oder einen anderen vollstreckbaren Titel. Nicht erforderlich ist, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nach § 750 ZPO bereits vorliegen (AnwK-RVG/Volpert, 9. Aufl. 2021, Nr. 3309 Rn. 42). Das ist nur für die Erstattungsfähigkeit von Bedeutung (s. u. V.).

Beispiel 1: Der Kläger hat gegen den Beklagten ein Urteil über 10.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.1.2026 erstritten. Nach Eintritt der Rechtskraft droht der Anwalt dem Beklagten am 7.7.2026 die Zwangsvollstreckung an, wenn er nicht innerhalb der nächsten 14 Tagen zahle.

Der Anwalt hat mit dieser Vollstreckungsandrohung bereits die 0,3-Verfahrensgebühr der Nr. 3309 VV nebst Auslagen und Umsatzsteuer verdient. Der Gegenstandswert richtet sich nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG. Maßgebend ist der Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen, also einschließlich aufgelaufener Zinsen. Abzurechnen ist daher wie folgt:

1. 0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV (Wert: 10.325,21 €)	195,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	215,60 €
3. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	40,96 €
Gesamt	256,56 €

II. Nachfolgende Vollstreckung

Kommt es nach der Vollstreckungsandrohung zur Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme, liegt insoweit keine neue Angelegenheit vor. Vielmehr zählen Vollstreckungsandrohung und Durchführung der (angedrohten) Vollstreckungsmaßnahme als dieselbe Angelegenheit (aktuell AG Brake DGVZ 2026, 141; ebenso AG Nordhausen DGVZ 2021, 177 = NJW-Spezial 2021, 509 = AGS 2021, 356; AG Münster DGVZ 2006, 31; LG Kassel DGVZ 1996, 11; AG Herborn DGVZ 1993, 118).

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG zählt nämlich die Vorbereitung der Zwangsvollstreckung mit den weiteren Maßnahmen bis zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers bzw. bis zum Scheitern der Vollstreckungsmaßnahme als eine einzige Angelegenheit. Die Verfahrensgebühr der Nr. 3309 VV kann insgesamt daher nur einmal anfallen (§ 15 Abs. 2 RVG). Denkbar ist allerdings, dass sich der Gegenstandswert (§ 25 Abs. 1 RVG) erhöht, etwa durch weitere aufgelaufene Zinsen oder Kosten (etwa Kosten einer Zustellung). Die Vorschrift des § 40 GKG ist auf die Anwaltsvergütung nicht, auch nicht entsprechend, anwendbar.

III. Mehrere Vollstreckungsmaßnahmen

Kommt es nach der Vollstreckungsandrohung zu mehreren Vollstreckungen, dann geht die Verfahrensgebühr für die Vollstreckungsandrohung nur in der Verfahrensgebühr derjenigen Maßnahme auf, die angedroht worden ist. In aller Regel wird allerdings keine konkrete Maßnahme angedroht, so dass damit auf die erste Vollstreckungsmaßnahme „verrechnet“ wird.

Beispiel 2: Der Anwalt droht auftragsgemäß dem Schuldner die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil an. Da der Schuldner nicht zahlt, erhält der Anwalt den Auftrag zur Gehaltspfändung, die er auch einleitet. Aus der Drittschuldnererklärung ergibt sich, dass kein pfändbares Einkommen des Schuldners vorhanden ist. Nunmehr erteilt der Mandant dem Anwalt den Auftrag, das Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO einzuleiten.

Die Verfahrensgebühr für die Vollstreckungsandrohung geht jetzt in der ersten Vollstreckungsmaßnahme, nämlich dem Verfahren auf Gehaltspfändung, auf. Für die anschließende weitere Vollstreckungsmaßnahme nach § 802c ZPO entsteht eine weitere Gebühr nach Nr. 3309 VV.

Ebenso wie bei Einleitung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen verhält es sich, wenn ein konkreter Vollstreckungsauftrag erteilt und angedroht wird, es dann aber zu einem anderen Vollstreckungsauftrag kommt (AG Brake DGVZ 2026, 141).

Beispiel 3: Der Anwalt droht auftragsgemäß dem Schuldner die Gehaltspfändung an. Der Schuldner zahlt nicht. Zwischenzeitlich hat der Mandant erfahren, dass das Einkommen des Schuldners bereits anderweitig gepfändet ist, so dass diese Maßnahme keinen Erfolg verspricht. Daraufhin erteilt er dem Anwalt den Auftrag, das Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft einzuleiten.

In diesem Fall entsteht für die Vollstreckungsandrohung hinsichtlich der Gehaltspfändung die 0,3-Verfahrensgebühr und für das Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft eine weitere 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV. Da die Gebühr für die Androhung der Zwangsvollstreckung durch Gehaltspfändung keine Vorbereitungshandlung für die Einleitung des Verfahrens auf Abgabe der Vermögensauskunft ist, liegt hier eine neue Angelegenheit vor, so dass die für die Vollstreckungsandrohung angefallene Gebühr nicht auf die Verfahrensgebühr für das Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft „verrechnet“ werden kann.

IV. Beitreibung

Geht die Gebühr für die Vollstreckungsandrohung in der Gebühr für die Vollstreckungsmaßnahme auf, ergeben sich keine Probleme, da die Gebühr der Nr. 3309 VV für die Vollstreckung zusammen mit der Hauptforderung gem. § 788 ZPO beigetrieben wird.

Betrifft die Zwangsvollstreckung dagegen eine andere Vollstreckungsmaßnahme als die angedrohte (siehe Beispiel 2), dann kann die Gebühr für die Vollstreckungsandrohung zur ersten Vollstreckungsmaßnahme im Rahmen der Zwangsvollstreckung der zweiten Vollstreckungsmaßnahme in die Forderungsaufstellung mit aufge-

nommen werden, da es sich dann um Kosten einer vorangegangenen Zwangsvollstreckung handelt.

Kommt es nach der Vollstreckungsandrohung nicht mehr zur Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme, weil gezahlt worden ist, oder entsteht Streit über die Berechtigung der Gebühr für eine vorangegangene Vollstreckungsandrohung, etwa im Beispiel 2, dann kommt die Kostenfestsetzung nach § 788 ZPO in Betracht.

Solange noch keine Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt worden ist, ist das Prozessgericht zuständig (KG JurBüro 2018, 652 = MDR 2019, 186 = DGVZ 2019, 62 = AGS 2019, 92 = Rpfleger 2019, 280 = RVGreport 2019, 26 = NJW-Spezial 2019, 123 = MDR 2019, 275; OLG Düsseldorf NJW-RR 2010, 1440 = Rpfleger 2010, 435 = JurBüro 2010, 438 = AGS 2010, 560 = RVGreport 2010, 391; ebenso zur Festsetzung der Kosten einer Avalbürgschaft: BGH NJW-RR 2008, 515). Ist dagegen bereits vollstreckt worden, ist das Vollstreckungsgericht der letzten Vollstreckungsmaßnahme zuständig (§ 788 Abs. 2 ZPO).

V. Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit

Zu den Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Vollstreckungsandrohung siehe Gerold/Schmidt/Müller-Rabe RVG, 26. Aufl. 2025, Nr. 3309 Rn. 93 ff.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

Landgericht Frankfurt am Main: 20.000 Euro Schmerzensgeld für schwere Verletzungen bei Turbulenzen im Flugzeug sowie Rückzahlung des gesamten Reisepreises

Die Reiserechtskammer des Landgerichts Frankfurt am Main hat einem Flugpassagier ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 Euro nach dem Montrealer Übereinkommen zugesprochen. Außerdem habe er Anspruch auf Rückzahlung des gesamten Reisepreises wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit.

Der spätere Kläger buchte bei einem Reiseanbieter eine vierzehntägige Pauschalreise für seine Ehefrau und sich nach Mauritius zu einem Gesamtpreis von rund 5.800 Euro. Während des Hinflugs geriet das Flugzeug im Luftraum über den Seychellen in heftige Turbulenzen. Gegenstände aus der Kabine und der Bordküche flogen herum. Passagiere wurden aus ihren Sitzen geschleudert, so auch der Kläger. Dabei stieß er mit seinem Kopf heftig gegen die Kabinendecke. Der Kläger und seine Ehefrau wurden nach der Landung in Mauritius ins Krankenhaus gebracht und nach einem Tag in das gebuchte Hotel gefahren.

In einem späteren Verfahren vor der Reiserechtskammer des Landgerichts Frankfurt am Main trug der Kläger vor, er habe infolge der Turbulenzen eine Fraktur von zwei Halswirbeln, eine Platzwunde und Prellungen erlitten. Er habe während des Urlaubs unter starken Schmerzen gelitten und die meiste Zeit im Bett verbracht. Zu den Mahlzeiten sei er vom Hotelpersonal mit einem Elektrowagen gefahren worden. Seine Ehefrau habe ihm beim Aufstehen, bei der Körperpflege und beim Toilettengang geholfen. Sie selbst habe sich auf dem Flug einen Brustwirbel angebrochen und Prellungen davongetragen.

Nach der Rückkehr nach Deutschland seien in einem Hospital in Wiesbaden die Halswirbelfrakturen beim Kläger bestätigt worden. Die deutschen Ärzte hätten eine Lebensgefahr und eine drohende Lähmung diagnostiziert und zur sofortigen Operation geraten. Der Kläger sei dann acht Tage stationär behandelt worden. Danach habe er zwölf

Wochen eine Halskrause tragen müssen. Er leide bis heute unter Schmerzen. Die Erinnerung an das Geschehen im Flugzeug und die Todesängste der anderen Passagiere beeinträchtigte ihn fortwährend.

Die Reiserechtskammer des Landgerichts Frankfurt erhob umfassend Beweis durch Vernehmung der Ehefrau und von Mitreisenden und durch Einholung eines medizinischen Gutachtens. Auf dieser Grundlage kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Angaben des Klägers zutreffen.

In ihrem Urteil sprach die Reiserechtskammer dem Kläger Schadensersatz nach dem sog. Montrealer Übereinkommen zu. Dieses internationale Abkommen regelt insbesondere auch die Haftung von Fluggesellschaften bei Tod, Verletzungen von Passagieren oder Verlust, Beschädigung und Verspätung von Gepäck. Das Gericht entschied, dass der beklagte Reiseveranstalter als Pauschalreiseveranstalter vertragliches Luftfahrtunternehmen im Sinne des Montrealer Übereinkommens sei und als solches für die Verletzungen des Klägers und seiner Frau hafte.

Das Montrealer Übereinkommen gewähre eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in Höhe des vollständigen Reisepreises. „Die gebuchte Erholungsreise war aufgrund der erlittenen schweren Verletzungen und starken Schmerzen komplett beeinträchtigt und der Urlaub hatte für den Kläger überhaupt keinen Wert mehr“, stellte das Gericht fest. Das gelte auch für seine Frau. „Die Verletzungen des Ehemanns hatten Ausstrahlungswirkung auch auf sie als mitreisende Person, da eine gemeinsame Erholung und das gemeinsame Verbringen von Urlaubszeit nicht mehr möglich waren“, so die Kammer. Der Kläger müsse sich auch kein Mitverschulden anrechnen lassen, weil er bei Einsetzen der Turbulenzen nicht angeschnallt gewesen sei. Nach der Aussage einer Zeugin seien die Anschnallzeichen nämlich erst angegangen, als die Maschine sich bereits im freien Fall befunden habe.

Schließlich stünde dem Kläger auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld nach dem Montrealer Übereinkommen in Höhe von 20.000 Euro zu. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes seien die besonderen Frakturen der Halswirbelsäule, die damit einhergehende Lebensgefahr, die erlittenen und fortdauernden Schmerzen und Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Sie rechtfertigten ein Schmerzensgeld in dieser Höhe.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 11. Juni 2026, AZ: 2-24 O 527/23

(Quelle: LG Frankfurt a.M., PM v. 30.06.2026)

LSG Berlin-Brandenburg: Vermutete Schwarzarbeit – Rentenversicherung darf nachzuzahlende Beiträge zur Sozialversicherung schätzen

Wer es als Arbeitgeber unterlässt, Aufzeichnungen zu dem von ihm eingesetzten Personal zu führen, muss damit rechnen, dass die Deutsche Rentenversicherung nachzuzahlende Beiträge zur Sozialversicherung aufgrund einer Schätzung festsetzt. Im Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren gelten dabei andere Grundsätze als im Strafverfahren. Es genügt nicht, den Vorwurf der Schwarzarbeit und die Richtigkeit der Schätzung allgemein zu bestreiten, so das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil.

Der Kläger betrieb zwei asiatische Buffet-Restaurants mit je mehr als zehn Tischen an sieben Tagen pro Woche. In den Restaurants arbeiteten neben ihm auch seine Ehefrau sowie weitere Beschäftigte, die teils nur auf Basis eines Minijobs angemeldet waren.

Das Hauptzollamt durchsuchte im Jahr 2016 die Wohn- und Geschäftsräume des Klägers. Es kam zu dem Ergebnis, dass es nicht möglich sei, die beiden Restaurants mit der Arbeitsleistung der zur Sozialversicherung gemeldeten Beschäftigten zu betreiben. Da keine aussagekräftigen Nachweise vorhanden waren, schätzte es den Personalaufwand auf zwei Arbeitskräfte je Restaurant für die Dauer der ausgehängten Öffnungszeiten. Davon zog es die der Einzugsstelle tatsächlich gemeldeten Arbeitszeiten sowie täglich zehn Arbeitsstunden des Unternehmers (= des Klägers) ab. Anhand der Differenz von mehreren tausend Arbeitsstunden jährlich sowie nach Ermittlung der niedrigsten lokalen Löhne ermittelte die Behörde einen Anteil an Schwarzarbeit.

Die Deutsche Rentenversicherung wertete die Ermittlungsergebnisse des Hauptzollamts im Rahmen einer Betriebsprüfung aus. Dann setzte sie gegenüber dem Kläger für einen Zeitraum von rund fünf Jahren nachzuzahlende Sozialversicherungsbeiträge nebst Säumniszuschlägen in Höhe von insgesamt knapp 130.000 Euro fest (sog. Betriebsprüfungsbescheid).

Ein gegen den Kläger geführtes Strafverfahren wurde vom Amtsgericht gegen Zahlung von 2.400 Euro eingestellt. Eine Geldbuße wegen Nichtzahlung des Mindestlohns und wegen fehlender Arbeitszeitznachweise wurde vom Amtsgericht auf insgesamt 4.000 Euro herabgesetzt.

Gegen den Betriebsprüfungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Neuruppin erhoben. Er hat geltend gemacht, dass der Beitragsschaden im Strafverfahren nicht habe bewiesen werden können. Die Schätzung der

Anzeige



**STRATEGIE.
KREATIVITÄT.
TAKTIK.**



IHRE SPEZIALISTEN FÜR DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

- + Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- + Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- + Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen



Telefon: 08543 2090010 | www.Vollstreckung-für-Anwälte.de

Rentenversicherung entbehre jeder Grundlage. Die Restaurants hätten andere Öffnungszeiten gehabt und seien zudem schlecht besucht gewesen. Seine Frau und er hätten die Restaurants im Wesentlichen allein betrieben. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht hat mit seinem Urteil vom 11. Juni 2026 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Rechtmäßigkeit der behördlichen Schätzung bestätigt. Da der Kläger die ihm als Arbeitgeber obliegenden Aufzeichnungspflichten verletzt habe, sei die Rentenversicherung befugt gewesen, die Summe der Arbeitsentgelte zu schätzen und ausgehend hiervon die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge festzusetzen. Hierbei habe sich die Rentenversicherung auf die Ermittlungsergebnisse des Hauptzollamts stützen dürfen. Auch sei das von ihr angewandte Verfahren zur Ermittlung der beitragspflichtigen Lohnsummen schlüssig. Der Ansatz von zwei Arbeitskräften pro Restaurant und Öffnungsstunde sei das nachvollziehbare Mindestmaß. Das gemeldete Personal und die eigene Arbeitskraft des Klägers hätten nicht genügt, um den Betrieb der Restaurants während der ausgehängten Öffnungszeiten aufrechtzuerhalten. Die Ehefrau sei bereits nach den Angaben des Klägers mehr als nur geringfügig tätig gewesen. Die regelmäßige Beschäftigung von Familienmitgliedern sei nicht sozialversicherungsfrei. Die zugunsten des Klägers auf dem Niveau ungelernter Arbeitskräfte angesetzten Löhne für die Restarbeitszeiten führten zu einem rechtmäßigen Schätzungsergebnis. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gelte im Schätzungsverfahren nicht. Der Nachweis konkreter Straftaten sei, anders als im Strafverfahren, nicht erforderlich.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger kann beim Bundessozialgericht die Zulassung der Revision beantragen.

Zum rechtlichen Hintergrund:

§ 28p Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) lautet:

„Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen [...] mindestens alle vier Jahre.“

§ 28f Abs. 2 Satz 3 SGB IV lautet:

„Soweit der prüfende Träger der Rentenversicherung die Höhe der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat er diese zu schätzen.“

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 11. Juni 2026, Az: L 14 BA 63/23

(Quelle: LSG Berlin-Brandenburg, PM 20260619 vom 19.06.2026)

BAG: Fehler bei der Massenentlassungsanzeige

Abhängig von den Umständen des Einzelfalls können Kündigungen trotz Fehlern bei den Angaben in der Massenentlassungsanzeige wirksam sein.

Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung des Beklagten vom 26. Februar 2025 zum 31. Mai 2025 beendet worden ist. Der Kläger war als Maschineneinrichter und Bediener bei einem Schlüsselhersteller und Maschinenbauer, der späteren Schuldnerin, tätig. Diese wurde im November 2024 insolvent, der Beklagte wurde zum Insolvenzverwalter bestellt. Er unterrichtete den bei der Schuldnerin gebildeten Betriebsrat über die von ihm beab-

sichtigte Betriebsschließung und Entlassung aller verbliebenen Arbeitnehmer. Der Interessenausgleich wurde am 25. Februar 2025 abgeschlossen. Im Anschluss daran erstattete der Beklagte Massenentlassungsanzeige und kündigte nach deren Eingang bei der Agentur für Arbeit das Arbeitsverhältnis des Klägers. In der Anzeige hatte er angeführt, er beabsichtige 34 Entlassungen, d.h. Kündigungen. Tatsächlich erfolgten 31 oder 32 Kündigungen. Der Kläger hat geltend gemacht, die Kündigung sei wegen widersprüchlicher bzw. fehlerhafter Angaben gegenüber dem Betriebsrat bzw. der Agentur für Arbeit über die Zahl der zu entlassenden Arbeitnehmer unwirksam.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem 6. Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die streitbefangene Kündigung hat das Arbeitsverhältnis zum 31. Mai 2025 beendet.

Das vor einer Massenentlassung durchzuführende Anzeigeverfahren soll es der zuständigen Agentur für Arbeit ermöglichen, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Lösungen für die Probleme zu suchen, die die beabsichtigten Entlassungen aufwerfen. Unterlaufen dem Arbeitgeber bei der Anzeige Fehler, die dieser Lösungssuche und damit dem Zweck des Anzeigeverfahrens nicht entgegenstehen, genügt die Anzeige dem Ziel des Anzeigeverfahrens und damit den Vorgaben der Massenentlassungsrichtlinie (MERL) noch. Dann läuft die Sperrfrist des § 18 KSchG mit Eingang der Anzeige bei der Agentur für Arbeit an und das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Kündigungsfrist. Die in einer Massenentlassungsanzeige erfolgte Angabe einer geringfügig zu hohen Anzahl von Arbeitnehmern, denen im Rahmen der Massenentlassung gekündigt werden soll, beeinträchtigt die Arbeitsverwaltung nicht in ihrer Aufgabe, die negativen Folgen von Massenentlassungen zu begrenzen, indem sie sich z.B. auf die Vermittlung der zu entlassenden Arbeitnehmer einstellt und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen prüft. In einem solchen Fall gewährleistet die Anzeige noch ein gesetzmäßiges Handeln der Arbeitsverwaltung. Die Anzeige ist deshalb trotz der objektiv fehlerhaften Angabe noch ordnungsgemäß und damit wirksam.

Da der Beklagte auch das Konsultationsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt hatte und dieses vor Erstattung der Anzeige beendet war, ist das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist beendet worden.

BAG, Urteil vom 25. Juni 2026 – 6 AZR 7/26 –

Vorinstanz:

LAG Hamm, Urteil vom 6. November 2025 – 15 SLa 634/25 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 26/26 vom 25.06.2026)

BGH: Verurteilung eines Cum-Ex-Kronzeugen zu einer Bewährungsstrafe rechtskräftig

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Steuerhinterziehung in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Von dieser Strafe hat es einen Vollstreckungsabschlag von sechs Monaten wegen rechtsstaatswidriger Verzögerung vorgenommen. Daneben hat das Landgericht gegen den Angeklagten die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von ca. 23,5 Mio € angeordnet und zugleich ausgesprochen, dass die Vollstreckung der Einziehungsanordnung in Höhe von 11 Mio € zu unterbleiben habe; in dieser Höhe hatte der Angeklagte seine aus einem der Fälle resultierende Haftungsschuld beglichen.

Nach den Feststellungen des Landgerichts beriet der Angeklagte in

den Jahren 2007 bis 2011 als Rechtsanwalt und Experte im Kapitalmarktrecht gemeinsam mit dem gesondert verurteilten Dr. B. verschiedene Banken und Investmentfonds bei der Umsetzung eines von ihnen konzipierten Modells zur Durchführung sog. Cum-Ex-Geschäfte. Hierbei handelten die Beteiligten Aktien oder Aktien-derivate rund um den Dividendenstichtag und ließen sich anschließend unter Vorlage unrichtiger Steuerbescheinigungen zuvor nicht einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auszahlen. Auf diese Weise entstand dem Fiskus, soweit der Angeklagte hieran mitwirkte, ein Steuerschaden in Höhe von rund 427 Mio. €. Die zu Unrecht erlangten Steuervorteile wurden mittlerweile ganz überwiegend an den Fiskus zurückgezahlt.

Beginnend ab dem Jahr 2016 kooperierte der Angeklagte als erster "Kronzeuge" mit den Strafverfolgungsbehörden und sagte umfassend zur Funktionsweise der verfahrensgegenständlichen Cum-Ex-Gestaltungen und daran beteiligten Akteuren aus. Durch seine über mehrere Jahre geleisteten Aufklärungsbeiträge trug der Angeklagte maßgeblich dazu bei, dass zahlreiche Beteiligte strafrechtlich verfolgt werden konnten und ein Großteil des dem Fiskus entstandenen Steuerschadens zurückgezahlt wurde.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die auf Sach- und Verfahrensrügen gestützte Revision der Staatsanwaltschaft, mit der diese im Wesentlichen die Verhängung einer nicht mehr bewährungsfähigen Freiheitsstrafe erstrebt hat, als unbegründet verworfen. Insbesondere lässt die Strafzumessung keinen Rechtsfehler erkennen. Der Senat hat es revisionsrechtlich hinzunehmen, dass das Landgericht in der vom Angeklagten geleisteten erheblichen und umfassenden Aufklärungshilfe in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers bei der Einfügung der "Kronzeugenregelung" in § 46b des Strafgesetzbuchs einen so "gewichtigen Milderungsgrund" erblickt hat, der trotz Steuerhinterziehung in mehrfacher Millionenhöhe ausnahmsweise die Verhängung einer noch bewährungsfähigen Freiheitsstrafe gestattet. Ebenso hat der Senat die Revision des Angeklagten verworfen.

Das Verfahren ist damit rechtskräftig abgeschlossen.

BGH, Beschluss vom 8. Juni 2026 - 1 StR 35/26

Vorinstanz:

LG Bonn - Urteil vom 3. Juni 2025 - 62 KLS-212 Js 1/23-1/24

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 46b StGB Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten

(1) Wenn der Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist,

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder

2. ...

kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wobei an die Stelle ausschließlich angedrohter lebenslanger Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren tritt. Für die Einordnung als Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist, werden nur Schärfungen für besonders schwere Fälle und keine Milderungen berücksichtigt. War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nr. 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. Anstelle einer Milderung kann das Gericht von Strafe absehen,

wenn die Straftat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat.

(2) ...

(3) ...

(Quelle: BGH, PM Nr. 126/2026 vom 13.07.2026)

BGH: Kein Anspruch auf Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für eine blinde Patientin, der die Aufnahme in eine Rehaklinik versagt worden ist

Der unter anderem für das Dienstvertragsrecht zuständige III. Zivilsenat hat kürzlich entschieden, dass eine Patientin, der die Aufnahme in eine Rehaklinik versagt worden ist, weil infolge ihrer Blindheit für den Betreiber ein zusätzlicher Betreuungsaufwand entstanden wäre, keinen Anspruch auf Schadensersatz und Entschädigung nach § 21 Abs. 2 AGG hat.

Die seinerzeit 69-jährige Klägerin ist blind. Nach einer Knieoperation war eine Rehabilitationsmaßnahme in der von der Beklagten betriebenen Rehaklinik vorgesehen. Die Klägerin wurde in die Klinik gebracht. Die Vorgänge dort sind zwischen den Parteien streitig. Nachdem die Beklagte die Aufnahme der Klägerin abgelehnt hatte, wurde sie in das Krankenhaus zurückgefahren, wo sie anschließend eine weitere Woche verbrachte.

Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe die Rehabilitation aufgrund ihrer Blindheit verweigert. Diese hätte darauf vorbereitet sein müssen, dass für sie, die Klägerin, wegen ihrer eingeschränkten Mobilität einerseits und ihrer Blindheit andererseits ein zusätzlicher Betreuungsaufwand entstehen werde.

Die auf Ersatz materieller Schäden und Zahlung einer Entschädigung gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Der Anwendungsbereich des maßgeblichen § 19 AGG sei nicht eröffnet. Es handele sich bei der Aufnahme in eine Rehaklinik nicht um ein Massengeschäft oder ein einem solchen ähnliches Geschäft im Sinne dieser Norm. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren vollumfänglich weiter.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Die Beklagte hat – unabhängig von der Frage, ob der Anwendungsbereich der Norm überhaupt eröffnet ist – jedenfalls § 19 Abs. 1 AGG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 AGG (Benachteiligungsverbot) nicht verletzt.

Das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begründet im Bereich des Zivilrechtsverkehrs (Abschnitt 3 des AGG) keinen Anspruch auf besondere Anpassungs- und Teilhabeleistungen gegen Private. Dies ergibt sich aus der Regierungsbegründung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Danach setzt § 19 AGG zwar für Menschen mit Behinderungen das Prinzip der Gleichbehandlung in weiten Bereichen des Privatrechts durch, begründet aber keinen Anspruch auf solche Leistungen. Diese sollten systemgerecht weiterhin dem öffentlichen Recht vorbehalten bleiben, insbesondere dem Sozialrecht, etwa durch Leistungen zur Teilhabe (§ 4 SGB IX). Das habe seinen Grund auch darin, dass die mit den Anpassungsleistungen verbundenen Kosten nicht einzelnen Privaten aufgebürdet werden könnten, sondern – über die Finanzierung durch Steuern und andere Abgaben – von der Allgemeinheit zu tragen seien (Bundestagsdrucksache 16/1780, S. 40).

Die Klägerin stellt nicht in Abrede, dass infolge ihrer Blindheit in der

Einrichtung der Beklagten für sie ein zusätzlicher Betreuungsaufwand entstanden wäre. Sie hat sich indessen für ihren Anspruch auf verschiedene sozialrechtliche Vorschriften berufen (u.a. § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I). Adressaten dieser Normen sind jedoch nicht die privaten Leistungserbringer wie die Beklagte.

BGH, Urteil vom 21. Mai 2026 - III ZR 56/25

Vorinstanzen:

Amtsgericht Fritzlar - Urteil vom 21. September 2023 - 8 C 37/23

Landgericht Kassel - Urteil vom 26. März 2025 - 2 S 142/23

(Quelle: BGH, PM Nr. 089/2026 vom 21.05.2026)

BGH: Umfang erstattungsfähiger Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls hat auch bei Anmietung eines klassenniedrigeren (als des beschädigten) Fahrzeuges den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dies hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in einem kürzlich ergangenen Urteil entschieden.

Das bei einem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug des Klägers ist ein VW Multivan 110 kW (Fahrzeugklasse 9 nach Schwacke). Für die Reparaturdauer von fünf Tagen mietete der Kläger bei einem Mietwagenunternehmen einen VW Tiguan Comfortline 2,0l TDI 150 PS (Fahrzeugklasse 7 nach Schwacke).

Der Kläger meint, er habe Anspruch auf Erstattung des ihm vom Mietwagenunternehmen berechneten Betrages. Dieser liege in nicht relevanter Weise (knapp 10 %) über der Berechnung nach der Fahrzeugklasse seines beschädigten VW Multivan 110 kW (Fahrzeugklasse 9 nach Schwacke).

Der Kläger hat mit seiner Klage die Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag des Mietwagenunternehmens (1.604,57 €) und der vorgerichtlichen Zahlung der Beklagten (523 €) in Höhe von 1.081,57 € geltend gemacht. Das Amtsgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 452,48 € nebst Zinsen sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Den restlichen Betrag in Höhe von 629,09 € hat der Kläger mit der Berufung geltend gemacht. Das Landgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger könne nur die Kosten ersetzt verlangen, die für das tatsächlich angemietete Fahrzeug (Fahrzeugklasse 7 nach Schwacke) erforderlich waren, ist zutreffend. Entgegen der Auffassung des Klägers hätte das Berufungsgericht nicht darauf abstellen müssen, welche Kosten bei Anmietung eines dem beschädigten Fahrzeug vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (Fahrzeugklasse 9 nach Schwacke) erforderlich gewesen wären.

Zwar ist der Geschädigte grundsätzlich berechtigt, einen gleichwertigen Ersatzwagen anzumieten. Das ändert jedoch nichts daran, dass die zu ersetzenden Mietwagenkosten in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den zum Schadensausgleich tatsächlich getroffenen Maßnahmen stehen; für die Ersatzpflicht ist von entscheidendem Einfluss, auf welche Weise der Geschädigte den Ausfall des Unfallwagens tatsächlich überbrückt hat. Der Geschädigte kann nicht geltend machen, dass die Kosten für das geringerklassige Fahrzeug zwar zu hoch, insoweit also nicht erforderlich gewesen seien, der Schädiger

jedoch bei Anmietung eines klassenhöheren Fahrzeuges in derselben Höhe belastet wäre. Denn der Geschädigte ist auch bei Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeuges nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Der Kläger befand sich bei Anmietung des Fahrzeugs auch nicht in einer besonderen Eil- oder Notsituation.

Die Ersatzfähigkeit höherer Mietwagenkosten kann nicht aus den vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätzen zu dem vom Schädiger zu tragenden Werkstatt- und Sachverständigenrisiko hergeleitet werden. Denn die Preise eines Mietwagenunternehmens sind für den Geschädigten in der Regel einfach zu ermitteln und zu vergleichen.

BGH, Urteil vom 19. Mai 2026 - VI ZR 67/25

Vorinstanzen:

Landgericht Stuttgart - Urteil vom 5. April 2024 - 47 C 2912/23

Amtsgericht Stuttgart - Urteil vom 22. Januar 2025 - 5 S 79/24

Die maßgebliche Vorschrift lautet:

§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB

Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

(Quelle: BGH, PM Nr. 111/2026 vom 18.06.2026)

Interessantes

Nicht mal drei Prozent des Haushaltes: So wenig geben die Länder durchschnittlich für ihre Justiz aus!

Exklusive Zahlen des DAV zeigen finanzielle Defizite auf

Ein funktionstüchtiger Rechtsstaat braucht eine arbeitsfähige Justiz. Doch exklusive Zahlen des DAV zeigen, dass die Bundesländer im Durchschnitt weniger als drei Prozent ihres Haushaltes für die Dritte Gewalt ausgeben. Dies hat eine Umfrage des DAV ergeben. Im Vergleich zu vor zehn Jahren sind die Ausgaben prozentual überall gesunken. Investitionen in die Zukunft sind so nicht möglich.

Für den DAV hat das Anwaltsblatt exklusive Zahlen über die Ausgaben für die Justiz der Bundesländer erhoben. Dabei kam heraus, dass die Dritte Gewalt den Ländern im Schnitt zwei bis drei Prozent ihres Haushalts wert ist. An die vier Prozent kommt keines der Länder ran. Deutschlandweit sind die Ausgaben zu gering. Deutliche Unterschiede zwischen Ost und West oder Stadtstaaten und Flächenländern sind dabei nicht zu beobachten.

„Es ist kein Wunder, dass angesichts solcher Zahlen die Justiz über Verfahrensberge und Modernisierungstau klagt. Das können auch so wichtige Projekte wie der Pakt für den Rechtsstaat nur bedingt abfedern“, äußerte **DAV-Präsident Stefan von Raumer im Rahmen des Deutschen Anwaltstages (DAT) in Freiburg**, auch in Richtung der Justizministerkonferenz (JuMiKo).

Weniger Ausgaben für die Justiz als vor zehn Jahren

Die Arbeitsbelastung an den Gerichten ist hoch, die technische Ausstattung, zum Beispiel für Videoverhandlungen, oft mangelhaft.

Hier zeigt sich, dass sich zu niedrige Ausgaben verfestigt haben. „Mit solch geringen Ausgaben für die Justiz steuern die Länder in eine schwierige Zukunft. In den kommenden Jahren werden viele Kolleginnen und Kollegen in der Justiz in Rente gehen, das muss aufgefangen werden“, mahnt von Raumer. Es dürfe auch nicht verkannt werden, dass eine schnelle und verlässliche Justiz ein Wirtschaftsfaktor ist. „Nicht umsonst gehen die Eingangszahlen in der Ziviljustiz zurück.¹ Bürger und Unternehmen befürchten zunehmend, keinen rechtzeitigen gerichtlichen Rechtsschutz erlangen zu können“, so der DAV-Präsident.

Besonders deutlich wird das Defizit beim Vergleich der letzten zehn Jahre. 2015 gaben die Bundesländer – ebenfalls nach einer DAV-Umfrage in den Bundesländern – im Durchschnitt 3,27 Prozent ihres Haushaltes für die Justiz aus. Zehn Jahre später waren es lediglich 2,65 Prozent.

Achtung Sozialausgaben!

Die Ausgaben für die Justiz umfassen verschiedene Aspekte, unter anderem Beratungs-, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe sowie die Vergütung von Betreuerinnen und Betreuern. „Das sind eigentlich Sozialausgaben, die gehören nicht im engeren Sinne zum Justizhaushalt und verschönern nur die Zahlen“, hebt der DAV-Präsident hervor.

Nicht alle Bundesländer erfassen diese Kostenpunkte gesondert. Das Beispiel Nordrhein-Westfalen zeigt, dass von rund 3,3 Milliarden Euro Justizhaushalt mehr als 400 Millionen Euro eigentlich Sozialausgaben sind. Statt 3,51 Prozent gibt NRW in Wahrheit nur 3,06 Prozent für die Justiz aus.

Die Übersichten finden Sie unter <https://anwaltverein.de/files/media/presse/dav-tabellen-justizhaushalte-stand-juni-2026.pdf>.

So sind die Zahlen entstanden

Das Anwaltsblatt hat bei den Justizministerien aller 16 Bundesländer nach dem jeweiligen Gesamthaushalt und den Justizhaushalten in den Jahren 2023, 2024 und 2025 gefragt. Die Angaben wurden mit eigener Recherche vervollständigt. Eine ähnliche Erhebung des Anwaltsblattes liegt für die Jahre 2014, 2015 und 2016 vor.

Das vergangene Jahr 2025 war dabei oft noch unter Vorbehalt, während für die Jahre 2023 und 2024 meist ein Nachtragshaushalt vorlag. Aus dem Haushalt des Justizministeriums sollten der Justizvollzug, Pensionsverpflichtungen sowie Bundesmittel aus dem Rechtsstaat- und Digitalpakt herausgerechnet werden. Dabei müssen föderale Besonderheiten berücksichtigt werden. So beinhaltet der Justizhaushalt in Bayern nur die ordentliche Gerichtsbarkeit, und das Saarland und Thüringen haben Bauvorhaben nicht mit angegeben.

Einen ausführlichen Bericht inklusive Grafiken finden Sie unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/dritte-gewalt-weniger-als-drei-prozent-wert>

¹ Siehe Beitrag von Monika Nöhre vom 29. August 2023 im Anwaltsblatt: „Der Rückgang der Zivilklagen ist massiv – Die Forschungsergebnisse“, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/rueckgang-der-zivilklagen-forschungsergebnisse>

(Quelle: DAV, PM DAT 04/26 vom 11.06.2026)

Zwei Millionen Aufrufe – erfolgreiche Anwaltskunft Relaunch der Website und Auszeichnung

Anwaltskunft.de gehört zu den besten Online-Portalen 2026

Im ersten Halbjahr 2026 hat die Anwaltskunft bereits mehr als zwei Millionen Aufrufe registriert. Das entspricht einem Anstieg um über 57 Prozent im Vergleich zum ersten Halbjahr 2025, als die Website fast 1,4 Millionen Mal besucht wurde.

Erst vor Kurzem hat der DAV den Relaunch seiner Webseite abgeschlossen. Neben der moderneren Optik sollte die Seite auch benutzerfreundlicher werden. Für die Optimierung der Erfahrungen der Nutzerinnen und Nutzer und die Steigerung der erfolgreichen Vermittlung potenzieller Mandantinnen und Mandanten an die Anwaltschaft wurde die Anwaltskunft vollständig erneuert und präsentiert sich mit einer verbesserten, übersichtlicheren Anwaltssuche.

Das Portal Anwaltskunft.de des Deutschen Anwaltvereins (DAV), wurde vom Nachrichtensender ntv und dem Deutschen Institut für Service-Qualität ausgezeichnet. Der Preis für „Deutschlands Beste Online-Portale“ wurde zum zehnten Mal ermittelt und ging in der Kategorie „Online-Rechtsberatung“ an das Portal Anwaltskunft.de des DAV.

„Mit Anwaltskunft.de wollten wir ein Portal für Verbraucherinnen und Verbraucher genauso wie für kleinere und mittlere Unternehmen schaffen. Da ist es schön, dass unsere Arbeit wertgeschätzt wird“, freut sich Swen Walentowski, Sprecher von Anwaltskunft.de. „Die Anerkennung unserer Arbeit ist ein starker Antrieb, weiterhin qualitativ hochwertige Verbrauchertipps zu geben.“

Neben vielen Rechtstipps des alltäglichen Lebens wird das Angebot durch die Anwaltssuche abgerundet. „Die Deutsche Anwaltskunft findet zu jedem Problem die passende Rechtsanwältin/den passenden Rechtsanwalt in der Nähe“, so Walentowski weiter. Rund 60.000 Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine sind in der Anwaltssuche gelistet.

(Quelle: DAV, PM 20/26 vom 29.05.2026)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Bayern übernimmt Vorsitz des E-Justice-Rats

Bayern übernahm mit Wirkung zum 1. Juli den Vorsitz des länderübergreifenden E-Justice-Rats von Nordrhein-Westfalen.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Der E-Justice-Rat stellt länderübergreifend die Weichen bei der Digitalisierung der Justiz. Es stehen spannende Themen wie zum Beispiel die Entwicklung und der Einsatz von KI in der Justiz oder die Errichtung einer gemeinsamen Bundesjustizcloud auf der Tagesordnung. Wir stehen am Beginn eines neuen Zeitalters. Wir wollen die gute Zusammenarbeit der Länder und des Bundes fortführen und die Digitalisierung der Justiz konsequent vorantreiben.“

Der Bund hat jüngst angekündigt, in den Jahren 2027 bis 2029 insgesamt 210 Millionen Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur für Digitalisierungsprojekte der Justiz zur Verfügung zu stellen. Dazu sagte Eisenreich: „Mir ist wichtig, dass die für die Digitalisierung vorgesehenen Mittel zielgenau ohne unnötige bürokratische Hürden bei den richtigen Projekten ankommen. Wir brauchen flankierend auch

die zeitnahe Reform des Zivilprozesses für schlankere und schnellere Verfahrensabläufe.“

Der E-Justice-Rat besteht aus den Amtschefinnen und Amtschefs der Justizministerien des Bundes und der Länder. Neuer Vorsitzender ab 1. Juli ist Ministerialdirektor Dr. Winfried Brechmann, Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Er übernahm am 01. Juli offiziell das Amt von Dr. Daniela Brückner, Staatssekretärin im nordrhein-westfälischen Justizministerium. Dr. Brechmann: „Ich möchte mich ausdrücklich bei meiner Vorgängerin Frau Dr. Brückner und ihrem Team für ihre großartige Leistung und ihren Einsatz für die Digitalisierung der Justiz in Deutschland in den letzten sechs Jahren bedanken. Wir werden weiter Tempo machen, um die Mittel aus dem Pakt für den Rechtsstaat rasch für konkrete Projekte einzusetzen und die von Bund und Ländern gemeinsam beschlossenen Digitalprojekte wie etwa die Bundesjustizcloud entschlossen voranzubringen.“

Hintergrund: Der E-Justice-Rat

Der E-Justice-Rat wurde im Jahr 2012 gegründet. Hintergrund war die 2009 in Kraft getretene Neuregelung des Art. 91c GG (Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Informationstechnik). Zu den Aufgaben des E-Justice-Rats gehören u. a. die Koordination der Zusammenarbeit der Länder untereinander und mit dem Bund in Fragen der Informationstechnik der Justiz, die Entscheidung über grundlegende IT-Projekte und das Festlegen fachübergreifender IT-Standards. Der Vorsitz wechselt alle vier bis sechs Jahre auf ein anderes Land, das vom e-Justice-Rat einvernehmlich bestimmt wird.

(Quelle: Bay. StMJ, PM Nr. 35/26 vom 22.04.2026)

30

Personalia

Dr. Karin Angerer wird Präsidentin des Bundesgerichtshofs

Das Bundeskabinett hat am 1. Juli 2026 beschlossen, dass Dr. Karin Angerer, die bisherige Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, neue Präsidentin des Bundesgerichtshofs werden soll. Sie folgt auf Bettina Limperg und wird ihr Amt am 1. September antreten.



Dr. Karin Angerer, Foto: OLG Bamberg, Fotografin: Meike Bayer

Dr. Karin Angerer (62) ist gebürtige Würzburgerin und begann ihre juristische Karriere 1993 bei der Staatsanwaltschaft München I. Im Anschluss war sie im Bayerischen Justizministerium tätig und wurde u. a. als Nationale Expertin bei der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. Sie war mehrere Jahre Zivilrichterin an den Landgerichten München I und München II sowie am Oberlandesgericht München und leitete verschiedene Referate im Bayerischen Justizministerium. 2019 wurde Dr. Karin Angerer Vizepräsidentin des Landgerichts München II, 2021 als Ministerialdirigentin Leiterin des Landesjustizprüfungsamtes sowie Leiterin der Abteilung für Ausbildung, Fortbildung, Prüfungsrecht und Internationale Zusammenarbeit im Bayerischen Justizministerium. Seit September 2023 ist Dr. Karin Angerer Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg.

Der Richterwahlausschuss des Deutschen Bundestags hatte bereits

am 10. Juni 2026 mit Dr. Karin Angerer und Dr. Alexander Straßner (Richter am Oberlandesgericht München) zwei Top-Juristen aus Bayern zu Richtern am Bundesgerichtshof (BGH) gewählt.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 48/26 v. 10.06. 2026 und PM Nr. 68/26 v. 01.07.2026)

Vorstandswahlen bei der RAK München

Vom 20.04.2026 bis 08.05.2026 fanden die turnusgemäßen Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer München statt. Insgesamt waren 18 Vorstandssitze zu besetzen, 26 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München standen hierfür zur Wahl. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2026 das endgültige Wahlergebnis festgestellt. Bei einer Wahlbeteiligung von 13,4 % wurden in den Vorstand gewählt:

LG-Bezirk Ingolstadt: RAin Reisenhofer, Marion

LG-Bezirk Kempten: RA Armatage, Marc

LG-Bezirk Landshut: RA Krimmel, Dr. Thomas

LG-Bezirk München I: RAin Bendiks, Astrid ; RA Böhm, Domenic; RAin Haider, Dr. Jasmin; RAin Happ, Katharina; RAin Heinicke, Petra; RA Horster, Stephan; RAin Koller, Prof. Dr. Iris Felicitas; RA Kopp, Stephan; RA Kuhn, Dr. Thomas; RA Seebrecht, Johannes, LL.M.; RAin Zischka, Dr. Sabine;

LG-Bezirk München II: RA Karama, Nader, LL.M. (New York);

LG-Bezirk Passau: RAin Fritz, Karoline

LG-Bezirk Traunstein: RA Dürr, Peter; RAin Greve, Sonja Esmee

Die vierjährige Amtszeit der neuen Vorstandsmitglieder begann am 01.06.2026.



RAK München, Vorstand und Präsidium, Foto: RAK München, © Loredana La Rocca

Konstituierende Sitzung des RAK-Vorstands

Im Anschluss an die Vorstandswahlen fand am 09.06.2026 die konstituierende Sitzung des Vorstands statt. Dabei wurde das Präsidium für die neue Amtsperiode gewählt.

Im Amt bestätigt wurden: Präsidentin Anne Riethmüller, Vizepräsident Dr. Alexander Siegmund, Vizepräsident und Schriftführer Dr. Frank Remmert, Vizepräsident und Schatzmeister Dr. Thomas Kuhn sowie Vizepräsidentin Marion Reisenhofer. Als neues Mitglied wurde als 5. Vizepräsident Peter Dürr gewählt.

Der MAV gratuliert den neu- und wiedergewählten Vorstandsmitgliedern und dem Präsidium und wünscht viel Erfolg für die anstehenden Aufgaben.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/organisation-gremien/>, letzter Zugriff: 09.07.2026)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Young Lawyers Camp 2026 in München vom 22.10. – 24.10.2026!

smartvillage M-Bogenhausen
Rosenkavalierplatz 14
81925 München



Im Fokus des YLC stehen wie in jedem Jahr Soft Skills und alle Themen, die junge Anwältinnen und Anwälte bewegen: Kommunikation, Selbstmanagement, Karrierewege, Kanzleialltag, persönliche Entwicklung und vieles mehr.

Ausführliche Informationen zu Referentinnen und Referenten, das Tagungsprogramm sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter <https://davforum.de/de/aktuelles/younglawyerscamp-2026>.

Elektronische Gerichtsakten: Aktenviewer der BRAK

Häufig sind elektronische Gerichts- und Behördenakten nur schwierig zu nutzen. Das liegt u.a. daran, dass die im Standard XJustiz codierte Aktenstruktur nicht ohne Weiteres darstellbar ist. Die BRAK stellt mit „Akte kompakt“ im beA-Portal ein Werkzeug zur Verfügung, mit dem elektronische Akten komfortabel dargestellt und weiterverarbeitet werden können.

Elektronische Gerichts- und Behördenakten, die Anwältinnen und Anwälten über das Akteneinsichtsportal oder das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) bereitgestellt werden, werden zum Teil in Form vieler Einzeldateien geliefert, der Aufbau der Akte ist im XJustiz-Datensatz codiert. Sie sind somit ohne weitere Werkzeuge kaum sinnvoll lesbar. Andere Akten werden in nicht bearbeitbarer HTML-Form oder als Gesamt-PDF geliefert, das nicht mit Lesezeichen versehen werden kann. Mit „Akte kompakt“ stellt die BRAK ein Werkzeug zur Verfügung, mit dem elektronische Akten komfortabel nutzbar werden. Es dient zum Anzeigen, Filtern und Durchsuchen von

Akten. Zudem können ausgewählte Akteninhalte nebst Aktenstruktur exportiert und in bestehende anwaltliche Aktenverarbeitungsprogramme zur weiteren Verarbeitung importiert werden. Es muss keine Software installiert werden, man arbeitet im Browser. Konflikte mit der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht werden vermieden, da die Datenverarbeitung ausschließlich auf dem lokalen Rechner erfolgt – es werden also keine vertraulichen Daten auf fremden Systemen verarbeitet.

Auf der Startseite des beA-Portals wird „Akte kompakt“ als eigene Kachel dargestellt, das Tool kann aber auch direkt über die URL <https://akte-kompakt.bea-brak.de/> aufgerufen werden. Voraussetzung ist die Installation der am 1./2.7.2026 zur Verfügung gestellten Version 4.5 des beA-Systems.



Screenshot Startseite <https://www.bea-brak.de/beaportal/>

Die Nutzung von „Akte kompakt“ hat die BRAK in einem Flyer (https://portal.beasupport.de/fileadmin/user_upload/pdfs/Flyer_Akte_Kompakt_2026.pdf) anschaulich erläutert.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 14/2026 v. 08.07.2026)

Save the Date: MAV-Weihnachtsfeier 2026

Freitag, 04. Dezember 2026
ab 14.00 Uhr
Treffpunkt MAV Geschäftsstelle
Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63
80335 München



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

Neues vom DAV

Nachrichtendienste: Mehr Befugnisse, weniger Kontrolle?

Der DAV kritisiert den Gesetzentwurf zur Reform des Nachrichtendienstrechts. Das Mandatsgeheimnis würde durch neue Regelungen im Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND) erheblich eingeschränkt. Dass bei zunehmenden Befugnissen zugleich die Kontrollmechanismen abgebaut werden sollen, ist ein bedenkliches Zusammentreffen. Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten muss gewahrt werden. Der DAV kritisiert das Bundesinnenministerium (BMI) zudem für die kurze Frist der Verbändebeteiligung.

Im Bundesnachrichtendienstgesetz (BNDG) soll ein Verbot der Überwachung von Anwältinnen und Anwälten künftig nur noch dann gelten, wenn sie „gezielt“ erfolgt. „Die Auswertung von unbeabsichtigtem ‚Beifang‘ aus einer Mandatsbeziehung soll dem BND sogar dann gestattet werden, wenn die inländische Anwaltschaft betroffen ist. Dies würde das Anwaltsgeheimnis erheblich aushöhlen“, warnt Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Ausschusses Informationsrecht des DAV.

Die Datenschutzkontrolle durch den Bundesdatenschutzbeauftragten soll abgeschafft und durch einen „Unabhängigen Kontrollrat“ ersetzt werden. „Dies würde bedeuten, dass Datenschutzverstöße der Nachrichtendienste nicht mehr publik werden, denn – anders als bisher – würde der jährliche Tätigkeitsbericht des Bundesdatenschutzbeauftragten keine entsprechenden Angaben mehr enthalten“, erläutert Härting. Ein vergleichbarer Tätigkeitsbericht des Kontrollrats ist nicht vorgesehen. „Wenn Transparenz reduziert wird, ist das immer besorgniserregend. Im Rahmen einer Befugnisserweiterung sollte sich dies allerdings verbieten.“

Der Kontrollrat soll alle Kontrollaufgaben der G10-Kommission und des Bundesdatenschutzbeauftragten übernehmen. „Von der beschriebenen ‚gerichtsähnlichen‘ Kontrolle kann nicht die Rede sein, solange kein Streitiges Verfahren vorgesehen ist. Ein ‚Anwalt der Betroffenen‘, der beim Kontrollrat über die Einhaltung der Grund- und Bürgerrechte wacht, ist nach wie vor nicht vorgesehen“, mahnt Rechtsanwältin Lea Voigt, Vorsitzende des DAV-Ausschusses Recht der Inneren Sicherheit. Der DAV hatte die Einrichtung einer solchen Position bereits 2021 gefordert.

Problematisch ist auch: Die nachrichtendienstlichen Mittel werden nach wie vor nicht abschließend im Gesetz benannt. Das verstößt gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes. Die Modalitäten von Eingriffen in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht in intransparente Verwaltungsvorschriften verschoben werden.

Unklar ist auch, wie das funktionelle und kompetenzielle Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten gewahrt werden soll, wenn die Dienste – insbesondere im Bereich Cybersicherheit – mit operativen Zwangsbefugnissen ausgestattet werden sollen. „Damit wird ohne verfassungsrechtlich tragfähige Grundlage das Modell einer primären Information politischer Entscheidungsträger durch die deutschen Dienste mit ihren Aufklärungsbefugnissen schon im Vorfeld von polizeilicher Gefahr und strafprozessualen Anfangsverdacht verlassen“, betont Voigt.

Verbändevertretung statt Verbändebeteiligung?

Ein Gesetzentwurf mit über 700 Seiten, verschickt an einem Freitagnachmittag mit einer elftägigen Stellungnahmefrist kurz vor der Sommerpause: Das erweckt nicht den Eindruck, dass eine fundierte Einschätzung der Praxis ernsthaft gewünscht ist.

Der DAV wird sich mit dem Entwurf detailliert auseinandersetzen und sich zu einem späteren Zeitpunkt mit einer ausführlichen juristischen Bewertung in das Verfahren einbringen. Es liegt auf der Hand, dass dies binnen elf Tagen nicht möglich ist.

(DAV, PM 26/26 vom 13.07.2026)

Anwälte müssen sich sachlich verhalten, § 43a Abs. 3 BRAO. Aber was heißt das?

Was Anwältinnen und Anwälte alles sagen dürfen – und was besser nicht: Der Beitrag von Markus Hartung im Anwaltsblatt zeigt anhand drastischer Beispiele aus der Rechtsprechung von EGMR, BVerfG und AGH NRW, wo die verfassungsrechtliche Meinungsfreiheit endet und das berufsethische Sachlichkeitsgebot des § 43a BRAO beginnt – und warum gerade respektvolle, sachliche Anwältinnen und Anwälte die Mandantschaft am besten vertreten.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/anwaelte-muessen-sich-sachlich-verhalten>

Jahressteuergesetz 2026: Stellungnahme des DAV

Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme 42/26 vom 09.06.2026 die Initiative, im Jahressteuergesetz 2026 viele Reformen anzustoßen. Er regt die Anpassung des Zinssatzes auch an anderen Stellen über § 233a AO hinaus an und mahnt erneut, das Nutzungsverbot des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zu streichen.

Die Stellungnahme finden Sie unter

<https://anwaltverein.de/newsroom/sn-42-26-jahressteuergesetz-2026>

Ihr Vorteil: SIXT-Sommeraktion für Mitglieder der Anwaltvereine

Ob Côte d'Azur, Toskana oder Costa Brava: Mit der exklusiven Sommeraktion von SIXT starten Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine besonders komfortabel in den Urlaub.

Für Anmietungen in Frankreich, Italien und Spanien erhalten Sie im Zeitraum noch bis 30. September 2026 einen Nachlass von 12 Prozent. Außerdem ist ein Zusatzfahrer ohne Aufpreis inklusive.

Alle Vorteile und die Möglichkeit zur Buchung finden Sie unter: www.sixt.de/dav.

Alle Vorteile Ihrer Mitgliedschaft finden Sie unter

<https://anwaltverein.de/mitgliedschaft>

Der Newsroom – alle Informationen des DAV auf einen Klick.

Stellungnahmen, Pressemitteilungen & Statements sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter:

<https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Recht anderer Länder

Christoph Graf von Bernstorff
Einführung in das englische Recht
 Lehrbuch/Studienliteratur
 6. Auflage 2025, XXII, 266 S.
 Verlag C.H.Beck, Euro 69,00
 ISBN 978-3-406-79752-1



Anwälte sind immer mehr mit ausländischem Recht konfrontiert, namentlich im Familien- und im Erbrecht, aber auch im Vertrags- und im Wirtschaftsrecht. Wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts ausländisches Recht zur Anwendung berufen ist, ist guter Rat teuer. Da gilt es, sich selbst kundig zu machen und, wenn Beweis durch Einholung eines Gutachtens nach § 293 ZPO erhoben wird, das Gutachten nicht unreflektiert hinzunehmen. Schon manches Gutachten hat sich als angreifbar erwiesen (s. jüngst die ausführliche Auseinandersetzung mit einem Gutachten nach § 293 ZPO: BGH vom 21.01.2026; Az.: IV ZR 40/25, Rdz. 17 ff.). Nach den Einführungen in das italienische Recht (s. MAV-Mitteilungen von Oktober 2022, S. 18 f.) und das französische Recht (s. MAV-Mitteilungen von Dezember 2024, S. 27) liegt nun auch die bewährte Einführung in das englische Recht von Graf von Bernstorff mit jetzt der 6. Auflage vor.

Um im kontinentaleuropäischen Recht zu reüssieren, muss man die Klaviatur der Paragraphen beherrschen, das ständige Wechselspiel zwischen der maßgeblichen Norm und dem Sachverhalt. Das englische Recht und die ihm folgenden Rechte in den Staaten des Commonwealth sind durch case law, common law und equity gekennzeichnet. Deren Werden und Wachsen bis in die neueste Zeit sowie Gerichtsaufbau und Eigenheiten im Status der englischen Juristen werden ausführlich im Eingangskapitel behandelt und sind reich dokumen-

tiert, so dass es leicht fällt, sich in das Denken und Agieren englischer Juristen hineinzufinden. Aber auch bei uns ist die Domäne der Anwältin, des Anwalts der Einzelfall, das Bemühen um Gerechtigkeit in eben diesem. Da ist man für jede Anregung dankbar.

Bemerkenswert ist, dass das englische Recht anders als das deutsche zur Auslegung von Gesetzen (statutory law) detaillierte Vorgaben macht, etwa durch den Interpretation Act von 1978 oder die Golden Rule, nach der bei der Auslegung von dem grammatikalischen und gewöhnlichen Sinn einer Formulierung nur abgewichen werden darf, wenn dies zu einem unsinnigen oder widersprüchlichen Ergebnis führen würde (S. 13 ff. mit weiteren Beispielen). Die Linie, der hier das englische Recht folgt, findet sich auch bei der Auslegung von Verträgen. Anders als im deutschen Recht kommt es entscheidend auf den Wortlaut an und ist dem englischen Recht eine ergänzende Vertragsauslegung fremd, sind Beweisangebote zur Vernehmung von Zeugen zum Vertragsschluss nicht möglich. Es ist deshalb dem Vertragstext deutlich mehr Aufmerksamkeit zu schenken (S. 60 f.).

Im Vordergrund der Einführung stehen das Schuld- und Wirtschaftsrecht mit den Besonderheiten im Vertragsrecht, beim Warenkauf, bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Kreditsicherung. Ausführlich behandelt werden die englischen Spezifika wie Trust, Tort oder Law of Property mit zum Teil umfassenden und detaillierten Fußnoten sowie weitere Gebiete des Wirtschaftsrechts wie Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht oder Internationales Privatrecht. Auch das Verfahrensrecht und das Strafrecht fehlen nicht. Eingearbeitet sind die Änderungen aufgrund des Brexit durch den „Retained EU Law (Revocation and Reform) Act 2023“.

Knapp sind die Ausführungen zum Familien- und Erbrecht (S. 135 ff.); sie machen aber die Unterschiede zum deutschen Recht deutlich, so dass bei Maßgeblichkeit englischen Rechts ein erster Einstieg gelingt und die Belege in umfangreichen Fußnoten die weitere Recherche ermöglichen.

Wie es für das englische Recht nahe liegt, ist dem Buch ein ausführliches Entscheidungsregister nach jeweils den Parteibezeichnungen beigegeben und ist das Sachregister dementsprechend schmal.

Insgesamt ist die Einführung eine in mehreren Auflagen gewachsene, detailreiche Darstellung des englischen Rechts und ermöglicht dem Praktiker den Einstieg in die sowohl im mate-

riellen wie im Verfahrensrecht eigene Materie, macht vor allem deutlich, wo die Stolpersteine für den im kontinentaleuropäischen Recht groß gewordenen Juristen liegen.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München
 Centrum für Berufsrecht im
 Bayerischen Anwaltverband

ZPO

Zöller, Zivilprozessordnung (ZPO)
Kommentar, Buch Hardcover
36. neubearbeitete Auflage 2026, 3.045 S.
mit Datenbankzugang „Zöller online“
(Freischaltcode im Buch)
 Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 189,00
 ISBN 978-3-504-47028-9



Der Zöller bringt in seiner aktuellen Auflage viel Neues auf dem aktuellsten Stand.

Unter anderem:

Videokonferenztechnik, Justizstandort-Stärkung, Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetz (VDuG) sowie das Leitentscheidungsverfahren. Kommentiert wurden z.B. auch § 130e ZPO, Formfiktion im digitalisierten Verfahren, § 273a ZPO zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen, die Regelung zu Leitentscheidungsverfahren, zur Führung von Verfahren in vereinbarter englischer Sprache und die Errichtung und erstinstanzliche Zuständigkeit von Commercial Courts (§ 119b GVG). Hingewiesen wird beispielsweise auch auf versteckte Vorschriften, wie die BehördenaktenübermittlungsVO im Rahmen der Kommentierung des § 273 ZPO.

Bei längeren Kommentierungen sind zur besseren Orientierung umfangreiche Stichwortregister vorangestellt.

Grundlegend neu wurde das Internationale

Zivilprozessrecht bearbeitet, das sich quer-beet durch die ZPO zieht, sowie der EuGVO/Brüssel Ia-VO. Neu bearbeitet wurde das Schiedsverfahrensrecht (§§ 1025-1066 ZPO).

KI, E-Akte, Digitalisierung – all diese die aktuelle Diskussion beherrschenden Themen ziehen sich mit bewährter Qualität durch den neuen Zöller, damit der traditionelle Kommentar auf der Höhe der Zeit bleibt.

Damit die Aktualität bis zur Neuerscheinung der nächsten Auflage gewahrt bleibt, ist im Buch ein Code für Zöller online für jeden Zöller-Käufer verfügbar. Der Kommentar kann damit auch in vollem Umfang am PC genutzt werden. Dort ist der Zöller einschließlich der Kommentierung komplett digital abrufbar. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen werden regelmäßig eingepflegt, sodass der Nutzer stets auf dem aktuellen Stand bleibt. Wichtige Urteile sind verlinkt und per Klick einschließlich der Gründe abrufbar.

Was wünschenswert wäre, ist die Erweiterung vergleichbar mit „Frag den Grüneberg“, mit der Anfragen in Frageform oder mit kurzer Schilderung des Sachverhalts zu den einschlägigen Fundstellen führen. Trotzdem ist die enthaltene Suche im Zöller online-Modul eine wertvolle Hilfe zum Auffinden der einschlägigen Kommentierung.

Der Zöller ist ein Klassiker der ZPO-Kommentierung. Ein Begleiter für alle, die mit dem Zivilprozess- und Verfahrensrecht befasst sind.

Nach wie vor enthält der Zöller ausführliche Kommentierungen zu den Gerichts- und Anwaltsgebühren, was ihn schon immer auszeichnete. Besonders für Rechtsanwältinnen ist er ein hilfreiches Werkzeug, da bei allen Tätigkeiten auch die entsprechenden Kostenregelungen erläutert werden, sodass zu allen Verfahrenshandlungen auch die monetären Folgen dargestellt werden.

Eigentlich müsste man den Zöller nicht vorstellen, denn die, die ihn kennen, wissen, was sie an ihm haben. Die, die ihn nicht kennen, werden ihn schnell zu schätzen lernen.

Er ist – frei nach dem Werbeslogan – für mich nach wie vor Anwalts Liebling, was die ZPO angeht.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Recht allgemein

Christian Solmecke
(mit Daniel Wiechmann, Sonja Kurth und Anne Herr)

**Das einzige Buch über Recht,
das du lesen musst**
Lehrbuch/Studienliteratur
Buch. Softcover, 400 S.

Yes Publishing 2025, Euro 19,99
ISBN 978-3-96905-349-2

Auch verfügbar als eBook (PDF), Euro 15,99
ISBN 978-3-96905-350-8 €



Christian Solmecke ist nicht nur ein sehr erfolgreicher Anwalt und Influencer (seit 2024 auch Prof. für Wirtschaftsrecht an der Cologne Business School), er hat schon einige Bücher vorgelegt, in denen er die äußersten Ecken der Welt des Rechts ausleuchtet, zwei davon waren SPIEGEL-Bestseller.

Das neue Buch ist eine Herausforderung: Kann man das (deutsche) Recht auf 400 Seiten komprimieren und so einen Kanon festlegen? Marcel Reich-Ranicki hat das für die Literatur versucht (Der Kanon. Die deutsche Literatur, 2006) und es gibt noch anspruchsvollere Unternehmungen wie etwa Dietrich Schwanitz' »Bildung: Alles, was man wissen muss« (2002). Für ein solches Projekt müsste man das Recht in allgemein verständlicher Form so beschreiben, dass man auf dieser Grundlage auch exzentrische Fragen beantworten kann, wie etwa: Wird Mord auf dem Mars bestraft – und nach welchem Recht? Wie viele Bleistifte darf man kostenlos bei Ikea mitnehmen? So und ähnlich lauten manche Themen, die Solmecke früher in eigenen Büchern oder YouTube-Beiträgen behandelt hat.

Tatsächlich beginnt das Buch mit einer Darstellung der Grundlagen des Rechts und des Rechtssystems und endet mit Überlegungen zu der Frage, was der Unterschied zwischen

»Recht haben und Recht bekommen« ist. Dazwischen finden wir einen erschöpfenden Überblick über die Rechtsgebiete, mit denen jeder von uns zu jeder Zeit in Berührung kommen kann: Vertragsrecht, Internetrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Eheerbrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Versicherungs- und Sozialrecht. Als Spezialist für IT – und Medienrecht, LL.M. hat Solmecke dem Recht der Social Media besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Gerade hier aber zeigt sich: Die gesetzlichen Regelungen sind nicht einmal für Fachleute überschaubar und können daher nur angedeutet werden (z.B. im Urheberrecht: »Darf man in Museen fotografieren oder Fotos manipulieren?« Im Erbrecht: »Wann soll man die Erbschaft ausschlagen?« Im Verwaltungsrecht: »Was dürfen Polizisten?«). Sollte sich in künftigen regelmäßigen Auflagen auch eine Aktualisierung an die jeweilige Gesetzeslage erreichen lassen, wäre die Lektüre noch wertvoller.

Ohne anwaltliche Hilfe ist in den meisten Fällen kein Durchkommen. In den ersten Kapiteln finden sich Hinweise für die Auswahl des richtigen Anwalts für das jeweilige Thema. Die Probleme, über die man mit seinem Anwalt reden muss, werden in jedem einzelnen Kapitel angesprochen. Deshalb behandelt das Buch vor allem die Frage, wie man richtig mit einem Konflikt umgehen soll, mit dem man aktiv oder passiv konfrontiert wird. Dabei konzentriert sich Solmecke auf die Fragen, die sich aus der Erfahrung seines Anwaltsteams in der Praxis als besonders relevant erwiesen haben. Mandanten lernen dabei, einen Blick in die Perspektive der Gegenseite zu werfen, um ihre Chancen realistisch zu beurteilen. Das zeigt sich etwa im Strafrecht: Was tut man als Opfer, was als Beschuldigter, was als Zeuge? Das ist ein richtiger Ansatz.

Viele Leser werden verstehen, dass die Gesetze und die jeweilige Gerichts- und Verwaltungspraxis unerschöpflich sind, sich ständig ändern und sie allein wenig Chancen haben, ihre Probleme zu lösen – sie brauchen tatsächlich, kein weiteres Buch über das Recht nachlesen: Das können sie ihren Anwälten überlassen. Für die anderen ist das Buch eine Einstiegsdroge, die vielleicht dafür sorgt, dass sie bei ihren eigenen Recherchen im Urwald des Rechts nicht die Orientierung verlieren.

Prof. Dr. Benno Heussen, München

Mietrecht

**Bub/Treier, Handbuch
Geschäfts- und Wohnraummiete
Buch. Hardcover (Leinen)
6. Auflage 2026, LXIV bzw. 2.427 S.
Verlag C.H.BECK, Euro 219,00
ISBN 978-3-406-76927-6**



Der Bub/Treier wird zutreffend als Standardwerk bezeichnet. Es handelt sich um ein Handbuch im klassischen Sinn. Begründet wurde es von Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub und zunächst mit Richter am BGH Gerhard Treier herausgegeben. Der Vorteil ist, dass es sich um ein Handbuch für die beiden großen Felder des Mietrechts handelt, die trotz ihrer Unterschiede im Zusammenhang behandelt werden. Schon immer zeichnete das Werk aus, dass namhafte Autoren gewonnen werden konnten, die – sei es als Richter oder Anwälte – herausragenden Ruf genießen.

Der praxisnahe Aufbau orientiert sich am typischen Ablauf des Mietverhältnisses und behandelt ausführlich alle relevanten Grundbegriffe, vom Abschluss eines Mietvertrages bis zur Kündigung. Ebenfalls kommentiert werden die Besonderheiten der vermieteten Eigentumswohnung.

Wolf-Rüdiger Bub verstarb im November 2022, der Nachfolger von Gerhard Treier, Hans-Joerg Kraemer, bleibt dem Werk zwar nach wie vor verbunden, schied aber aus Altersgründen aus. Die 6. Auflage bringt daher viele Änderungen mit sich, wobei sich Herausgeber und Autoren der Tradition und den Ansprüchen der Voraufgaben verpflichtet fühlen. Der Wechsel der Herausgeber war auch Anlass, den Bub/Treier völlig neu zu gliedern. Die neue Form soll den Zugang für den Leser des gedruckten Werks ebenso erleichtern, wie den Nutzern des entsprechenden Beck-online Moduls. Die wesentlichen Themen sind in §§ zusammengefasst

und sodann in die einzelnen Unterabschnitte übersichtlich gegliedert, wobei eine Inhaltsübersicht vorangestellt wird. Die Reihenfolge der behandelten Themen wurde im Wesentlichen von den Voraufgaben übernommen.

Die Zeit bringt neue Themen mit sich, die anlässlich der Neuauflage aufgenommen wurden. So werden neben einer Darstellung des Green Lease auch der Datenschutz in jeweils eigenen Kapiteln ausführlich behandelt. Berücksichtigt wurden auch weitere aktuelle Themen wie die Vermietung von Ferienwohnungen, die Unterbringung von Flüchtlingen sowie die Genossenschaftswohnungen. Neu dargestellt werden auch die Besonderheiten des Prozesses rund um die Mietpreisbremse aber auch die Rechtsdurchsetzung durch einen Inkassodienstleister. Was in diesem Zusammenhang aus meiner Sicht fehlt, ist die Problematik der Umgehung der Mietpreisbremse durch z.T. dubiose Möblierungszuschläge oder die kreative Vertragsgestaltung durch gesonderte Verträge, wie z.B. über die zwangsweise mit überlassene Küche, während diesbezüglich die Abgrenzung von umlagefähigen Instandsetzungskosten umfassend dargestellt wird.

Bedauerlich sind – wie auch schon bei den Voraufgaben – die langen Zeitabstände zwischen den einzelnen Auflagen. Andererseits will gut Ding auch seine Weile haben, was sich an der Sorgfalt und Qualität der behandelten Themen zeigt. Das ergänzte Team der Bearbeiter sticht nach wie vor durch hohe Kompetenz und trotz aller Wissenschaftlichkeit durch „Bodenhaftung“ heraus. Die Aufgabe, den hohen Ansprüchen der Voraufgaben gerecht zu werden, wurde vollumfänglich erfüllt.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Landgraf's juristisches Kaleidoskop

Foto: © Jörg M. Krause, Hamburg

Bericht Mietgerichtstag (S. 9 ff):

Fotos: © Sabine Gassner, München

Bericht MAV-Netzwerk (S.12/13):

Foto: © Jörg M. Krause, Hamburg

Bericht DAT 2026 in Freiburg (S.14/15):

Fotos: © MAV e.V.

Bericht Gesprächsrunde (S.16):

Fotos: © MAV e.V.

Social Media News (S. 39/40):

Screenshots LinkedIn, MAV e.V.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RÄin Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage

3.600 Exemplare | 6 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefes spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Münchener AnwaltVerein e.V.
Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

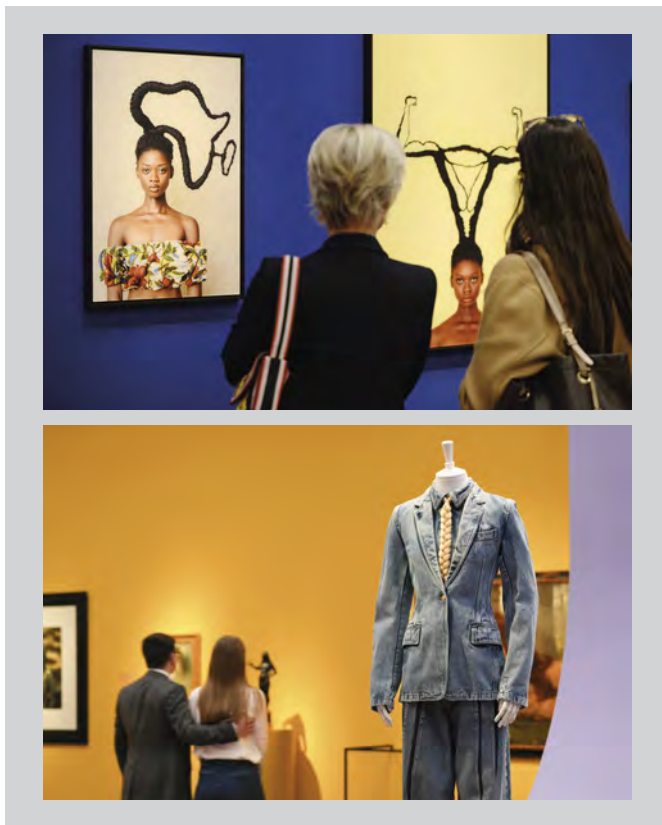
Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für die Ausgabe des darauf folgenden geraden Monats.



Münchener AnwaltVerein e.V.



MAV-Führung:

HAAR – MACHT – LUST

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Theatinerstraße 8, 80333 München

Mittwoch, 16. September 2026, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/>

Abb. oben: © Kunsthalle München 2026, Foto: Robert Haas
Abb. unten: © Kunsthalle München 2026, Foto: Nadine Stegemann

Ob lang, kurz oder rasiert, glatt oder gelockt – Haare sind weit mehr als eine Frage des Stils. Sie erzählen von Schönheit und Begehren, von Macht und Ohnmacht, von Anpassung und Rebellion.

Haare sind ein starkes Mittel des Ausdrucks – politisch, religiös, kulturell und persönlich. Mit ihnen bekennen wir Zugehörigkeit, gestalten Identität oder ziehen andere in unseren Bann.

Die Ausstellung in der Kunsthalle München lädt zu einem anregenden, sinnlichen und überraschenden Streifzug durch drei Jahrtausende

Kunst- und Kulturgeschichte der Haare ein. Rund 200 Exponate von der Antike bis zur Gegenwart zeigen, welche Wirkmacht das scheinbar Alltägliche entfalten kann.

HAAR – MACHT – LUST

20.30. – 04.10.2026

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person, zzgl. Eintritt)

HAAR – MACHT – LUST

am Mittwoch, 16.09.2026, um 18.00 Uhr für _____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

MAV-Führung:

Die Mächtigen im Lande Bayern – Die Fürsten und Die Kirche – eine spannende Beziehungsgeschichte

Donnerstag, 08. Oktober 2026 um 16:30 Uhr

Treffpunkt: Haupteingang Sankt Michael, Neuhauser Straße

Führungsdauer ca. 2 Stunden

Führung mit Gisela Joachimi (offizielle Gästeführerin der Stadt München)

Teilnehmerzahl begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung. **Eine Teilnahme ist nur nach Bestätigung des MAV und Zahlungseingang der Gebühr möglich.** Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Die Führungsgebühr wird bei Nichterscheinen nicht erstattet.

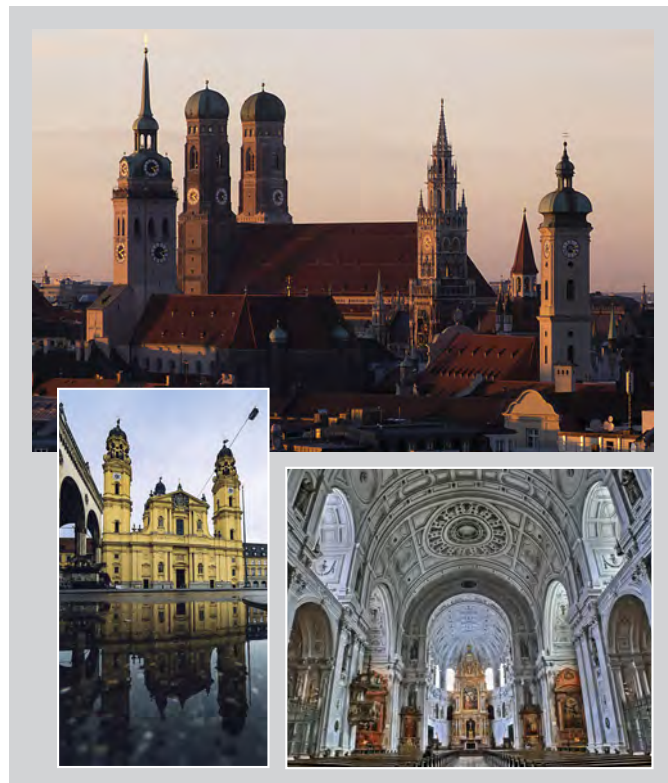
Wichtiger Hinweis: Nicht barrierefrei, gutes Laufschuhwerk empfohlen.

Abbildungen:

oben: München Türme | Inge Neumann

links: Theatinerkirche München | © München Tourismus, Jan Saurer

rechts: St. Michael Kirche Innenansicht | © München Tourismus, Werner Boehm



Eindrucksvolle Zeugnisse führen uns auf Spuren dieser Geschichte – im Dom, in der Theatinerkirche und in Sankt Michael. Die spannende Beziehung der bayrischen Herrscher und Ihrer Gemahlinnen zur Kirche im Wandel der Zeit, war geprägt von Solidarität, über Distanzierung, bis hin zum offenen Konflikt.

Die Tour umfasst die Zeit vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert. Das besondere Verhältnis der Herrscher von Bayern zur Kirche hatte politisch und gesellschaftlich weitreichende Auswirkungen.

Dies spiegelt sich auch in den Vermächtnissen, die wir bei diesem Rundgang besuchen – die beeindruckenden Kirchen mit den fürstlichen Grablegen – sowie die Gruft von Sankt Michael mit dem Grabmal von König Ludwig II – dem Märchenkönig.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 17,00 pro Person, inkl. Eintritt in die Gruft *, Zahlung vorab)

*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

Die Mächtigen im Lande Bayern – Die Fürsten und Die Kirche

Führung am 08. Oktober 2026, 16:30Uhr für _____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Abb. Bier- und Oktoberfestmuseum, München

Ein immaterielles Kulturerbe -, das nicht nur als Getränk, sondern als Kulturgut die Geschichte unserer Stadt und von Bayern geprägt hat. In einem der ältesten Häuser von München erleben Sie außerdem, wie man im Mittelalter in der Altstadt gelebt hat und schreiten über eine der letzten Himmelsleitern in die Ausstellung.

Die Kunst des Brauens wurde über Jahrhunderte perfektioniert und viele technische Innovationen befördert. Hinter jedem Bier verbirgt sich mehr als nur Gerste, Hopfen, Wasser und Hefe: Lernen Sie die Bierbarone Münchens kennen, jene visionären Unternehmerfamilien, die mit Tatkraft, und Ehrgeiz den Grundstein für viele Traditionsbrauereien legten.

Bräuche rund um das Kulturgut Bier begeistern: von den Festzelten über

MAV-Führung:

Kultur-Gut Bier:

Die Kunst des Brauens, Bierbarone, Feste und Gesellschaft, Rettung in der Not

Donnerstag, 26. November 2026 um 16:45 Uhr

Bier- und Oktoberfest Museum, Sterneckerstraße 2

Führungsdauer ca. 2 Stunden

Bierverkostung und anschließende Führung mit Gisela Joachimi (offizielle Gästeführerin der Stadt München)

Teilnehmerzahl begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung. **Eine Teilnahme ist nur nach Bestätigung des MAV und Zahlungseingang der Gebühr möglich.** Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Die Führungsgebühr wird bei Nichterscheinen nicht erstattet.

Wichtiger Hinweis: Nicht barrierefrei, viele steile Treppen und sehr eng, gutes Laufschuhwerk empfohlen.

spektakuläre Umzüge bis hin zu den unvergesslichen Momenten, in denen Gäste aus aller Welt gemeinsam anstoßen.

Diese Tour ist eine Reise durch Tradition, Handwerk und Lebensfreude – und entdecken Sie, warum das Bier in München weit mehr ist als nur ein Getränk. Die Führung beinhaltet eine Bierverkostung – wir probieren 3 x 0,1 l verschiedener Biere und erfahren Wissenswertes

Im Anschluss an die Führung wollen wir einkehren im Haxnbauer im Tal 38 (Selbstzahlerbasis), ehemals Sternecker. Gisela Joachimi hat auch nach der Führung immer viel Wissenswertes rund um das Thema Bier, München, Politik in den 1920er Jahren und Sternecker zu erzählen.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 20,00 pro Person, inkl. Eintritt und Bierverkostung*, Zahlung vorab)

*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

Kultur-Gut Bier: Die Kunst des Brauens, Bierbarone, Feste ...

- ☐ Führung am 26. November 2026, 16:45Uhr für _____ Person/en,
☐ Führung am 26. November 2026, 16:45Uhr für _____ Person/en, mit Einkehr im Haxnbauer (Selbstzahler)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Social Media News

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
838 Follower:innen
1 Monat • Bearbeitet •

1.390 Tage

liegen zwischen der Baufeier auf der Baustelle des Neubaus des Strafjustizzentrums in München am 28.07.2022 und der Baueinweihung am 18. Mai 2026 🏗️🏢🏠
120.096.000 Sekunden, 2.001.600 Minuten, 33.360 Stunden oder 198 Wochen und 4 Tage an Zeit, die seither vergangen ist 🕒 Ein ausgewachsener Bau-Marathon unter erschwerten Rahmenbedingungen wie Corona, Baustoffmangel, Ukrainekrieg. Am vergangenen Montag durften sich unsere Vorsitzende **Michaela A.E. Landgraf** und **#MichaelDudek** in seiner Funktion als Präsident des **Bayerischer Anwaltverband e.V. (BAV)** vom neuen Meilenstein für die bayerische Justiz ein Bild machen 📸

Der künftige Arbeitsplatz für StrafVerteidigerInnen am Leonrodplatz mit der neuen Anschrift Dachauer Straße 118 ist eines der größten und modernsten staatlichen Hochbauprojekte in Bayern. Mit der feierlichen Baueinweihung unter musikalischer Begleitung durch das Polizeiorchesterensemble „Trio d'Anches“ geht's nun endgültig auf die Zielgerade! Das neue Strafjustizzentrum setzt Maßstäbe:

- 🌟 Hell und transparent mit einem Touch von Offenheit durch den Einsatz von sehr viel Glas, einladend durch den begrünten Lichthof im Inneren und das ansprechende Interieur
- 🌟 Zukunftsorientierte Infrastruktur durch hochmoderne, volldigitalisierte 54 Gerichtssäle
- 🌟 Höchste Sicherheitsstandards da Architektur und Technik ineinander greifen, um den Schutz aller Prozessbeteiligten zu gewährleisten.
- 🌟 Nachhaltigkeit im Fokus denn auch ökologische Ansprüche an moderne Behördenbauten werden erfüllt
- 🌟 Dafür wurden 434 Millionen Euro an Baukosten

Wotan:
„Vollendet das ewige Werk! Auf Berges Gipfel die Götterburg, prächtig prangt der prangende Bau!“

Ein solches Mammutprojekt gelingt nur durch die enge, disziplinierte Zusammenarbeit von Politik, Justiz, Bauverwaltung, Architekten und den vielen Fachkräften auf der Baustelle. Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten für dieses großartige Engagement sprachen deswegen unisono in ihren Reden neben Präsident Heßler auch Ministerpräsident **Dr. Markus Söder**, die Minister **Georg Eisenreich** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und **Christian Bernreiter** Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr aus.

Fun Facts:

- Das Strafjustizzentrum dürfte die größte Baumaßnahmen der Justiz in der bayerischen Geschichte sein mit einer Fläche, die 14 mal das Spielfeld des Olympiastadions fasst.
- Leopold von Leonrod war Justizminister als der Justizpalast am Stachus gebaut wurde.

What's Next?
Ein Umzug von rund 1.300 Beschäftigten der Justiz steht an mit geplanten 1.500 LKW-Ladungen mit etwa 300.000 Umzugskartons für die neuen Bewohner bestehend aus AG München, LG München I, LG München II, OLG München, StA München I und StA München II 📦
Am 7. Juli startet dann das OLG mit dem ersten Prozess im neuen Haus...

Der MAV wünscht Good Luck 🍀



Post LinkedIn vom 18.05.2026

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
838 Follower:innen
1 Monat · Bearbeitet · 🌐

Grüße vom 1. Bayerisch-Böhmischen Juristentag in München 🇩🇪

Der Juristentag ist in vollem Gange, der **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** ist stolzer Gastgeber.

Nach Eröffnung durch Moderator **Albert Cermak** und nach den launigen Grußworten von **Michaela A.E. Landgraf**, **#MichaelDudek**, **tilman schmidt** und **Lothar Eck** für die veranstaltenden Partner gab Herr Konsul Dr. Pavel Bednář vom Generalkonsulat München direkte Einblicke in seine Arbeit bei einem grenzübergreifenden Erbfall. Erstaunlich komplex zeigte sich seine Tätigkeit und lieferte ein klares Bild wie wichtig der konsularische Brückenschlag an dieser Stelle ist 🙌

Der Vortrag von **Jana Kostěncová** befasste sich mit der tschechischen Praxis bei einem Todesfall in Deutschland. Sehr aufschlussreich und spannend war die dabei aufkommende Diskussion zur Thematik was mit Kryptovermögen passiert, wenn Codes nicht auffindbar sind. Hier ist noch lange nicht alles geregelt und viele Fragen sind noch ungeklärt.

Dr. Tomas Chmelik referierte zu wichtigen erbschaftsteuerrechtlichen Aspekten für tschechische Erblasser und Erben im Deutschen Recht. Die TeilnehmerInnen hatten viele Fragen. Einmal mehr hat sich dabei gezeigt, dass der Austausch zwischen den deutschen und den tschechischen KollegInnen ein Gamechanger ist. Lösungsfindung in Teamarbeit also

In der Mittagspause wird mit Sicherheit die ein oder andere Frage weiter unter den KollegInnen diskutiert werden ... 🍷🍷



19
3

Post LinkedIn vom 22.05.2026

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
838 Follower:innen
1 Woche · 🌐

Als Mitbegründer von "Justice for all – Gemeinsam für den Rechtsstaat e.V." erfüllt es uns als Münchener Anwaltverein e.V. mit großem Stolz zu sehen, wie dieses Herzensprojekt wächst und Früchte trägt.

Als wir die Initiative zusammen mit dem **Deutscher Juristinnenbund e.V.** und dem Bayerischen Richterverein ins Leben gerufen haben, war unser Ziel klar:

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit von der Theorie direkt in die Lebensrealität junger Menschen zu bringen.

Wir freuen uns über diese Unterstützung – Danke an **René Staab**

#MAV #MünchenerAnwaltverein #AnwaltVerein #AnwältInnenAnDieSchulen

René Staab 📍 · 2
Syndikusrechtsanwalt bei EURAMCO Holding G...
1 Woche · 🌐 + Folgen

Meine Tochter erzählte mir kürzlich, dass sie demnächst in der Schule etwas zum Thema Recht lernen wird.

Zunächst dachte ich: „Sehr gut, das ist wichtig.“

Im weiteren Gespräch berichtete sie jedoch, dass im Unterricht wohl bereits von „Beamtenbeleidigung“ als eigenständigem Straftatbestand die Rede gewesen sei und dass die Aussage eines Polizisten vor Gericht grundsätzlich mehr Gewicht habe als die anderer Personen.

Auch wenn das Strafrecht nicht mein Fachgebiet ist, musste ich hier erst einmal einige Dinge richtigstellen.

Vielleicht hat meine Tochter manches missverstanden oder verkürzt wiedergegeben. Dennoch hat mich das Gespräch zum Nachdenken gebracht: Wie wichtig ist eigentlich die Vermittlung von Rechtswissen in der Schule?

Wer unsere Demokratie verstehen möchte, sollte auch die Grundlagen unseres Rechtssystems kennen. Dazu gehört nicht nur zu wissen, welche Rechte und Pflichten wir haben, sondern auch zu verstehen, wie Gerichte arbeiten, welche Rolle Polizei und Staatsanwaltschaft spielen und dass vor Gericht nicht der Beruf einer Person entscheidet, sondern die Beweislage. Deshalb habe ich meiner Tochter direkt einen spannenden Hinweis für ihren Lehrer mitgegeben: Das Projekt „Justice for All“ des Münchener Anwaltvereins bringt Schülerinnen und Schülern unser Rechtssystem praxisnah näher.

Mehr Informationen gibt es hier:
<https://lnkd.in/dMrqb26Q>

Gerne unterstütze ich auch den Lehrer meiner Tochter bei diesem Thema und habe ihr daher auch den Hinweis mitgegeben, ihm dies auszurichten.

Meiner Meinung nach sollte Rechtsbildung einen festen Platz in der Schule haben. Junge Menschen müssen lernen, wie unser Rechtssystem funktioniert, welche Rechte sie besitzen und wie sie diese wahrnehmen können. Rechtsstaatlichkeit ist keine Selbstverständlichkeit – sie lebt davon, dass die Bürger sie verstehen und mittragen.

#Rechtsstaat #Demokratie #Bildung #Schule #Rechtsbildung #PolitischeBildung #Jugend #Schüler #Lehrer #Recht #Justiz #Demokratiebildung

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)

Juritisches Planspiel an Schulen – Gemeinsam für den Rechtsstaat
muenchener-anwaltverein.de



Post LinkedIn vom 23.06.2026

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Bürogemeinschaften	41
Vermietung	41
Kanzleiverkauf	41
Kanzleinachfolge gesucht	42
Termins-/Prozessvertretung	42
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	42

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	42
Schreibbüros	42
Dienstleistungen	42
Übersetzungsbüros	42
Sonstiges	43
Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	43

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen September/Oktober 2026: 07. September 2026

Bürogemeinschaften**Büroräume/Bürogemeinschaft in München Solln**

Bürogemeinschaft (ca. 105 m²) aus einem Patentanwalt und einem Rechtsanwalt/Patentanwalt in München Solln möchte sich erweitern und bietet zwei Büroräume mit ca. 9 m² oder ca. 12 m² zum Untervermieten an Rechtsanwälte (m/w/d), Patentanwälte (m/w/d), Steuerberater (m/w/d) und Wirtschaftsprüfer (m/w/d) an.

- Gehobene Umgebung im Stadtteil Alt-Solln in München
- Mitbenutzung Konferenzzimmer mit Großbildschirm und IT-Zugang
- Mitbenutzung Empfang nach Abstimmung
- Mitbenutzung IT nach Abstimmung und Kostenbeteiligung möglich
- Verkehrsgünstige Lage für PKW; Gute Anbindung an ÖPNV mittels zwei S-Bahn-Linien (S7/S20), zweier Bahnlinien und mehreren Buslinien
- Das größere Büro mit 12 m² kann ggf. von zwei Personen besetzt werden

44,50 €/m² des Zimmers netto zzgl. MWST. je nach Intensität der Nutzung und der gewählten Optionen;
Mitbenutzung Empfang: +10 %;

Kontakt: mail@wh-ip.de, 089-55 05 218-0

Großes Zimmer mit Mitbenutzung der Gemeinflächen in elegantem Altbau in Bogenhausen an der Isar zu vermieten

In unserer überwiegend erb- und immobilienrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzlei in Bogenhausen vermieten wir ab sofort im Rahmen einer Bürogemeinschaft einen eleganten 20 qm großen Raum mit Blick auf die Isar für 1.000,- netto/Monat.

Die Mitbenutzung der Kanzleiausstattung und der großen repräsentativen Gemeinflächen (Besprechungszimmer mit Technik, Küche & WC's, große Terrasse sowie 2x Woche Putzservice) sind in der Miete enthalten. Ein kollegialer Austausch und inhaltliche Synergie sind erwünscht.

Interessenten wenden sich bitte per Mail an ms@steinkrueger-stingl.com oder telefonisch unter 089/6606282-10 an Dr. Stingl.

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 400 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 17 / Juli/August 2026 an den MAV.

Kanzleiverkauf**Nachfolger/in gesucht**

Suche Nachfolger/in für sehr gut laufende Anwaltskanzlei im Speckgürtel von München. Die Kanzlei besteht seit 1995. Mandate kommen aus dem Bereich Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrechts, Strafrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht. Der Jahresumsatz beträgt derzeit 300 TEUR mit weiter steigender Tendenz.

Der Gründer verkauft die Kanzlei aus Altersgründen. Für den Übergang wird er eingeschränkt freiberuflich weiter mitarbeiten, um den Bestand der Altmandate zu gewährleisten.

www.Boehm-Collegen.de
Kontakt bitte nur über:
Ra.boehm@outlook.de
0171/2198724.

Anwaltszimmer / Vermietung / Bürogemeinschaft

Zur Vergrößerung unserer wirtschafts- und verwaltungsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir im Rahmen einer Partnerschaft/Bürogemeinschaft ab sofort engagierte Rechtsanwälte (m/w/d), Steuerberater (m/w/d) oder Wirtschaftsprüfer (m/w/d), welche einen kollegialen Umgang schätzen und bestehende Synergieeffekte nutzen möchten. Es besteht Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit ggf. mit Mandatsübernahme und einer Partnerschaft.

Zur Vermietung stehen Anwaltszimmer in einer Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5). Die Mitbenutzung der Kanzleiausstattung und Gemeinflächen (zwei Besprechungszimmer, Küche & WC) sind in der Miete enthalten. Der repräsentative große Besprechungsraum ist auf Isar, Friedensengel und Maximilianeum ausgerichtet.

Interessenten wenden sich bitte per Mail an loeffler@lexmuc.com oder telefonisch unter 089/383824-0.

Kanzleinachfolge gesucht

Kanzleinachfolger/in gesucht

suche Nachfolger/in für Einzelkanzlei in München, auch für Berufseinsteiger geeignet. Kanzlei besteht seit 1995, konstant stabiler Mandantenstamm, jährlich 600-700 neue Mandate.

Übergang kann flexibel gestaltet werden.

Interessenten melden sich bitte über Email
Kanzleinachfolgesuch@gmx.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

Dienstleistungen

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährigen Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von RA, PA, StB und WP.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgeldkonten – gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin mit Datev-Software. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: isaraccounting@icloud.com, Mobil +49 157 39488583.

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter



Münchner Straf- und Familienrechtskanzlei – mit vier Anwälten – **sucht Sie:** eine Bürokraft mit Kanzleierfahrung, gerne auch ReFa (m/w/d) in Teilzeit, Wiedereinsteiger und/ oder Quereinsteiger, bis zu 10 Stunden/ Woche. Als Teilzeitkraft, vorzugsweise auf Minijob-Basis-zum Oktober 2026!

Das erwartet Sie: Eine abwechslungsreiche Tätigkeit bei gutem Betriebsklima in einer dynamischen und gut gelaunten Kanzlei mit verantwortungsvollen Aufgaben mit Entwicklungschancen.

Sie bringen mit: Gute EDV Kenntnisse und sicheren Umgang mit MS-Office-Anwendungen, sehr gute Deutschkenntnisse, Erfahrung insbesondere in Aktenführung- und Bearbeitung, Telefon/ Empfang, Postbearbeitung, sorgfältige Arbeitsweise.

Das bieten wir Ihnen: Attraktives Gehalt, Fahrtkostenzuschuss, Arbeit in einer etablierten Münchner Kanzlei, gute Erreichbarkeit (Goetheplatz).

Wir sind toll! Lernen Sie uns kennen!

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen per E-Mail an brunner@kanzlei-abhk.de.

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de



Sprachdienstleistungen Betül Kilic (M.A., aiic, VKD) Deutsch – Englisch – Kurdisch

Simultandolmetscherin und Übersetzerin für Englisch/Deutsch

Akkreditierte EU-Dolmetscherin für Kurdisch

Öffentlich bestellt u. allg. beeidigte Dolmetscherin/Übersetzerin
(LG Ingolstadt)

M: 0176 32005924 E: info@bk-simultan.com W: www.bk-simultan.com

Sonstiges



Münchener Anwaltverein e.V.

Gebrauchte Roben gesucht

Für das AnwaltsServiceCenter (ASC) des MAV e.V. im Münchener Justizpalast freuen wir uns über **Roben-Spenden** von Kolleginnen und Kollegen, die z.B. in den Ruhestand gehen und sich von ihrer Robe trennen wollen. Das ASC hält die Roben zum Verleih bereit.

Kontakt: MAV e.V, Frau Sabine Prinz,
Prielmayerstr. 8/Zi. 63, 80335 München
Tel. 089 55 86 50, info@muenchener-anwaltverein.de



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsoberschule
München



Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich
- in München oder näherer Umgebung für unsere Fachoberschüler/innen in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.



Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 290,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbbseitig, 4c 520,00EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 860,00 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für den nächsten geraden Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
September/Oktober 2026: 07. September 2026



Jetzt
unverbindlich
beraten
lassen!

Klarer
Kurs statt
digitalem
Nebel.

Wir schaffen die Verbindung zwischen digitaler Komplexität und Ihrem Kanzleialltag. So gewinnen Sie Orientierung und treffen sichere Entscheidungen.



sales@schweitzer-online.de